

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Landgemeinde in Preußen

Lavergne-Peguillen, Moritz von

Königsberg Pr., 1841

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11170

NC
5170

1225

a. 10.
π R.

Blank page with faint bleed-through text from the reverse side.

Die
Landgemeinde
in
Preußen.

Von

Dr. v. Lovergue-Peguilhen.



Königsberg in Pr., 1841.

Bei den Gebrüdern Bornträger.

Handwritten title in reverse, likely bleed-through from the verso page.

Handwritten text in reverse, likely bleed-through from the verso page.

Handwritten text in reverse, likely bleed-through from the verso page.



1952/1888 P/001
NC 5170

UNIVERSITÄT POTSDAM
Universitätsbibliothek

7207

Inhalt.

	Seite.
Einleitung	1
I. Agrarverhältnisse	5
II. Koppelwirthschaft	31
III. Kreditinstitute	37
IV. Erbfolgeordnung	52
V. Kulturverhältnisse	74
VI. Gemeinordnung	91
VII. Rechts- und Polizeiverfassung	107
VIII. Die Landgemeinde	126

Inhalt

1	Einleitung
2	I. Begriffsbestimmung
31	II. Rechtsbegriff
37	III. Rechtslehre
52	IV. Gesetzgebung
74	V. Rechtsprechung
101	VI. Verwaltung
107	VII. Strafrecht und Polizeirecht
120	VIII. Die Rechtswissenschaft
125	IX. Die Rechtswissenschaft

Die vorliegende Schrift ist eine Darstellung der Rechtslehre im Allgemeinen und der einzelnen Rechtsgebiete im Besonderen. Sie ist in neun Bücher eingetheilt, die sich von der Einleitung bis zur Darstellung der Rechtswissenschaft erstrecken. In der Einleitung wird der Begriff des Rechts und die Aufgabe der Rechtslehre definiert. Die folgenden Bücher behandeln die verschiedenen Zweige des Rechts, wie das öffentliche Recht, das Privatrecht, das Strafrecht und das Polizeirecht. Die Darstellung ist systematisch und gründlich, so dass der Leser einen umfassenden Überblick über die gesamte Rechtslehre erhalten kann.

V o r w o r t.

Zur Rechtfertigung der vorliegenden Schrift, und um der Beurtheilung die leitenden Gesichtspunkte darzubieten, mag es gestattet sein, die Motive ihrer Entstehung anzudeuten.

Seit einer Reihe von Jahren auf dem Lande lebend und umgeben von Landgemeinden, habe ich Gelegenheit gehabt, deren innerste Verhältnisse kennen zu lernen. Ich bin Zeuge des Zustandes gewesen, in dem sie vor Auflösung der Feudalbande sich befanden; ich habe den Uebergang des Scharwerksbauern zu dem Range eines freien, selbstständigen Eigenthümers miterlebt; ich bin selbst dabei betheiligt gewesen. Obwohl der Verlust der bäuerlichen Dienste auch mich in Verlegenheit setzte, war ich — erfüllt von

den herrschenden Lehren des Industriesystems — doch zu sehr von den großen Segnungen durchdrungen, welche der Vollziehung der neueren Agrargesetzgebung alsbald auf dem Fuße folgen mußten, als daß ich diese Aussicht nicht mit freudiger Begeisterung hätte begrüßen, nicht frohen Muthes alle Schwierigkeiten des Ueberganges hätte ertragen sollen.

Als ich nach Verlauf einiger Jahre anfing, mir Rechenschaft zu geben über Vergangenheit und Gegenwart; als ich gewahrte, daß ungeachtet eines langen Friedens und einer redlichen, landesväterlichen Regierung die neuen Eigenthümer weder in Wohlstand noch in Besittung vorschreiten wollten; als ich im Gegentheil wahrnahm, daß deren Existenz bedroht war, indem sie nicht selten von ihren ehemaligen Grundherren ausgekauft wurden — da fing ich an, irre zu werden an den Lehren, denen die neueren Zustände ihre Entstehung verdanken. Ich sah um mich, und erkannte, daß die in den benachbarten Landgemeinden wahrgenommenen Mißverhältnisse in großer Allgemeinheit verbreitet waren. Wiederholter Nothstand bei den in reißender Progression sich mehrenden kleinen Eigenthümern stellte die Nothwendigkeit neuer Reformen, oder doch von Ergänzungsmaafregeln zu den so eben in Ausführung gebrachten, in großer Dringlichkeit vor Augen.

Wurde nun das Beobachtungsfeld weiter ausgedehnt, so ergab sich, daß die Lehren der Schule ähnliche Mißverhältnisse auch in den gewerblichen Bevölkerungsmassen erzeugt, daß die Auflösung der Korporativbande und das System der ungezügelter Konkurrenz weder Wohlstand noch Gesittung in der industriellen Bevölkerung hervorgerufen hatten. Die Statistik der moralischen Erscheinungen, die fieberhaften Zuckungen in dem Leben der Völker, die den Lehren der herrschenden Schule am eifrigsten gehuldigt hatten u., ließen endlich keinen Zweifel, daß in der Wissenschaft die Quelle der überall hervortretenden socialen Uebel zu suchen sei. Bei genauerer Prüfung überzeugte ich mich auch bald, daß die herrschenden Lehren mehr einem Systeme des Einreißen als des Aufrichtens huldigen; daß sie auf einige Wahrheiten sich beschränken, die als solche indessen nur für Einzelwirthschaften oder für örtliche Verhältnisse gelten konnten, die in ihrer generellen Anwendung auf umfassende Staatsverhältnisse eine Unwahrheit wurden; daß endlich in den Gebieten des Gesellschaftslebens ewige Gesetze herrschen, deren Kenntniß dem Staatsmanne eben so unentbehrlich ist, wie dem Techniker die der Naturgesetze.

Angeregt durch die unendliche Wichtigkeit, wie durch das hohe wissenschaftliche Interesse des Gegen-

standes, beschloß ich, die der Staatsgesetzgebung zum Grunde liegenden wissenschaftlichen Prinzipien einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Da aber der bisher verfolgte Forschungsweg so wenig Resultate dargeboten hatte, so dehnte ich meine Untersuchungen auf das ganze Gebiet der Gesellschaft, d. i. auf die Gesammtheit der innerhalb der Gränzen des Staats waltenden Kräfte aus. Ich zerlegte sie in ihre Elemente, suchte die Existenz- und Entwicklungsbedingungen der einzelnen Elemente, deren Wechselverhältnisse zc. zu bestimmen, und auf diese Art die in dem Gesellschaftsorganismus waltenden ewigen Gesetze aufzufinden. Zunächst war es meine Aufgabe, die der Thätigkeit und der Ortsveränderung der gesellschaftlichen Elemente im Allgemeinen zum Grunde liegenden Bedingungen und Gesetze zu erforschen; dann ward zu den einzelnen Systemen gesellschaftlicher Thätigkeit übergegangen und zuvörderst versucht, die Gesetze des Güterlebens zu ergründen. Die mir auf diesem Wege offenbar gewordenen Bewegungs- und Productionsgesetze legte ich in dem ersten Theile meiner Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft, Königsberg 1838 bei J. H. Bon, der öffentlichen Beurtheilung vor.

In dem so eben erschienenen zweiten Bande dieser Schrift habe ich einen Theil der Gesetze zu

entwickeln mich bestrebt, die der Veredlung der Völker zum Grunde liegen. Zunächst die allgemeinen Kulturgesetze, in denen das Wesen und der Begriff der Nationalkultur, die Stadien derselben und deren Kriterien, die Gesetze des Vereinslebens, der Association, der Kooperation und der Konkurrenz zu bestimmen versucht werden; dann die Gesetze der sinnlichen Kultur, die Bevölkerungs- und Armentheorien u. Da die Erkenntniß dieser Gesetze den bestimmten Zweck hat, der Staatsgesetzgebung eine zuverlässige Grundlage darzubieten, so sind in den einzelnen Gebieten der gesellschaftlichen Thätigkeit überall die Functionen gesondert worden, die den freien, gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien anheimfallen, und diejenigen, die zum Ressort der Staatsthätigkeit gehören. Denn die tiefgedachte Lehre der herrschenden Schule: der Staat solle in Betreff der Neugestaltung gesellschaftlicher Zustände gar nichts thun, hat sich als vorzügliche Quelle der bestehenden Mißverhältnisse zu erkennen gegeben.

Demnächst war es meine Absicht, in einem folgenden Theile die Gesetze der geistigen, der sittlichen und der religiösen Nationalkultur zu entwickeln, und endlich in den Staatsgesetzen zur Anwendung der bisher erkannten Gesellschaftsgesetze zu schreiten. Es sollten in diesen Schlußuntersuchungen die Prinzipien

der Konstruktion des Staatsorganismus, dessen Verhältniß zur Bevölkerung, zu dem gesellschaftlichen Entwicklungsstande u. festgestellt; die Staatsinstitutionen wissenschaftlich begründet werden, die nach Auflösung der älteren gesellschaftlichen Vereinsbände, der Feudal-, Korporativ-, kirchlichen und provinziellen Verfassungen, nothwendig sind, um die Völker zu einem höheren, geistig-sittlichen Dasein zu erheben, deren Wohlfahrt und Vorschreiten auf der Bahn der Civilisation zu gewährleisten. Diese Arbeit durfte ich hoffen, in drei bis vier Jahren beendet zu haben.

Inzwischen hatte ich die großen Tage in Königsberg miterlebt; meinem Könige Treue und Gehorsam gelobt, dessen ewig unvergeßliche Worte hatten, wie in der ganzen Nation so auch in meiner Seele, gezündet; sie hatten in mir die Ueberzeugung befestigt, daß meinem theuren Vaterlande der königliche Meister erschienen sei, der auf den Trümmern der mittelalterlichen Institutionen die Neugestaltung der Gesellschaft unternehmen und vollbringen werde. Sollte dieses große Werk gelingen, so mußte der Bau von unten begonnen werden; es mußte die Grundlage des gesellschaftlichen Lebens, der Landbau und die ländliche Bevölkerung, zu einem höheren Productions- und Kulturleben erhoben und in demselben sicher gestellt werden, und deshalb mußte die Thätigkeit des Gesetz-

gebers sich zunächst in Betreff der Landgemeinden entfalten.

Nun hatte der Königliche Herr die Zusicherung gegeben, daß er nach wenigen Monaten die Wünsche und Vorschläge seiner getreuen Stände entgegennehmen werde — mußte ich da nicht wünschen, daß auch die Resultate meines Forschens von diesen geprüft, und das sich etwa vorfindende Gute und Brauchbare bei ihren wichtigen Arbeiten benützt werden möchte? Ich beschloß daher die Beendigung des practischen Theils meines Werkes nicht abzuwarten, und die nach Ausarbeitung meiner Kulturgesetze mir verbleibenden wenigen Wochen zur Entwerfung der vorliegenden kleinen Brochüre anzuwenden. Ich hielt mich dazu für verpflichtet, nachdem von Seiten der Landgemeinden mir der öffentliche Beweis eines mich wahrhaft rührenden Vertrauens gegeben worden war.

Aus diesen Entstehungsverhältnissen der vorliegenden Schrift werden sich die Gesichtspunkte zu ihrer Beurtheilung ableiten lassen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes hätte eine gründlich-wissenschaftliche und umfassende Bearbeitung nothwendig gemacht, und diese soll demselben, sofern mir die Lösung meiner Aufgabe vergönnt ist, in dem Schlußbande meiner Gesellschaftswissenschaft zu Theil werden. Die Dringlichkeit der Umstände hat zuvörderst die vorliegende flüchtige Skizze hervorgerufen, sie darf daher auch nur als

eine solche angesehen werden. Doch nehme ich die Rücksicht der Beurtheiler nur in Betreff der Form, des Stils, der Zusammenstellung, der etwanigen Wiederholungen zc. in Anspruch; der Inhalt selbst, die ausgesprochenen Grundsätze, die in Vorschlag gebrachten Institutionen, sind das Ergebniß jahrelangen Forschens, für diese erbitte ich im Interesse der Wissenschaft und des Völkerwohles die nachsichtsloseste Kritik. Nicht allein von den Provinzialständen und den gesetzgebenden Behörden meines Vaterlandes erbitte ich diese, sondern ich hoffe auch, daß die Gesammtheit meiner denkenden Zeitgenossen dem hochwichtigen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit nicht versagen werde. Denn nur in dem Maße, wie die Ansichten der Gebildeten über die wichtigeren Gegenstände des Staatslebens sich vereinigen, werden sie in der Gesetzgebung Eingang finden.

Balden, bei Neidenburg in Ostpreußen,
im Januar 1841.

Der Verfasser.

... die Natur zurück, während die den neueren Gestaltungen ent-
sprechenden Kräfte und Formen mittelst der organischen
Lebenssthätigkeit hervorgerufen werden. Ein unausgesetztes
Sterben und Erstehen — dies ist das eigentliche Wesen des
organischen Lebens.

Einleitung.

In unausgesetzter Fortentwicklung bekundet sich das orga-
nische Leben. Zuerst entfalten in dem naturgemäßen Ent-
wicklungsgange sich die Keime, dann treten Blätter und
Blüthen hervor, und endlich sehen wir die Früchte sich
gestalten. Dabei sterben unausgesetzt die verbrauchten Kräfte
und Formen ab; sie kehren in den allgemeinen Schooß der
Natur zurück, während die den neueren Gestaltungen ent-
sprechenden Kräfte und Formen mittelst der organischen
Lebenssthätigkeit hervorgerufen werden. Ein unausgesetztes
Sterben und Erstehen — dies ist das eigentliche Wesen des
organischen Lebens.

Auch die Gesellschaft, deren große Aufgabe es ist, den
Menschen zu einem höheren, geistig-sittlichen Dasein empor
zu bilden, ist ein Organismus; auch sie unterliegt im
Ganzen und in ihren einzelnen Theilen den Gesetzen des
organischen Lebens. Mit jedem Stadium, in dem sie auf
ihrer Entwicklungsbahn sich fortbewegt, hören einzelne
Kräfte und Formen auf, thätig zu sein; es treten neue,
den höheren Zuständen entsprechende gesellschaftliche Forma-
tionen an deren Stelle. Wo man versuchen wollte, die im
Absterben begriffenen Kräfte künstlich am Leben zu erhalten,
oder die nothwendig gewordenen Neugestaltungen zu hindern,

da würde der naturgemäße Entwicklungsgang unterbrochen, es würden schmerzhaft und Gefahr bringende Gesellschaftsfrankheiten hervorgerufen werden.

Die Geschichte giebt uns überall Beweise für diesen gesellschaftlichen Entwicklungsgang. Alle civilisirten Völker haben die Bahnen des Kulturlebens von den rohen Anfängen zu den heutigen Höhepunkten zu durchlaufen gehabt. Man ist von der Abgötterei zum Christenthume, von der Vielweiberei zur Ehe, von der Sklaverei zur Freiheit, von der Anarchie und Despotie zu der auf sittlichen Grundlagen beruhenden Monarchie übergegangen. Bei dem organischen Zusammenhange der einzelnen gesellschaftlichen Bestandtheile konnten so mächtige Neugestaltungen nicht auf die einzelnen Systeme des Gesellschaftsorganismus beschränkt bleiben, in denen sie sich zunächst ereigneten; sie mußten mit entsprechender Modification aller andern Systeme verbunden sein. Man konnte nicht zur Monarchie und zur Freiheit übergehen, zugleich aber Abgötterei und Vielweiberei beibehalten wollen u. Wo man in einem Systeme zu den höheren Entwicklungsformen vorzugehen versuchte, den entsprechenden Vorgang in allen andern Systemen aber versäumte, da mußte der Versuch scheitern, da mußten auch aus dieser Anomalie sich gesellschaftliche Krankheitszustände hervorbilden.

Hier liegt die große Schwierigkeit wahrhaft fruchtbringender Gesellschaftsreformen. Wo auch in einzelnen Gebieten des Völker- und Staatslebens die Art der naturgemäß nothwendigen Fortbildungen sich leicht übersehen läßt, da ist es doch um so schwieriger, die dadurch in den andern Gebieten gleichzeitig nothwendig werdenden Umgestaltungen zu bestimmen; diese wurden in der Regel verabsäumt, und daher die Zerrissenheit, die krankhaften Zufügen, die überall den gesellschaftlichen Fortbildungsprozeß begleiteten und dessen endliche Erfolge störten. Nur in dem Maße, wie die Wissenschaft vorgeschritten sein, wie man die dem gesellschaftlichen Leben zum Grunde liegenden ewigen und unwandelbaren Gesetze erkannt haben wird,

darf man hoffen, jene Krankheitszustände zu vermeiden, die gesellschaftlichen Fortbildungsprozesse im kürzesten und fruchtbringendsten Wege zu durchleben.

Raum giebt es einen Abschnitt in der Weltgeschichte, der in gleichem Maaße den Charakter der Uebergangsperiode trägt, als Europa's jüngst verflossenes Halbjahrhundert. Nie ist der gesellschaftliche Fortbildungsprozeß mit größerer Lebhaftigkeit und Energie betrieben worden, als in unserer Zeit. Nie aber sind auch Zerrissenheit und krampfhaftes Zuckungen in allen Theilen des Gesellschaftsorganismus augenscheinlicher hervorgetreten — eben weil man unterlassen hatte, die in **einem** Systeme desselben bewerkstelligten Neugestaltungen gleichzeitig und in entsprechender Weise in allen andern Systemen ins Werk zu setzen. Ueberall ward reformirt, aber die zur lebendigen Bethätigung der Reformen nothwendigen Ergänzungsmaaßregeln wurden verabsäumt. Nicht selten waren auch die Reformen an und für sich zweckwidrig; sie trugen überwiegend den Charakter der Zerstörung, des Einreißen; an einen Aufbau ward nur ausnahmsweise gedacht.

Es ist nicht unsere Absicht, die ganze Reihe der seit einem halben Jahrhundert in Europa bewerkstelligten Reformen zu durchwandern, sie an und für sich und in Beziehung auf die Art der Durchführung zu prüfen, die Ergänzungsmaaßregeln zu bezeichnen, die nothwendig gewesen wären, um sie dem Gesellschaftsorganismus wahrhaft fruchtbringend zu assimiliren. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß auch im gesellschaftlichen Leben zunächst das Fundament gesichert sein müsse, bevor an eine weitere Fortentwicklung gedacht werden dürfe, werden wir hier nur die Reformen ins Auge fassen, die auf dieses Fundament, d. i. auf den Landbau, auf die Neugestaltung der Agrarverhältnisse sich beziehen. Dabei haben wir vornehmlich Preußen im Auge, weil dieses mit der größten Entschiedenheit auf der Bahn zeitgemäßer Reformen vorgeschritten ist, weil deshalb hier das Bedürfniß über alle Gebiete des

Staatslebens sich erstreckender Ergänzungsmaaßregeln vorzugsweise hervortritt. Auch wird uns zunächst der Theil der ländlichen Bevölkerung, der durch die neue Agrargesetzgebung erst zur Freiheit und zur gesetzlichen Selbstständigkeit gelangt ist, d. i. die Klasse der ehemals dienstpflichtigen Unterthanen besonders vorschweben; da es auch in wissenschaftlicher Beziehung vom höchsten Interesse ist, nach einer Reihe von Jahren zu beobachten, inwieweit die großen Gesichtspunkte so tief eingreifender Reformen wirklich erreicht worden sind.

Wir werden daher in wenigen Zügen die gegenwärtigen Zustände der preussischen Landgemeinden darlegen; die ihrer Fortentwicklung entgegenstehenden Hindernisse andeuten und daraus die auf den einzelnen Gebieten des Staatslebens nothwendig scheinenden Ergänzungsmaaßregeln zur preussischen Agrargesetzgebung ableiten.

I.

Agarverhältnisse.

Zu den bedeutungsvollsten und tief eingreifendsten geschichtlichen Ereignissen gehört der Uebergang von den niederen zu den höheren Wirthschaftsformen; denn sie bezeichnen zugleich den Uebergang von den niederen zu den höheren Kulturstadien. Die Gesellschaftswissenschaft lehrt, daß mit diesen die Bedürfnisse sich mehren, und daß, um die Gütererzeugung entsprechend zu steigern, mehrere oder viele Arbeiter zusammentreten müssen, um ihre productiven Funktionen gemeinsam zu verrichten. Bei ganz niederer Kultur wird diese Vereinigung nur durch unmittelbaren, positiven Zwang zu bewerkstelligen sein, daher Sklaverei oder Zwangswirtschaft überall die Anfänge des gesellschaftlichen Lebens bezeichnen.

Aber diese niedere Wirthschaftsform entspricht weder in Beziehung auf Gütererzeugung noch in Betreff des Freiheitsbedürfnisses den Anforderungen der nur einigermaßen vorgeschrittenen Gesellschaft, und sobald es daher der Bildungsstand der arbeitenden Klassen nur irgend gestattet, wird man suchen, den Uebergang zu einer höheren, erfolgreicheren Wirthschaftsform ins Werk zu setzen. Nun lehrt die Erfahrung, daß die Arbeiter sich auch freiwillig zur Theilnahme an productiven Unternehmungen bereit finden lassen, sobald ihnen ein Antheil am Producte oder auch nur an nutzbarem Material gewährt wird; und so bildet sich der Uebergang zur Tausch- oder Antheilswirth-

schaft. Es ist dies die Wirthschaftsform, die beim Landbau in dem größeren Theile Europa's sich bis in dieses Jahrhundert erhalten hat, und die in Preußen erst durch die neuere Agrargesetzgebung aufgehoben worden ist.

Der Besitzer größerer Landflächen vereinigte sich mit einer Anzahl von Arbeiterfamilien, theilte einer Jeden die zu ihrer Erhaltung nothwendigen Ackerparzellen, Wiesen und Weiden zu, sorgte für Wohnung, Feuermaterial &c., wogegen diese sich verpflichteten, bei Bestellung der gutsherrlichen Felder &c. behülflich zu sein. Es konnte nicht fehlen, daß in den roheren Anfängen der Staatenbildung, in den Zeiten der Fehden und des Faustrechts, auch noch andere Gegenseitigkeitsverhältnisse das Band zwischen dem Grundherrschaften und den Gutseinsassen um so inniger befestigten. Man mußte gegen die Anfälle der Nachbarn sich schützen, woraus sich für die kräftigern Einsassen die Verpflichtung ergab, den Gutsherrn auf seinen Kriegszügen zu begleiten. Es mußten die inneren Gerichts-, Polizei- und Verwaltungsverhältnisse in den Landgemeinden geregelt, die Erbfolge, die Armenpflege, die Feldordnung &c. bestimmt, die Zwistigkeiten ausgeglichen, die Verbrechen bestraft werden &c., und wenn auch ein Theil dieser Administrativfunctionen den Ortsvorstehern anheim gegeben werden konnte, so blieben doch innerhalb des auf solche Art sich gestaltenden Patrimonialstaates nothwendig dem Gutsherrn und seinen Stellvertretern sehr wesentliche Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse vorbehalten.

Diese wurden auch in der Regel mit großer Sorgfalt, und den allseitigen Bedürfnissen gemäß ausgeübt, weil einerseits der Gutsherr ein wirthschaftliches Interesse hatte, die Arbeiterfamilien, deren Gespanne &c. in Kraft und Prästationsfähigkeit zu erhalten, und weil andererseits die Konkurrenz mit den benachbarten Patrimonialstaaten zur guten Verwaltung zwang, da man nur hoffen konnte, den feindlichen Angriffen zu widerstehen, wenn der Grundherr zugleich der Liebe und Anhänglichkeit der Einsassen

verflücht war. Durch Irrthum und mangelhafte Verwaltungsprinzipien konnte aber nicht leicht erheblicher Nachtheil erwachsen, weil in den kleinen Patrimonialstaaten die Verhältnisse sich übersichtlich darstellten, und weil in den regierenden Familien bald die angemessensten Verwaltungsmaximen sich ausbildeten und von Generation zu Generation sich vererbten. So bildete sich unter den Gliedern des Patrimonialstaats ein Verhältniß der Gegenseitigkeit, ein Naturalaustausch gegenseitiger Dienstleistungen, der die Grundlage der Liebe und des Vertrauens, und allseitiger Befriedigung ward.

Inzwischen fehlte dem ganzen Verhältnisse doch immer die gediegene Grundlage, da es auf der Staatenkonkurrenz, d. i. hier auf Fehde und Krieg beruhte. So wie diese dauernd aufhörten, oder doch auf entfernte Gebiete versetzt wurden, minderte sich das Interesse der Grundherren an der Liebe ihrer Einsassen; sie bedurften nur noch ihrer wirthschaftlichen Kräfte, und so ward denn ein wesentlicher Zügel vernichtet, der bisher vom Gewaltmißbrauch zurückgehalten hatte; es fiel eine erhebliche Unregung zur sorgsamten Verwaltung des Patrimonialstaats fort. Dieser Zustand trat aber ein, sobald mit dem Erstehen der Monarchie der Fehde und dem Faustrechte der Untergang bereitet ward.

Zwar fiel jetzt der Monarchie die Aufgabe anheim, das Gleichgewicht der Kräfte zu erhalten, die Unterthanen gegen den möglichen Druck des Adels zu schützen — allein es fehlte viel, bevor sie zu der erforderlichen Macht sich zu erheben vermochte. Denn einerseits hatte der Adel sich in der Regel wesentliche ständische Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse vorbehalten, andererseits war die Staatswissenschaft bei Weitem nicht genug ausgebildet, um Anleitung zur Errichtung von Institutionen geben zu können, von denen man mit einiger Wahrscheinlichkeit hätte erwarten dürfen, daß sie schützend und bildend über Millionen walten würden; und endlich bedurfte die Monarchie zu ihrer eigenen Erhaltung sehr erheblicher Hülfsmittel, die von dem

Unterthanen aufgebracht werden mußten, der auf diese Weise neben den Feudallasten auch die der Monarchie zu tragen hatte. Die ursprünglich freundlichen und wohlgeordneten Verhältnisse der Gutseinsassen arteten mehr und mehr aus; es bildete sich ein Zustand der Unfreiheit; der Unterthan ward an die Scholle gebunden, und es schien, trotz der redlichsten Anstrengungen Seitens der Monarchie, deren Erfolglosigkeit das Verhältniß nur verschlimmerte, als wolle man mehr und mehr zur Zwangswirtschaftsform zurückkehren.

Ein solcher Rückschritt ist aber an und für sich naturwidrig. In dem vorliegenden Falle standen demselben ebensowohl die Interessen der Grundherren, wie die des Staats und der Einsassen entgegen. Alle diese Theilhaber an den Erträgen der bäuerlichen Thätigkeit fanden sich schon jetzt bei der Antheilswirtschaft unbefriedigt, eben weil die Monarchie mit ihren großen Bedürfnissen als Mitparticipient aufgetreten war. Wie sollte eine Befriedigung bei der sehr viel weniger productiven Zwangswirtschaft erwartet werden, deren Einführung überdies ebensowohl allen Rechts- wie allen Kulturprinzipien widerstritten hätte? Es gab nur einen Ausweg in diesem Widerstreit der Interessen — es mußte die Productivität der ländlichen Arbeit, der Wirthschaftsertrag gesteigert werden; man mußte die Natur zu höheren Spenden zwingen, wenn allen Theilen volle Befriedigung werden sollte. Dieses Ziel war aber nur durch den Uebergang zu einer höheren Wirthschaftsform, durch Einführung der Geldwirtschaft zu erreichen; denn diese allein bietet die Möglichkeit dar, die großen Hülfsmittel der Arbeitstheilung, der Arbeitsvereinigung und der Konkurrenz in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen, dadurch die nationale Gütererzeugung und den Wohlstand der Völker zur höchsten Stufe zu erheben.

An und für sich war es eine Anomalie, daß, nachdem Handel und Gewerbe bereits seit undenklichen Zeiten diese höhere Wirthschaftsform adoptirt hatten, dadurch zu

hoher Productivität, ihre Berufsgenossen zu hoher Kultur gediehen waren, der Landbau fort und fort bei einer auf Tausch basirten Wirthschaftsform verharrte. Der mächtige Thätigkeitsanreger, die Konkurrenz, konnte in solcher Weise dem Landbau seinen so erfolgreichen Beistand nicht leihen, die Arbeiten wurden mit Trägheit und Unlust verrichtet, die Arbeiter mußten auf niederer Kulturstufe verharren, und wie groß auch die überall entgegretenden Schwierigkeiten sein mochten — das System der an die Scholle gebundenen Arbeiter mußte endlich aufgegeben werden, man mußte auch in der Landwirthschaft Arbeitskräfte anwenden, die durch Konkurrenz sich zur höchsten Thätigkeit angeregt fanden. Dieses Interesse waltete zunächst bei den Grundherren vor, die auch bereits mit den Lasten der Monarchie, mit Steuern und Schulden zu kämpfen hatten, und daher hoher Erträge bedurften.

Die dienstpflichtigen Unterthanen aber hatten vor Allem das hohe Interesse der Freiheit, das sie den Uebergang zur Geldwirthschaftsform wünschen ließ. War auch die Hörigkeit mißbräuchlich entstanden, sie war factisch bestehend und mußte durch das Gesetz gelöst werden. Demnächst ergab sich aus jenem Uebergange eine Fixirung der in Geld auszusprechenden Leistungen gegen den Staat und den Grundherren, woraus sich folgerte, daß der freie Eigenthümer fortan die Ertragsüberschüsse zum eignen Nutzen verwenden dürfe, daß mit der Steigerung seiner Thätigkeit auch überall die seines Wohlstandes verbunden war. Sollte aber der Erfolg ein lohnender sein, so mußten alle Erfahrungen der höheren Agronomie in seiner Wirthschaft Anwendung finden; es mußte ihm die große Productionskraft eines rationellen Wirthschaftssystems zu gute kommen, und dies war nur durch Zusammenlegung der zerstreuten Feldstücke und Aufhebung der getheilten Eigenthumsrechte, daher durch Theilung der Gemeinheiten, Ablösung der Servituten u. zu erreichen. So läßt sich kaum eine tiefer eingreifende Reform, eine vollkommene Umgestaltung aller Lebens- und

Wirthschaftsverhältnisse denken, als sie für den dienstpflichtigen Unterthan durch den Uebergang von der Hörigkeit zur Freiheit, von der Antheils- zur Geldwirthschaftsform sich darstellte.

Aber auch der Staat war in subjectiver, wie in objectiver Beziehung bei diesem Uebergange lebhaft betheiliget. Einmal, weil in der Steigerung des Nationalwohlstandes die eigentliche Grundlage seiner Macht besteht; dann, weil in den höheren Erträgen der ländlichen Grundstücke eine ergiebige Quelle des Einkommens sich offenbart, und endlich wurde dies nicht mehr durch Getreidelieferungen, Vorspann, Festungsarbeiten und andern Naturalleistungen gewährt, sondern in Gelde erhoben. Dies aber bot allein die Mittel zu einem geordneten Staatshaushalte, zu einem philosophisch durchdachten Steuersysteme dar, mittelst dessen die Staatskräfte, den Bedürfnissen gemäß, im Lande verwendet, die Nationalthätigkeit angeregt und geleitet, die Konkurrenz gezügelt, *ic.* werden konnte. Nun erst vermochte der Staat, sich zur Höhe seiner Aufgabe zu erheben, und überall die Productions- und Kulturthätigkeit der Nation wahrhaft fruchtbringend zu unterstützen.

Selbst alle andern Berufsstände waren unmittelbar bei dem Uebergange des Landbaues zur Geldwirthschaftsform betheiliget; auch sie mußten denselben lebhaft wünschen. Durch den Aufschwung des Handels und der Gewerbe hatte die Bevölkerung eine Höhe erreicht, die sie ohne gesteigerte landwirthschaftliche Production nicht ferner zu überschreiten vermochte. Es war eine Stagnation in dem Volkszuwachs eingetreten, die überall mit einer entsprechenden Kulturstagnation verbunden sein mußte; denn beide, Volksdichtigkeit — d. h. die relative, dem Klima, der Bodenkraft *ic.* entsprechende — und Nationalkultur bedingen sich gegenseitig. Die aus dem Aufschwung des Landbaues, aus der gesteigerten landwirthschaftlichen Production sich ergebende leichtere Ernährung der anderen nationalen

Berufsklassen mußte auch der Kultur dieser Klassen einen neuen Aufschwung geben.

So drängten alle Interessen zur Lösung der feudalen Bande, die ihre weltgeschichtliche Aufgabe erfüllt, die Menschheit für die höheren Wirthschaftsformen, für ein freies und selbstständiges Wirken herangereift hatten, und die, den organischen Lebensgesetzen gemäß, demnach absterben und neuen gesellschaftlichen Formationen Raum geben mußten. Nächst der Einführung des Christenthums giebt es in dem Völkerleben kaum ein bedeutungsreicheres Ereigniß, als der Uebergang des Landbaues zu den freieren Wirthschaftsformen, und wenn die sich entgegenstellenden Hindernisse sehr erheblich waren, so mußte die Wichtigkeit des Gegenstandes Muth und Kraft zu ihrer Ueberwindung verleihen. Abgesehen von den Schwierigkeiten des Uebergangsaktes selbst, war die Gestaltung der künftigen Gesellschaftsverhältnisse eine Aufgabe, die nach den bisherigen Erfahrungen sich eben so wenig übersehen ließ, als nach Anleitung der Wissenschaft, die es gänzlich verschmäht hatte, sich mit solchen Dingen zu beschäftigen. Suchen wir uns zu vergegenwärtigen, welche Lücken durch Auflösung des Patrimonialstaats entstehen mußten.

Die hierarchische Verfassung, welche bisher die im Patrimonialstaate vereinigten bäuerlichen Wirthschaften aufs innigste mit einander verbunden hatte, wird aufgehoben, und jeder einzelne Wirth hat nunmehr für sich selbst zu sorgen. Der Gutsherr verabsolgt fernerhin weder Baunoch Brennholz, gewährt keine Unterstützung in Unglücksfällen, da er kein Interesse an der Erhaltung der Einsassen bewahrt, nachdem er sich die zur Bestellung seiner Felder nothwendigen Arbeitskräfte durch Errichtung von Tagelöhner-Etablissements selbst beschafft hat. Für die Erhaltung des Viehstandes muß auf den separirten Wirthschaftsflächen Sorge getragen werden, da die Weideberechtigung im herrschaftlichen Walde abgelöst, die Gemeinweide getheilt, und auch die gemeinsame Behütung der bäuerlichen Brachfelder

aufgehoben worden ist. Wo eine reiche Vegetation den Anbau von Futterkräutern und die Einführung der Stallfütterung gestattet, da ist die letztere Schwierigkeit bald gehoben; sie wird aber sehr erheblich, wo die Bodenarmuth nur Weidewirthschaft gestattet, wo man daher zu dem so schwierigen Anbau künstlicher Weiden übergehen muß, und wo überdies für jede Einzelwirthschaft ein besonderer Hirte zu halten ist, so lange die Einführung der Koppelwirthschaft, die Einfriedigung der einzelnen Schläge mittelst lebendiger Hecken u., nicht ins Werk gesetzt worden.

Während ehemals durch Arbeit und durch Entrichtung einiger Naturalien die Verpflichtungen gegen den Grundherrn und gegen den Staat erfüllt wurden, verlangen beide jetzt Geld. Es ist Geld zur Bestreitung der Wirthschaftsunkosten, Bezahlung des Gesindes u. nothwendig, wie überhaupt der Geldbedarf mit der Anwendung des Arbeitstheilungsprinzips in mehr als arithmetischer Progression wächst. Es ist aber Aufgabe des Staats, in seiner Eigenschaft eines Gelderzeugers*), dem durch den Uebergang des Landbaues zur Geldwirthschaftsform so wesentlich gesteigerten Geldbedarf Abhülfe zu gewähren. Es muß die Summe der im Umlauf befindlichen Circulationsmittel dem gesteigerten Bedarfe gemäß gemehrt werden, der Staat muß seine Gelderzeugungskräfte entsprechend ausbilden und anwenden; er muß die Geldbewegung leiten, der Centralisationstendenz des Geldes mittelst rationellen Steuersystems entgegenwirken u., wenn einerseits der Steigerung der Geldpreise**) und der daraus hervorgehenden Steigerung aller in Geld ausgesprochenen Belastungen vorbeugt, andererseits die Productionsthätigkeit im Gange erhalten werden soll. Denn es darf nicht übersehen werden, daß das Geld zugleich Arbeitsvermittler ist, daß nach Einführung der Geldwirthschaftsform auch überall die Arbeiten ruhen, wo die Arbeitsvermittler fehlen, daß sie aber überall

*) Vergl. meine Gesellschaftswissenschaft Th. 1. §. 28.

**) U. a. D. §§. 34 – 37.

fehlen müssen, wo sie nicht bezahlt werden können, oder mächtigere Anziehungskräfte ableitend wirken.

Wie aber auch diese Aufgabe zur Lösung gelangen mag, der zum freien Eigenthümer erhobene Einsasse wird sich zunächst bemühen, Schulden zu machen, wenn er nicht durch mangelndes Betriebskapital von vorne herein am wirthschaftlichen Vorschreiten gehindert werden soll. Neben dem Grundherrn und dem Staate hat sich daher ein neuer Anspruchsberechtigter, der Gläubiger, eingestellt, für den gearbeitet und produziert werden muß, sofern er zufrieden gestellt werden soll. Wenn dessen Anspruch ohne Zweifel gerechtfertigt ist, da er zum Emporkommen der Wirthschaft wesentlich beigetragen hat, so stellen sich doch bald andere Prätendenten ein, die nicht allein Zinsen, sondern auch Kapital fordern, die im Unvermögensfalle das Grundstück zur Subhastation bringen, obwohl sie zum Fortgange der Wirthschaft auch nicht entfernt beigetragen haben — es sind dies die durch Erbschaft zu ihren Ansprüchen gelangten Verwandten des Wirthschaftsinhabers. Ehedem gab es eine solche Klasse unter der ländlichen Bevölkerung nicht. Der Grundherr bestimmte nach einem Todesfall den arbeitsfähigsten und tüchtigsten der Hinterbliebenen zur Annahme des Hofes, und die andern wurden durch gemeinsame Fortsetzung des Familienlebens so lange erhalten, bis auch für sie sich angemessene Wirkungskreise gefunden hatten.

Es hatte daher auch seine Schattenseiten, dieses Geschenk der Freiheit und des Eigenthums, mindestens sollten die Genüsse desselben erst durch lebhaften Kampf errungen werden. Für die Regierungen stellte sich aber dadurch eine besondere Schwierigkeit heraus — und deren mangelhafte Lösung traf die Landgemeinden überaus empfindlich — daß die Administrationsfunctionen, die der Patrimonialstaat bisher ausgeübt hatte, nach dessen Auflösung in anderer Weise verrichtet werden mußten. Es war für Schule und Kirche, für die Armen, die Unmündigen und Waisen zu sorgen; die Feuer-, Medizinal-, Sicherheits- und Ord-

nungspolizei; die polizeiliche und gerichtliche Corrections- und Strafgewalt mußte gehandhabt, es mußten überhaupt die höheren Gesichtspunkte des Staatslebens nach allen Richtungen hin und in allen Gemeinden wahrgenommen werden. Alle diese wichtigen Functionen waren bisher von dem Grundherrn und dessen Beamten ausgeübt worden. Zwar fehlte in der Regel ein geschriebenes Gesetz, es herrschte viel Willkür in den Anordnungen der Domänen, allein dagegen hatte der Gutsherr ein lebendiges und persönliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung. Er mußte wünschen, daß Zucht und Ehrbarkeit in den Familien erhalten würden, weil nur wohlhabende, ehrbare und ordentliche Einsassen ihm in der eigenen Wirthschaft nützlich sein konnten, weil nur solche im Stande waren, ihre mannigfachen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses lebendige Interesse, und die gründliche Kenntniß der Verhältnisse und Personen ersetzten in dem übersichtlichen Verwaltungsbezirke Alles, was philosophische Forschung in der Staatsgesetzgebung nur irgend zu leisten vermochten.

Nach Auflösung des Patrimonialstaats gab sich aber die Nothwendigkeit zu erkennen, die Stelle der ehemaligen Feudalverwaltung durch zeitgemäße Institutionen zu ersetzen. Zwar konnte ein Theil dieser Verwaltung, wie bisher, dem Gutsherrn anheim gegeben werden, allein einerseits war, sobald der gutsherrliche Nexus gelöst worden, das lebendige Interesse an dem guten Fortgange der bäuerlichen Wirthschaften und des ländlichen Gemeinwesens vernichtet; nicht selten bildete sich auch wohl ein entgegengesetztes Interesse, insofern Seitens des ehemaligen Obereigenthümers der Zusammenkauf der bäuerlichen Grundstücke beabsichtigt wurde, aus; oder es blieb demselben die Kriminaljurisdiction, und dann mußte er als deren Inhaber die Kosten der Vergehen und Verbrechen tragen, die er in seiner Eigenschaft eines Polizeibeamten zu entdecken hatte, wodurch diese Entdeckungen natürlich nicht gefördert werden konnten. Auch war zu übersehen, daß der verschuldete Theil der Grundherren dem

Uebergangsprozesse erliegen, daß eine neue Generation von Gutsbesitzern aus allen Ständen der Nation sich bilden würde, denen alle historische Sympathieen um so mehr fehlen mußten, als sie in der Regel ausschließlich den Gelderwerb im Auge hatten, daher den Sympathieen nicht gerade zugänglich waren.

War also von dieser Seite wenig Ersatz für die ehemalige Feudalverwaltung zu finden, so mußte man suchen, die frei gewordenen Kräfte der Einsassen zu benutzen, diesen die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, so viel wie irgend möglich, anheim zu geben. Dies war aber nur mittelst Herstellung einer tüchtigen ländlichen Gemeindeverfassung zu bewerkstelligen. Die Schwierigkeiten dieser Aufgabe sind indessen an und für sich sehr erheblich; sie sind ganz unüberwindlich, wo der Kulturstand für ein reges Gemeindeleben noch nicht befähigt, und wo überhaupt die naheliegenden gemeinsamen Interessen fehlen oder doch ungenügend sind. Jener Kulturstand war aber in einer von Hörigkeitsbanden so eben befreieten Bevölkerung in der Regel nicht zu erwarten, und diese Interessen mußten in den sporadisch aufgelöseten Bauerschaften erst neu gebildet werden.

Da hiernach so wenig Seitens der Gutsbesitzer, wie Seitens der ländlichen Einsassen für die Verwaltung eine wirksame Hülfe zu erwarten war, so mußte unvermeidlich ein sehr großer Theil der ehemaligen Feudaladministration von den Regierungen übernommen werden, wenn er nicht ganz unerledigt bleiben sollte. Letzteres konnte immer nur zum großen Nachtheil der öffentlichen Ordnung wie der Moralität geschehen, und mußte endlich die Gesellschaft in ihren Grundvesten erschüttern. Aber wie viel schwieriger war diese Administration für die Staats-, als für die Lokalbehörden? Auch diese waren nicht zu entbehren, sie mußten neu geschaffen werden, konnten aber als Beauftragte nie die ausgedehnten Befugnisse der ehemaligen Grundherren erhalten, die ihre Macht — wenn dieser

Ausdruck gestattet ist — nur Gott verdanken, und die überall in ihrem Eigenthume schalteten. Jene Beauftragten mußten durch Gesetze und Instructionen geleitet, durch Kontrollen gezügelt und angeregt werden, ic. Aber war denn die Wissenschaft überhaupt so weit vorgeschritten, um die Anhaltspunkte zur Entwerfung von Gesetzen darzubieten, die zugleich auf zahlreiche Bevölkerungsmassen angewendet werden, die deren innerste Wirthschafts-, Familien- und Lebensverhältnisse regeln und gestalten sollten? Wo in den kleinen übersichtlichen Patrimonialstaaten der praktische Verstand, die Ortskenntniß und die Erfahrung des Grundherrn ausreichten, wo Mißverhältnisse sofort erkannt und beseitigt werden konnten; da sollten jetzt die Verhältnisse auf viele Jahre hinaus, und zugleich über Tausende von Quadratmeilen und in Millionen von Familien geregelt und geleitet werden, während es noch gar keine Wissenschaft gab, die dem Staatsmanne die leitenden Prinzipien an die Hand zu geben vermochte, dieser vielmehr von der Wissenschaft überall irre gewiesen wurde*).

Dies waren — abgesehen von denen des Uebergangsactes selbst — die Schwierigkeiten, die dem Vorschreiten zur Geldwirthschaftsform sich entgegenstellten. Sie erschienen so kolossal, daß auch der entschiedenste Muth und Unternehmungsg Geist vor denselben zurückschrecken mußte. Aber wo es sich in einem Organismus um Beseitigung abgestorbener Kräfte und Formen, und um Gestaltung neuer, durch das innerste Lebensbedürfniß erheischter Formationen handelt, da können die sich entgegenstellenden Schwierigkeiten den Uebergangsact wohl schmerzhafter und langwieriger machen, sie können ihn aber nicht verhindern. Schon lange war in Preußen die Nothwendigkeit einer freieren Gestaltung der Agrarverhältnisse erkannt worden. Bereits hatte König Friedrich Wilhelm der Erste die Leibeigenschaft in den ostpreussischen Domainen aufgehoben; Friedrich der

*) Vergl. a. a. O. Th. 1. §§. 56—61. Th. 2. §§. 80. 81.

Große hatte dem Adel die Befugniß zur Einziehung bäuerlicher Höfe genommen; mancherlei Gesetze waren ergangen, um die Existenz der bäuerlichen Einsassen freier, sicherer und selbstständiger zu gestalten. Endlich aber sprachen die vorentwickelten Interessen aller Stände der Nation so laut für gänzliche Beseitigung der innerlich längst abgestorbenen Feudalverfassung; es traten zugleich äußere politische Verhältnisse so mächtig anregend hinzu, daß der große Schritt ganz unvermeidlich gethan werden mußte. Mit dem Edikte vom 9. October 1807, wodurch die Erbunterthänigkeit im ganzen Lande aufgehoben wurde, beginnt eine Reihe von Gesetzen, die allmählig zur vollständigen Auflösung der altergebrachten, im Laufe der Zeit gänzlich degenerirten Agrarverfassung führten, indem sie den ehemaligen Unterthanen zum freien Eigenthümer seiner Scholle erhoben.

Aber es darf nicht in Abrede gestellt werden — der Uebergang zu wahrhaft gedeihlichen und fruchtbringenden Wirthschafts- und Lebensverhältnissen ist damit noch nicht erzielt worden. Bisher hat die neuere preussische Agrargesetzgebung mehr einen auflösenden Charakter bethätigt, sie hat die alten abgestorbenen Formen und Bande vernichtet, die Neugestaltung der freieren wirthschaftlichen Familien- und Verwaltungsverhältnisse ist noch kaum in den Anfangsstadien bewerkstelligt worden. Oder bedurfte es hier nur des Einreißen? Sollte nach den so beliebten und bequemen Lehren der neueren Schule der Staat für den Aufbau gar nichts thun, vielmehr den freien gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien die Neugestaltung der Agrarverhältnisse lediglich anheimstellen? Dann war es eine Anomalie, daß er überhaupt in diese Verhältnisse eingegriffen hat. Wohin aber jene bequemen Lehren führen müssen, und daß sie selbst bei einer im Uebrigen musterhaften und redlichen Staatsverwaltung die allertiefeingreifendsten Mißstände zur Folge haben, alle höheren Interessen des Kultur- und Staatslebens vernichten müssen, wird sich auf das Bestimmteste zu erkennen geben, indem wir uns die heutigen

Wirthschafts- und Kulturverhältnisse in den emanzipirten Landgemeinden vor Augen stellen.

Angenommen, die Dienstregulirung, Gemeinheitstheilung und Spezialseparation seien ohne erhebliche Hindernisse und im Interesse aller Betheiligten rasch von Statten gegangen; so stellt als erste Schwierigkeit sich die Beschaffung derjenigen Geldmittel dar, die zur Ausführung der in Folge des neuen Verhältnisses unerläßlichen Wirthschaftseinrichtungen, Bauten, Abgrabungen, Rodungen, Verzäunungen *ic.* erforderlich sind. Schon an dieser Klippe scheitern in den von Geldmärkten entfernten Orten sehr viele Wirthschaften, weil zum ausreichenden Personalcredit die Verhältnisse noch nicht herangereift sind, abgesehen davon, daß hier Kapitalisten äußerst selten sind, das Eigenthum entweder früher verliehen und Verschuldung deshalb bereits eingetreten ist, oder weil die Regulirung der Hypothek erst nach Jahren stattfindet. Aber wo auch diese Schwierigkeit glücklich überwunden worden, da werden nur bei reicher, die Einführung der Stallfütterung gestattender Bodenkraft sich sofort günstige Erfolge zu erkennen geben.

Diese sind in der That höchst glänzend. Ein neues Leben durchdringt den ganzen Wirthschaftsorganismus; der von den Fesseln des Dienstzwanges und des nach unänderlicher Vorschrift sich ergehenden Wirthschaftsbetriebes befreite Eigenthümer fühlt sich zum Nachdenken, zur Anwendung der großen agronomischen Erfindungen angeregt, die auf vielen größeren Gütern so glänzende Erfolge herbeigeführt haben. Der Fruchtwechsel, der Erbau von Futterkräutern, Hack- und Delfrüchten, die Stallfütterung und Drillkultur, künstliche Ent- und Bewässerungen, Rieselwirthschaft, Düngergyps *ic.* bieten der Thätigkeit und dem Nachdenken ein so glänzendes Feld dar, daß dem erstaunten Geiste sich gewissermaßen eine neue Welt aufthut, die ihm die höchsten irdischen Genüsse gewährt. Wenn auch mancher mißlungene Versuch und die Kostbarkeit der neuen Einrichtungen das Ansammeln von Schätzen hindert, so bieten im

Allgemeinen doch die wirthschaftlichen Fortschritte die glänzendsten Anzeichen steigenden Wohlstandes dar.

Allein jetzt stirbt der Eigenthümer des Hofes, und es tritt demzufolge die Erbregulirung ein. Das Grundstück war schon durch Aufnahme des Einrichtungskapitals verschuldet, es wird jetzt, sobald mehrere Erben partizipiren, bis auf zwei Drittheile oder drei Vierteltheile seines Werthes belastet. Denn eine gesetzliche Bestimmung, daß die Verschuldung bäuerlicher Grundstücke nur bis zu einer bestimmten Werthshöhe Statt haben dürfe, bleibt illusorisch, so lange es keine ausreichenden und gesetzlich anerkannten Taxprinzipien giebt; auch findet sie nicht Anwendung, wo das Eigenthum schon früher verlihen ward. Diese neue Belastung ist aber der eigentliche Krebschaden der Wirthschaft. Zwar wird derselbe bei hervorragender persönlicher Tüchtigkeit des Erben nicht sofort ans Licht treten, indessen ist diese weniger denn früher gewährleistet, wo der Grundherr in seinem Interesse den Tüchtigsten zur Annahme des Hofes bestimmte, während heute in der Regel die Wirthschaft dem Erstgeborenen zufällt, wie unfähig und schwach derselbe auch sein mag. Treten aber die unvermeidlichen Wirthschaftskalamitäten, Mißwachs, Hagelschlag, Viehsterben, Feuerschaden, niedrige Marktpreise u. ein, dann reicht auch die persönliche Tüchtigkeit nicht aus, die Miterben erhalten endlich keine Zinsen, sie kündigen ihre Erbportion, die Wirthschaft wird zur Subhastation gestellt, und geht endlich in andere Hände über, nachdem sie zuvor lange gekrankt hat, nachdem die so rüstig begonnenen Meliorationen verfallen und die Bodenkraft aufs Aeußerste erschöpft worden ist. Denn der mit Subhastation bedrohte Eigenthümer denkt nur an Rettung; er sucht, in der Hoffnung sich zu retten, durch Verkauf von Futter und Düngermaterial, übermäßigen Erbau von Delfrüchten u. den letzten Rest der bewegbaren Bodenkraft auszuziehen; ja es sind Fälle vorgekommen, wo auch ein Spekulationsbrand nicht gescheuet worden. Der Verkaufspreis des so zerrütteten Grundstücks

ist nothwendig gering, die eingetragenen Forderungen gehen zum Theil verloren, und so ist der Zweck der gewaltsam herbeigeführten Katastrophe verfehlt; die Miterben verlieren ihre Erbportion, die Familie ist aus dem Besitze des angeerbten Gutes gesetzt worden, und die noch unerzogenen Mitglieder derselben entbehren des heimathlichen Heerdes, an dem ihre sittliche Entwicklung allein gedeihen konnte. Wo aber eine Wirthschaft die erste Erbregulirung glücklich übersteht, da wird sie — mit seltenen Ausnahmen — der zweiten unfehlbar erliegen. Denn wenn auch die Subhastation nicht immer zum Ausbruche kommt, haben doch die freiwilligen, durch Schuldenübermaaß unvermeidlich gewordenen Zwangsverkäufe fast dieselbe Wirkung.

Aber nicht allein das Familienwohl wird durch die gewaltsame Besitzveränderung, durch die sie begleitende und veranlassende Feindseligkeit unter den nächsten Blutsverwandten u. untergraben; auch das öffentliche Wohl leidet durch den Wirthschaftsverfall, durch die daraus hervorgehende Productionsverminderung. Wo alljährlich Tausende von Wirthschaften zum Zwangsverkauf kommen, und wo zugleich die mehrfache Zahl an den Bedrängnissen des bevorstehenden oder des eben überstandenen Besitzwechsels krankt, da muß selbst die Handelsbilanz dadurch empfindlich berührt werden. Das Vaterland wird aber in Zeiten der Gefahr nicht sehr auf den Patriotismus von Bürgern rechnen dürfen, die mit allen Bedrängnissen der Verarmung kämpfend, in Gefahr sind, der Subhastation zu erliegen, und die fürchten müssen, diesen Zeitpunkt durch die der Vertreibung des Feindes zu bringenden Opfer zu beschleunigen.

Besonders verderblich gestalten sich die Verhältnisse, wo die Zwangsverkäufe benutzt werden, um die bäuerlichen Aecker mit benachbarten Gutsfeldern zu vereinigen oder sie in größere Vorwerkswirthschaften zusammen zu schlagen, dadurch aber den Stand der bäuerlichen Grundbesitzer in seiner Existenz zu gefährden und endlich ganz zu vernichten.

Und diese Gefahr geht aus den allgemeinen Productions-gesetzen, aus der Konkurrenz der großen und kleinen Wirthschaften schon von selbst hervor, sie wird durch die bestehenden Kredit- und Kulturverhältnisse noch im künstlichen Wege gesteigert. An und für sich waltet auch im Landbau das allgemeine Gesetz, daß der Kapitalgewinn in mehr als arithmetischer Progression anwächst. Wie die große Fabrik wesentlich mehr produzirt, als die ein gleiches Kapital repräsentirenden kleinen Handwerkswirthschaften, so ist auch der Brutto- und noch mehr der Nettoertrag des umfassenden Vorwerks wesentlich größer, als die aus demselben etwa herzustellenden kleinen Bauerwirthschaften ihn zu erzielen vermöchten. Es liegt dies in den großen Vortheilen des Fruchtwechsels, der Arbeitstheilung und der Arbeitsvereini-gung, in der Konkurrenz der Arbeitskräfte, in der Verding-wirthschaft &c. — alles Hebel, die nur in größeren Wirthschaften zur vollen Anwendung gelangen können. Der große Gutsbesitzer nußt daher den Morgen Landes wesentlich höher, als der kleine bäuerliche Grundbesitzer, er kann ihn deshalb theurer bezahlen, und wo es daher einem kräftigen und thätigen Vorwerksbesitzer angemessen scheint, einen benachbarten Rustikalhof mit seinen Feldern zu vereinigen, da wird er auch zum Ziele gelangen, indem Niemand mit ihm gleichen Preis zu halten vermag. Die Konkurrenz der großen und der kleinen Güter wird aber, zum großen Nachtheil der letztern, auch dadurch noch wesentlich gesteigert, daß die Unterrichtsanstalten und Kulturhebel für die wohlhabenden Volksklassen lange bestehend, unendlich sorgfältiger gepflegt und vollkommener ausgebildet sind, als sie im Verhältniß zu ihren beiderseitigen Wirkungskreisen der Rustikalfamilie sich darbieten. Das Dorfschulwesen jüngern Ursprungs steht in seinen Leistungen noch in gar keinem Verhältniß zu dem durch die neuere Agrargesetzgebung hervorgerufenen Bedürfnisse, und so ist der Stand der Landgemeinden auch durch das Mißverhältniß der geistigen Produktionskräfte gefährdet.

Aber neben dem productiven Uebergewicht der größeren Güter und der geistigen Ueberlegenheit ihrer Besitzer — es ist natürlich nur von Durchschnittsverhältnissen die Rede — wird auch deren Preis und folglich auch der, den sie für angränzende Aecker zu zahlen vermögen, noch durch die günstigeren Kreditverhältnisse wesentlich gesteigert. Die Pfandbriefe tragen nur $3\frac{1}{2}$ Prozent, während der Rustikalbesitzer wohl nie unter 5 Prozent Geld erhält; in der Regel wird, wenn Commissions- und Hypothekengebühren, Wucherzinsen u., die der größere Gutsbesitzer kaum kennt, in Rechnung gestellt werden, an 7 bis 8 Prozent wenig fehlen. Die Landgemeinden haben daher von dem gleichen Anlehn, im Vergleiche mit der Ritterschaft, das Doppelte von Zinsen aufzubringen. Die Mitglieder der letzteren kapitalisiren ihre Gutsrente mit dem um die Hälfte geringeren Zinssatze, und deshalb ist auf den Rittergütern der Kapitalwerth der gleichen Fläche nothwendig noch einmal so hoch, als auf den Rustikalgütern. Die dem landschaftlichen Verbände angehörigen Gutsbesitzer können also den Morgen Landes noch einmal so theuer bezahlen, als die von allen Kreditinstituten ausgeschlossenen Rustikalbesitzer, und es ergiebt sich hieraus in nothwendiger Folge eine Centralisationstendenz des Grundvermögens. Dieses aber schließt zugleich eine Neigung zur Vernichtung des Standes der Landgemeinden in sich.

Inzwischen ist nur die Konkurrenz mit Vorwerken von mindestens gleicher Bodengüte den kleinen Wirthschaften verderblich; die Gefahr mindert sich in dem Maasse, als die Vegetationskraft auf den Rustikalgütern überwiegt, indem in diesem Falle die gesellschaftlichen Mißverhältnisse durch eine üppige Naturkraft ausgeglichen werden. National-ökonomisch — und auch wohl wirthschaftlich — ist es hiernach rationell, daß die leichteren Bodengattungen mittelst der Vorwerks-, die schwereren mittelst der Rustikalthirtschaft benutzt werden, weil in diesem Wege die Konkurrenz

zwischen den großen und kleinen Gütern am sichersten gezügelt wird.

Wenn in Preußen die Wirkungen der durch gesellschaftliche Mißverhältnisse gesteigerten Centralisationstendenz des Grundvermögens bisher noch nicht wesentlich hervorgetreten sind, so liegt dies vornehmlich in der kaum überstandenen Vermögenskatastrophe, der die Mehrzahl der älteren Gutsbesitzerfamilien erlegen ist. Diese gab überreiche Gelegenheit zum wohlfeilen Güterankauf, die neuen Acquirenten hatten mit der Herstellung der wirthschaftlichen Kräfte so viel zu thun, daß an eine weitere Ausdehnung nur ausnahmsweise zu denken war. Wie aber selbst diese Ausnahmen gewirkt haben, wird sich leicht übersehen lassen, wenn die Zahl der auf den Rittergütern zur Eigenthumsverleihung gelangten Einsassen mit der Zahl der auf denselben heute noch vorhandenen Rustikalbesitzer verglichen wird. — Kaum dürfte noch die Hälfte vorgefunden werden. Wehe, wenn erst die Domainenbauern Gegenstand dieser durch die bestehende Agrarverfassung systematisch provozirten Angriffe sein werden!

Hier drängt sich die Frage auf, ob es überhaupt als ein Nachtheil anzusehen sei, wenn allmählig die Rustikalin Borwerkswirthschaften aufgelöst werden? Denn, wird man behaupten können, da anerkannt die großen Wirthschaften productiver sind, als die kleinen, so scheint es im Interesse der Nation zu liegen, daß die Landwirthschaft nur auf Borwerken und nicht ferner auf Rustikalhöfen betrieben werde. Ueberdies lehrt die neuere Schule, daß die inneren nationalen Productionsverhältnisse sich durch das ungestörte Walten der freien gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien von selbst am besten ordnen, und daß jedes mittel- oder unmittelbare Eingreifen des Staats in diese Verhältnisse nur verderblich sein könne. Es ist dies eine ernste Angelegenheit. Die Existenz einiger Millionen von Staatsangehörigen, die bisher als die Grundvesten des Staats betrachtet und von den preussischen Monarchen mit besonderer

Liebe gehegt wurden, wird in Frage gestellt. Vielleicht daß hier die so zweifelhafte Wahrheit einiger theoretischen Prinzipien über das Fortbestehen einer Bevölkerung entscheidet, die bisher dem theoretischen Schwindelgeiste am wenigsten zugänglich gewesen ist. Glücklicher Weise hält es nicht schwer, jene Fragen vollkommen zu Gunsten des Fortbestehens der Landgemeinden zu entscheiden.

Vom privatwirthschaftlichen Standpunkte aus ist es vollkommen richtig, daß die größere Land-, Gewerbs- und Handelswirthschaft einen bedeutenderen Kapitalgewinn aufbringt, als die kleinere. Wer beispielsweise mit hunderttausend Thalern wirthschaftet, wird sein Kapital mit zwanzig Prozent nutzen, während unter gleichen Umständen das mit zehntausend Thalern unternommene Geschäft vielleicht kaum fünf Prozent rentirt. Die Vereinigung umfassender Kräfte zu gemeinsamem productivem Wirken ruft immer eine größere Summe von Gütern ins Dasein, als wenn jene Kräfte in viele Einzelwirthschaften zersplittert werden. Aber diese unumstößliche Wahrheit ist nur eine Wahrheit, so lange es sich um die Einzelwirthschaft handelt, also vom privatwirthschaftlichen Standpunkte aus. Nationalökonomisch ist es eben so unumstößlich wahr: daß nachhaltig nur so viel Güter erzeugt werden, als zum Verzehr kommen, daß die Production durch die Konsumtion bedingt wird. Der Verzehr aber hängt von der Zahlungsfähigkeit, und diese wiederum von der Vermögens- und Erwerbsvertheilung in der Nation ab. Wer keine Güter bezahlen kann, verzehrt keine, für ihn wird nicht produziert. Sobald das Vermögen und der Erwerb sich ganz überwiegend in einzelnen Familien concentriren, wird weniger verzehrt, als wenn eine möglichst gleichmäßige — den Kulturstadien entsprechende — Vermögens- und Erwerbsvertheilung in der Nation bewirkt worden ist*). Wenn also das unbewegliche Vermögen, der Grund und Boden

*) Vergl. a. a. D. §. 35.

überwiegend Eigenthum einzelner großen Gutsbesitzerfamilien ist, und die andern Landbewohner nur aus Tagelöhnern und Proletariern bestehen; wenn das bewegbare Vermögen vornehmlich einzelnen großen Fabrikanten und Rentiers gehört, die übrige Gewerksbevölkerung aber wiederum Tagelöhner und Proletarier sind; so wird in der Nation weniger consumirt, also auch weniger produziert werden, als wenn die Nationalproduction durch selbstständige und wohlhabende Rustikalbesitzer und Handwerksmeister bewerkstelligt wird. Es liegt hiernach die Umwandlung der Rustikal- in Vorwerkswirthschaften so wenig im Interesse der Nation, als die der Handwerks- in Fabrikwirthschaften. Nur dem Auslande gegenüber und Behufs Erlangung einer günstigen Handelsbilanz würde jene Umwandlung sich rechtfertigen lassen, der Vortheil aber nur vorübergehend, und der Gesellschaftszustand um so zerrütteter sein, sobald das Ausland sich nicht ferner will ausbeuten lassen.

Dagegen ist aber auch der Nutzen der großen Landwirthschaften und Fabriken nicht in Abrede zu stellen. Sie sind gewissermaßen die Leiter der kleineren, sie repräsentiren das Prinzip der Bewegung, des Fortschreitens und verrichten die so unerläßlichen Functionen der Musterwirthschaften, wodurch auch die kleinen Productionsanstalten auf der Höhe der Zeit und der Wissenschaft erhalten werden. Demnach ist ein angemessenes Mischungsverhältniß von Rustikal- und Vorwerkswirthschaften, von Handwerks- und Fabrikwirthschaft überall den Nationalinteressen besonders günstig. Es wird dasselbe von selbst sich darstellen, wo man die Konkurrenz der ungleichen Kräfte gezügelt, deren Fortbestehen neben einander möglich gemacht hat. Bei der innigen Anhänglichkeit des Landmannes an die Scholle, und da es — im Gegensatze zu den Gewerkszeugnissen — der landwirthschaftlichen Producte gar nicht zu viel geben kann, bedarf es der Konkurrenzzügel für den Landbau gar nicht. Es genügt, daß Zwangsverkäufe, wie sie aus der Ueberbürdung und aus der Vernachlässigung der Kultur- und Kreditinteressen

in den Landgemeinden hervorgehen, verhindert werden, und im Uebrigen wird das den Productionsinteressen wahrhaft förderliche Mischungsverhältniß großer und kleiner Wirthschaften sich mittelst der wirklich freiwilligen Güterverkäufe von selbst darstellen.

Die Geldverlegenheiten der Rustikalbesitzer können aber auch in anderer Weise gehoben werden, die endlich einen noch verderblicheren Zustand herbeiführt, als er aus der erzwungenen Darstellung von Vorwerkswirthschaften sich ergab. Nicht die ganze Wirthschaft wird zum Verkauf gestellt, sondern durch verkäufliche Abzweigung einiger Morgen Landes und durch Ueberlassung derselben an Häusler- oder Tagelöhnerfamilien wird eine temporäre Beseitigung jener Verlegenheiten erzielt. Die Landparzelle wird eine Scheidemünze, durch welche die größeren Kreditgeschäfte in den Landgemeinden verrichtet werden. Ein solcher Zustand kann unter Umständen wohlthätig wirken. Wo etwa der Stand der Fabrikarbeiter zahlreich und den Wechselfällen der Gewerbs- und Handelsconjuncturen unterworfen ist, da erhält derselbe Gelegenheit, durch Acquisition kleiner Kartoffelgärten jene unter andern Umständen vernichtenden Wechselfälle mit Leichtigkeit zu ertragen; oder wo ein Bedürfniß nach Tagelöhnern sich ausspricht, da wird demselben durch jene Landabzweigungen und durch die dadurch bewirkte Entstehung neuer Arbeiterfamilien im kürzesten Wege abgeholfen.

Fehlt aber das Arbeitsbedürfniß, wie dies fern von größeren Städten und von größeren Gütern nicht selten der Fall ist, und beabsichtigt man, die kleinen Landparzellen mittelst der Spatenkultur selbstständig, und nicht als Neben- nutzung, zu bewirthschaften, so ergeben sich alle productiven und sittlichen Nachtheile der Spatenkultur*), es entsteht eine zahlreiche Bevölkerung von Bagabonden und Bettlern. Bei sehr kleiner Fläche und bei ganz niederer Kultur ihrer

*) Vergl. a. a. O. §. 30.

Inhaber beschränkt der Anbau sich ausschließlich auf Kartoffeln, deren Mißrathen nach den Gesetzen des Fruchtwechsels um so häufiger sich ereignen wird, je öfter sie ohne Zwischenfrucht auf derselben Stelle gebaut werden. Es ist dies die Klasse von Familien, die neuerdings in Ostpreußen und Irland — hier sind sie inzwischen nur Ackerpächter — durch das Mißrathen der Kartoffeln öfters in die äußerste Bedrängniß gerathen sind, und die nur durch milde Besteuern und durch die Hülfe ihrer resp. Regierungen vom Hungertode haben errettet werden können. Wie, wenn die erzwungene Bodenersplitterung mehr und mehr um sich greifen sollte; wenn dadurch Millionen von Menschen ins Dasein gerufen werden, deren ganze Existenz auf den — des mangelnden Fruchtwechsels wegen — so unsicheren Ertrag ihrer Kartoffelgärten basirt ist? Und wie steht es um die Grundlage der geistig-sittlichen Bildung bei so dürftiger und unsicherer Existenz?

Es muß hier ganz besonders auf den Umstand hingewiesen werden, daß ehemals in dem getheilten Eigenthume ein wesentliches Hinderniß der Gestaltung neuer Wirkungskreise, daher der vorschreitenden Volksdichtigkeit sich darstellte. Dies war allerdings ein großer Uebelstand, da die vorschreitende Volksdichtigkeit zugleich die Grundlage vorschreitender Volkskultur ist. Aber nur eine Bevölkerung, in der jeder einzelnen Familie ein Wirkungskreis zugefallen ist, der bei persönlicher Thätigkeit zugleich Sicherheit, Wohlstand und Bildung gewährleistet, wird in der Kultur vorschreiten, und es muß deshalb als ein ganz besonders wirksames Kulturhinderniß angesehen werden, daß heute jeder Rustikalbesitzer die Macht hat, neue Wirkungskreise zu gestalten, daher neue Familien ins Dasein zu rufen; daß er durch die bestehenden Mißverhältnisse gezwungen ist, einen Volkszuwachs zu provoziren, dem alle Elemente des Gedeihens und der Bildung auf das Entschiedenste fehlen. Die Gestaltung der neuen Wirkungskreise ist aber in den äußeren Umrißn Aufgabe des Staats, während deren innerer

Ausbau Gegenstand der individuellen Thätigkeit ihrer Inhaber ist.

So führten die Verlegenheiten, in die nach Auflösung der Feudalbande die Rustikalbesitzer sich versetzt sahen, zu zwei ihren Interessen gleich verderblichen Extremen hin. Sowohl die schrankenlose Anhäufung des Grundvermögens in einzelnen Händen, so wie die eben so schrankenlose Zersplitterung desselben mußten bei längerer Fortdauer deren unvermeidliche Folge sein. Die Basis des gesellschaftlichen Gedeihens, die Klasse der mittleren Grundbesitzer, wird dem Untergange entgegengeführt, gerade wie die Klasse der Handwerksmeister den gewerblichen Mißverhältnissen, der zügellosen Konkurrenz großen Theils erlegen ist. Es darf endlich nicht ferner verkannt werden, daß die großen Zwecke der preussischen Agrargesetzgebung noch nicht im Entferntesten erreicht worden, daß sie vielmehr aufs Aeußerste bedroht sind, daß der Stand der Landgemeinden der Auflösung entgegengeht. Es müssen Maaßregeln ergriffen werden, um wahre Freiheit in der Bodenbewegung herzustellen; um sowohl der Zwangscentralisation, wie der Zwangszersplitterung des Grundvermögens Einhalt zu thun.

Inzwischen sind diese Extreme bisher nur in den besseren Bodenklassen zur Erscheinung gekommen. In den vegetationsärmeren Gegenden sind die neueren Agrargesetze gar nicht zur vollen Ausführung gediehen. Hier hat sich vielmehr ein Zwischenzustand gebildet, der zwar jedes Vorschreiten der Landgemeinden in Wohlstand und Gesittung unmöglich macht, der jedoch der Erhaltung des Standes selbst günstig gewesen ist, indem er sowohl das Zusammenschlagen der Grundstücke, wie deren Zersplitterung gehindert hat.

Schon die ersten Versuche stellten die Schwierigkeiten ins Licht, die mit der Bewirthschaftung der speziell-separirten, jedoch zur Stallfütterung ungeeigneten Rustikalgüter verbunden sind. Es sollten in einem dürftigen Boden künstliche Weiden gebildet werden — eine Aufgabe, zu deren

Lösung die Agronomie sich noch kaum erhoben hat. Für den spärlichen Viehstand der einzelnen Höfe bedurfte es besonderer Hirten; zu deren Erhaltung reichten die Wirthschaftserträge nicht aus; das Hirtenamt mußte den Kindern übertragen, diese deshalb der Schule entzogen und durch die tägliche Begleitung einiger Viehstücke systematisch zur Faulheit und Verdummung herangebildet werden. Kurz es ergab sich, daß wenigstens nach dem Umfange der in den Landgemeinden vorhandenen wirthschaftlichen Kenntnisse und Hülfsmittel, die Spezialseparation in den vegetationsärmeren Dorfschaften ganz unausführbar sei, weshalb Seitens derselben die Provokation auf Zusammenlegung ihrer zerstreuten Feldstücke auch ganz allgemein unterblieb.

Mittlerweile war jedoch der gutherrliche Nexus bereits aufgelöst worden. Das Eigenthum war verliehen; die Dienste, die Weide- und Holzberechtigung in den herrschaftlichen Forsten waren abgelöst, der Uebergang zur Geldwirthschaftsform war bereits zur Hälfte bewirkt worden. Daraus ergab sich ein ganz überaus verderblicher Zwischenzustand, der unendlich weniger Grundlagen des productiven und geistig-sittlichen Gedeihens darbot, als das ehemalige Feudalverhältniß. Wo sich nicht etwa Gelegenheit fand, den Viehstand in benachbarten Staatsforsten einzumiethen, da war dessen Sommernahrung auf eine dürftige Brachweide beschränkt, wie sie die Dreifelderwirthschaft bei ziemlich ausgedehntem Kartoffelbau etwa darzubieten vermag — eine Hungerwirthschaft, bei der nur die Möglichkeit des Fortbestehens überraschend ist. An ein rechtzeitiges Bearbeiten der Brache war des Weidemangels wegen gar nicht zu denken. Dabei Geld- an Stelle der ehemaligen Naturalsteuern, Verschuldung in Folge der Erbregulirung ic.; kurz eine Summe von Mißverhältnissen, die auch bei der höchsten wirthschaftlichen Tüchtigkeit jedes productive Vorschreiten völlig unmöglich machen mußte. Der einzige Vorzug dieses Zwischenstandes war, daß, obwohl die Familieneristenz durch Subhastation häufig bedroht wurde, doch das Beste-

hen der Landgemeinden selbst gesichert blieb, indem die Rustikalgüter des darauf hastenden Weideservituts wegen nicht leicht zusammengeworfen oder zersplittert werden konnten.

So erscheint denn die Wirkung der preussischen Agrar-gesetzgebung zur Zeit noch nach allen Richtungen hin als eine verfehlte. Die daraus hervorgegangenen Wirthschaftszustände müssen den Stand der Landgemeinden in seinen Vermögens-, Kultur- und Existenzverhältnissen mehr und mehr untergraben, sofern man nicht die zur wahrhaft fruchtbringenden Bethätigung der Geldwirthschaftsform unerläßlichen Ergänzungsmaassregeln schleunig ins Werk setzt. Wir werden zunächst diese Maassregeln bezeichnen, insoweit sie die unmittelbaren Productionsverhältnisse berühren. Dann werden die mittelbaren Productionskräfte, das Kultur- und Staatsleben in den Landgemeinden uns beschäftigen; wir werden auch die auf diesen Gebieten nothwendigen Ergänzungsmaassregeln darstellen, weil sie von dem erheblichsten Einflusse auf das wirthschaftliche Gedeihen sind. Denn seitdem die großen Hebel der Konkurrenz auch für den Landbau in Thätigkeit gesetzt worden, ist die Existenz der Rustikalbesitzer auch durch unverhältnismäßige geistige Ueberlegenheit der ehemaligen Feudalherren bedroht. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß gesellschaftliche Fortschritte nimmer zu erreichen sind, sofern sie nicht in allen Systemen des Gesellschaftsorganismus zugleich erstrebt werden; daß alle in einem Systeme bewirkten Neugestaltungen erfolglos bleiben müssen, sofern sie nicht von entsprechender Modifikation aller andern Systeme begleitet sind. Wirthschaftliche Neugestaltungen werden nur bei entsprechender Umbildung des Kultur- und Staatslebens ein wahrhaft lebenskräftiges Gedeihen erlangen.

II.

Koppelwirthschaft.

Bei Erwägung der zur Vervollständigung der preussischen Agrargesetzgebung nothwendigen Maaßregeln drängt sich die Ueberzeugung auf, daß sie nur insofern Erfolg haben können, als zuvor die bestehenden Gesetze wirklich zur Ausführung gelangt sind. Dies ist aber, wie wir gesehen haben, bei Weitem nicht der Fall. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Rustikalgüter liegt noch im Gemenge, unterliegt deshalb der Dreifelderwirthschaft u., wie dieser Zustand bei den mit leichtem Boden dotirten Landgemeinden geschildert worden. Selbst ein sehr großer Theil der besser ausgestatteten Feldmarken ist noch in diesem verwerfenden Zustande der Halbheit befangen. Man ist inmitten des Vorschreitens stehen geblieben, weil man kein gedeihliches Endziel vor Augen sah; weil man nicht wußte, in welcher Weise nach erfolgter Separation die wegen Bodenarmuth oder Mangel an Arbeitskräften von der Stallfütterung ausgeschlossenen Rustikalgüter wahrhaft fruchtbringend zu bewirthschaften wären. Ueber diesen wichtigen Gesichtspunkt wird man sich daher zuvörderst verständigen müssen.

Es ist kein Grund vorhanden, weshalb kleine Wirthschaften, sofern sie nur einem kräftigen Gespann von Arbeitsthiereu Beschäftigung geben und der geringen Fläche wegen nicht etwa zur Spatenkultur herabsinken, nicht im Wesentlichen die auf großen Gütern mit so glänzendem Erfolge gekrönten Wirthschaftssysteme adoptiren sollen. Sicher

wird ein Gut von etwa 60 Morgen leichten Bodens in rationellem Turnus Halm-, Hack-, Blattfrüchte und Weidegräser bauen können. Durch Anwendung von Düngergyps und durch ausgedehnten Kartoffelbau wird man selbst auf düngerlosem Boden sofort sehr ansehnliche Erträge erzielen können, sofern man nur die verderbliche Methode aufgibt, den spärlichen Vorrath frischen Düngers zu Kartoffeln zu verwenden. Diese gedeihen erfahrungsmäßig sehr gut, sobald jeder SaatknoUe eine Hand voll Kompost — aus Dünger, Torf und Mergel oder Kalk bereitet — beigefügt wird, und selbst große Güter haben dieses Verfahren angenommen*). Dadurch wird die Ausdehnung des Kartoffelbaues nur noch von der Fläche abhängig, während sie ehemals durch den Düngervorrath bestimmt wurde. Natürlich wird nach den Kartoffeln, wenn auch überaus schwach, gedüngt, und es gerathen dann gegypste Erbsen, selbst auf leichtem Roggenboden, vortreflich. Auch die Weideschläge werden sich durch den Anbau der trefflichen vaterländischen Gräser, als: Schaafgarbe, Schwingel, Fiorin, Honiggras, gelben Hopfenklee, Timotheumgras ic., leicht herstellen lassen. Nicht selten werden auch durch Ueberrieselung, wie durch das Ausbrennen von Moor- und Torfbrüchen, schöne Wiesen und Weiden zu erschaffen sein.

Wenn es daher an Mitteln zur Aufhülfe der kleinen, bodenarmen und düngerlosen Güter keineswegs fehlt, so bleibt die Hauptschwierigkeit immer die Beaufsichtigung des weidenden Viehes, indem ein sehr erheblicher Theil der Gutsrente durch Bezahlung eines besondern Hirten absorhirt wird. Auch erfordert in der That das Kulturinteresse, daß nicht Wirkungskreise erschaffen werden, die sich in trostloser und verdummender Weise auf Beaufsichtigung von 5—10 Häuptern Vieh beschränken. Jene Schwierigkeit ist aber

*) Auf Walden bei Reidenburg werden seit mehreren Jahren nach dieser Methode jährlich 300 Morgen mit Kartoffeln besetzt, und der Erfolg ist sehr günstig.

allein durch Einführung der Koppelwirthschaft d. h. durch Einfriedigung der Weideschläge mittelst Lattenzäunen, Wallgräben, Steinwällen oder lebendigen Hecken zu beseitigen. Nur wenn auf diese Art das Ausbrechen des Viehes gehindert, wird man dasselbe aufsichtslos sich selbst überlassen können.

Es ist fast, als sei das Verkoppelungssystem eine unabweissbare Nothwendigkeit für alle zur Geldwirthschaft übergegangenen Rustikalgüter leichteren Bodens. Ueberall, wo seit Jahrhunderten diese Güter aus den Feudalbanden gelöst und zur Selbstständigkeit gediehen, oder wo überhaupt kleine Güter im intensiven Wege bewirthschaftet sind, in England, Italien, Westphalen, Holstein ic., ist man zu diesem Systeme übergegangen; man wird dasselbe ohne Zweifel ganz allgemein adoptiren müssen. Es gewährt überdies den Vortheil, daß die Hecken gegen die aussaugenden Frühjahrswinde und bei der Vaterlandsvertheidigung einen überaus wirksamen Schutz darbieten; daß sie dem Holzmangel abhelfen ic. Dieses sind Vortheile, wogegen die durch Anhäufung des Schnees an den Hecken für die Wege und für einen Theil der Felder entstehenden Nachtheile völlig verschwinden; sie lassen sich überdies dadurch mindern, daß im Frühjahr die aufgehäuften Schneemassen durchtreten werden, wodurch das Schmelzen befördert wird, und daß man nöthigenfalls die Hecken nicht dicht an den Wegen pflanzt, und die bedrohten Ackerstellen zu Sommerfrüchten aufspart. Erfahrung und Wissenschaft vereinigen sich, um zu beweisen, daß das System der Koppelwirthschaft zur wirthschaftlichen Entwicklung der kleinen und zur Stallfütterung nicht geeigneten Güter unumgänglich nöthig ist*).

*) Auch der berühmte Graf Herzberg hatte bereits die Nothwendigkeit der Koppelwirthschaft erkannt. Er veranlaßte die berliner Akademie der Wissenschaften die Anwendbarkeit und den Nutzen derselben zum Gegenstand einer Preisaufgabe zu machen, und es ward die 1793 v. Peguilhen, die Landgemeinde.

Die Ueberzeugung, daß die Lage der Rustikalgüter, in der sie wie durch ein Alpdrücken niedergehalten werden, nur durch Einführung der Koppelwirthschaft zu verbessern ist, wird nun auch den Muth und die Hülfsmittel zur Beseitigung der sich entgegenstellenden großen Schwierigkeiten darbieten. Um endlich zum Ziele zu gelangen, müssen zwei große Maaßregeln durchgeführt werden: die Spezialseparation sämmtlicher noch im Gemenge liegender Rustikalgüter und die Errichtung der Koppeln. In beiden Beziehungen wird die Mitwirkung des Staats nicht zu entbehren sein, und wir werden zu untersuchen haben, in welcher Weise diese sich bethätigen müsse.

Zur Ausführung der Spezialseparationen sind bereits die erforderlichen Gesetze und Instructionen erlassen; die leitenden und erkennenden Behörden, die Kommissarien, Feldmesser, Boniteure und Kreisverordneten sind ernannt, und es sind alle erforderlichen Einrichtungen getroffen, um nach erfolgtem Antrage das große Werk vollführen zu können. Nur ist in Folge der großen Uebelstände, welche die Auseinandersehung zu begleiten pflegten, so lange es an den Ergänzungs-Institutionen fehlte, das Provokationsrecht beschränkt worden; es wird dasselbe nach Erlassung jener Institutionen in seiner früheren gesetzlichen Ausdehnung wieder herzustellen sein. Dabei kommt es ganz besonders darauf an, daß die ganze Operation bei geringerer Kostspieligkeit und gesteigerter Zuverlässigkeit schleuniger denn bisher zum Ende geführt werde. Dahin wird man nur

in der Königlichen Realschulbuchhandlung erschienene Schrift von F. W. Drever: „Ueber die Anwendbarkeit und den Nutzen der Koppelwirthschaft in der Mark Brandenburg“, die sich eben so lebhaft für den Nutzen, wie für die Anwendbarkeit dieses Wirthschaftssystems ausspricht, gekrönt. Der Ausführung standen aber damals noch zu mächtige Hindernisse entgegen, indem natürlich die Feudalverfassung aufgehoben und die Spezialseparation realisirt sein mußte, bevor an die Errichtung von Koppeln gedacht werden konnte.

gelangen können, sobald den sich auseinandersetzen den Gemeinden das so wichtige Bonitirungsgeschäft, natürlich unter fortwährender Begleitung des Kommissarius, selbst überlassen bleibt, und indem in Betreff der Planbestimmung das in Westpreußen bereits häufig mit Erfolg angewendete Versteigerungsverfahren allgemein eingeführt wird. Ferner, sobald die bezüglichen Rechtsstreitigkeiten mit Beseitigung des richterlichen Verfahrens, unter Zuziehung von Obmännern, sofort schiedsrichterlich entschieden werden; und endlich, indem die Kommissarien und Feldmesser das Geschäft, soviel wie irgend möglich, an Ort und Stelle und ohne Unterbrechung zu Ende führen. Von entscheidendem Einflusse für die Lösung dieser Aufgaben ist dabei die Auswahl und die Stellung der Kommissarien. Diese werden Umsicht und Erfahrung mit hingebender Thätigkeit vereinigen müssen — Eigenschaften, die dauernd nur erworben werden, wo die Anregung weniger in den Diäten u., als in der mit der Stellung verbundenen äußeren Ehre, und in der Aussicht auf Beförderung zu den höheren dienstlichen Stellungen besteht.

Aber auch die Verkoppelung wird ohne Vermittelung des Staats nicht mit Erfolg zu bewerkstelligen sein. Das größte Hinderniß ist die gänzliche Unbekanntschaft der alten Dreifelderwirthschaft mit diesem schönen Wirthschaftssysteme. Es werden denselben practische Beispiele vor Augen gestellt werden müssen, und man wird entweder junge Landleute nach Holstein und Westphalen senden, oder Kolonisten von dort herholen müssen. Dies wäre inzwischen wesentlich Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine; die Thätigkeit des Staats würde sich mehr auf Förderung des Uebergangsactes selbst zu beschränken haben. Zur Zeit ist es demselben besonders hinderlich, daß die zuerst ans Werk gehenden Wirthschaft die mehrste Arbeit haben, da sie den vollen Umfang ihrer Grenzen bepflanzen müssen; die später beginnenden Nachbarn finden die Arbeit bereits zum Theil verrichtet, sie

erlangen auf diese Art durch die Verspätung einen Vortheil. Hier würde das Gesetz die Theilnehmungsverhältnisse der Nachbarn bei Bepflanzung der Gränzen zu bestimmen haben, und es würde z. B. von wesentlichem Erfolg sein, wenn die Besitzer für den durch das Uebertreten ihres Viehes angerichteten Schaden nur so lange aufkommen dürfen, bis sie die Hälfte ihrer Gränzen gesichert haben, daß nach diesem Zeitpunkte es Aufgabe der Nachbarn wäre, sich gegen das Uebertreten des Viehes zu schützen. Ueber die Erhaltung und Pflege der Hecken würden besondere Gesetze zu erlassen sein, Strafbestimmungen bei ihrer Beschädigung ic. Doch um hier mit voller Ueberzeugung einwirken zu können, würden die Uebergangs- und die bestehenden Verhältnisse in den Ländern gründlich zu erforschen sein, in denen das große Werk bereits vollführt und durch den Erfolg bewährt ist. Eine so mächtige Umgestaltung wirkt auf die Rechts-, Polizei- und Kommunalverhältnisse, auf das Familienleben, auf die Sitten und Bedürfnisse zurück, oder vielmehr sie wird durch diese zugleich bedingt, und man wird von allen diesen Zuständen die gründlichste Anschauung haben müssen, bevor man sich entschließen wird, hemmend oder fördernd einzugreifen. Denn es darf nicht übersehen werden, daß bei dem Charakter und dem Bildungsstande unserer Rustikalbesitzer jede Mißleitung das große Werk um mehrere Generationen aufhalten würde. Der Staat würde demnach Kommissarien in das Ausland senden müssen, um die mit der Koppelwirthschaft nothwendig verbundenen und deren Bestehen bedingenden Institutionen an Ort und Stelle kennen zu lernen. Es sind derartige wissenschaftliche Prüfungen recht eigentlich Aufgabe einer weisen Regierung, und wie die Völker in allen Beziehungen von einander lernen, so werden sie auch auf den Gebieten des Staatslebens sich durch Mittheilung ihrer Erfahrungen gegenseitig aufklären müssen. Während man fremde Welttheile durchreisen läßt, um neue Käfer und Pflanzen zu entdecken, würden Entdeckungsreisen

in Hinsicht der das Völkerverwohl betreffenden Institutionen sich um so mehr rechtfertigen lassen — wenn auch nicht immer vom practischen, doch sicher vom wissenschaftlichen Standpunkte aus.

III.

Kreditinstitute.

So lange die Feudalverfassung in ihrer Reinheit bestand, bedurfte der Landbau zur Vermittelung seiner Productionsthätigkeit und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Staat keines Geldes. Alle Gegenseitigkeitsverhältnisse zwischen dem Arbeitbedürftenden und dem Arbeitgewährenden wurden durch Naturaltausch ausgeglichen. Nur durch seine Beziehungen zu dem bereits seit langer Zeit zur Geldwirthschaftsform übergegangenen Gewerbs- und Handelsstande ward der Landmann mit dem Gelde bekannt; zur Betreibung seiner innern Wirthschaftsangelegenheiten bedurfte er desselben nicht. Möglich wird aber diese althergebrachte Agrarverfassung aufgelöst, und es tritt an deren Stelle ein System, nach welchem keine Arbeit anders als gegen Bezahlung verrichtet wird. Nur etwa, wo die Arbeitsgehülften durch Familienbände zusammengehalten werden, also auf ganz kleinen Gütern, ist die innere Wirthschaftsverfassung sich gleich geblieben; aber auch hier sind die Beziehungen zum Grundherrn, Staat und Gläubiger durch Geld zu vermitteln. In allen Wirthschaften, zu deren Betreibung die Familienkräfte nicht ausreichen, wo fremde Hülfe nothwendig ist, muß auch die Arbeit durch Geld vermittelt werden — es sei denn, daß man aus Noth noch einige Naturalausgleichungen beibehalten habe.

Indem also die Zahl und der Umfang der in der Gesellschaft durch Geld zu vermittelnden Geschäfte mittelst der neuen Agrargesetzgebung, um die volle Summe gesteigert worden war, die zur Betreibung der landwirthschaftlichen Arbeiten nothwendig ist, hätte das gesellschaftliche Interesse erfordert, daß der jetzt nothwendig gewordene Mehrbetrag an Circulationsmitteln erzeugt worden wäre. Da dies nicht geschah, so mußten die landwirthschaftlichen Arbeiten unterbleiben oder durch die bereits in Umlauf befindlichen Geldkräfte mit verrichtet werden. Beide Fälle traten ein. Der letztere aber war Veranlassung, daß die einzelnen Geschäfte nicht mehr durch die bisher in Anwendung gebrachte volle Summe vermittelt werden konnten; es mußte ein kleinerer Geldbetrag dazu ausreichen, weshalb der Preis der Güter und Arbeiten um ein Ansehnliches herabgedrückt, der des Geldes in gleichem Verhältniß gesteigert wurde.

Die hierdurch und durch die Einziehung großer Summen von Bankzetten in England — Parlamentsacte, durch welche die Ein-Pfund-Noten außer Umlauf gesetzt, die Goldwährung eingeführt ward — bewirkte Steigerung der Geldpreise *) ist nun der eigentliche Quell der entsetzlichen Kalamitäten gewesen, durch welche die europäische Gesellschaft und besonders der Stand der größeren Gutsbesitzer bald nach dem Pariser Friedensschluß fast aufgerieben worden ist. Denn in eben dem Maße, wie der Geldpreis stieg auch der reale Werth der in Geld ausgesprochenen älteren Verpflichtungen, der Steuern und Schulden, wiewohl deren Nominalbetrag unverändert blieb. Das Sinken der Fruchtpreise war so bedeutend, daß im Verhältniß zur ursprünglichen Verpflichtung, nicht selten das Zwei- und Dreifache an Arbeit und Früchten nothwendig war, um

*) Vergl. a. a. O. Th. 1. §§. 35. 36. Ferner: Parlamentsuntersuchungen in Betreff des Ackerbaues in Großbritannien. Wien. Gerold, 1840. Th. 2. S. 43. 145.

Staat und Gläubiger zu befriedigen; die Wirthschaftsbilanz ward unrettbar gestört, und der Besitzer zu Grunde gerichtet.

Obwohl noch wenig verschuldet, wurden die kaum emanzipirten Rustikalbesitzer durch die so bewirkte Steuererhöhung, vor Allem aber durch die allgemeine Entwerthung des Grundvermögens, und durch die daraus hervorgehende Kreditlosigkeit aufs Schmerzlichste berührt. In einer Uebergangsperiode, die nur mittelst ausreichenden Betriebskapitals erfolgreich zu durchkämpfen war, fehlte fast jede Möglichkeit, die unabweisbarsten Geldmittel aufzutreiben. Es war ein unermesslicher, obwohl durch den niederen Stand der Wissenschaft und durch die irrigen Lehren der Schule *) provozirter Fehler, daß der Staat den Uebergang zur Geldwirthschaft erzwang, ohne dem dadurch gesteigerten Geldbedürfniß Abhülfe zu gewähren. Dies ist der Krebschaden, an dem der Stand der Landgemeinden auch heute noch krankt, die Ursache, weshalb auf vielen, selbst mit üppiger Bodenkraft dotirten Feldmarken die Spezialseparation noch nicht bewirkt worden ist. Man scheute die Separationskosten, und es wird sich ein Begriff von dem Stande der Kreditverhältnisse bilden lassen, wenn man erwägt, daß die Subhastation von Rustikalhöfen wegen einer Schuld von 10—20 Thalern durchaus nicht zu den Seltenheiten gehört. Die Zahl der seit Einführung der Geldwirthschaftsform von den Gerichts- und Steuerbehörden vollstreckten Executionen ist wahrhaft schaudererregend. Wenn auch die günstigen Getreideconjuncturen der letzten Jahre, welche lediglich durch die ungemaine Zunahme der Actienbanken und ihrer Zettel in England bewirkt worden, eine Besserung herbeigeführt haben, so ist doch dauernde Hülfe nur von Mitteln zu erwarten, die uns von den Finanzoperationen des Auslandes unabhängig machen.

*) Vergl. a. a. O. Th. 1. §§. 59—61. Th. 2. Seite 180. Anmerkung.

Wenn auch angenommen wird, daß die Wirkungen jener Geldpreissteigerung mit dem Untergange der dadurch Betroffenen überwunden, daß die Verhältnisse sich jetzt im Wesentlichen ausgeglichen haben, so waltet immer noch die Gefahr einer Erneuerung solcher Kalamitäten ob. Immer ist noch zu befürchten, daß durch die Gelbbewegungen, durch die Centralisationstendenz des Geldes in einzelne Hände und Orte, große Landesgebiete und zahlreiche Wirthschaften vom Gelde dergestalt entblößt werden, daß nur noch die allerdringendste Arbeit verrichtet werden kann. An der Beschaffung der zu Meliorationsarbeiten nothwendigen Geldmittel ist unter solchen Umständen um so weniger zu denken, als bei eintretendem Geldmangel nur die Geschäfte verrichtet werden, welche sofort rentiren, was bei Meliorationen in der Regel nicht der Fall ist. Immer bleibt die Gesellschaft in Folge der durch den Weltverkehr und das Börsenspiel veranlaßten Gelbbewegungen noch den verderblichen Geldpreisfluctuationen unterworfen, und wo diese noch in einigem Umfange fort-dauern, da ist an Existenzsicherheit, an ein freudiges und zuversichtliches Vorschreiten nicht zu denken.

Die einzelnen Wirthschaften müssen sich zur Unabhängigkeit von jenen Fluctuationen des Weltverkehrs erheben; sie dürfen davon nur oberflächlich, nicht bis in die innersten Tiefen des Lebens berührt werden. Dies ist aber nur möglich, sobald es neben der Weltmünze auch noch ein Lokalgeld giebt, dem die Verrichtung der Orts- und Bezirks-geschäfte anheimfällt, und das den Strömungen der Weltmünze nicht nachzufolgen vermag. In allen organischen und gesellschaftlichen Beziehungen stellt sich der Gegensatz der Central- und der Lokalgewalt, des Massen- und des Lokal- und Individualgesetzes*) dar; es darf dieser Gegensatz auch in Beziehung auf die gesellschaftlichen Vermittelungskräfte nicht verkannt werden. Ist es gelungen, eine solche von den Wechselfällen des Weltverkehrs unabhängige

*) Vergl. a. a. O. Th. 2. §. 61. 6.

Geldgattung ins Dasein zu rufen, derselben sämtliche Lokalgeschäfte zu übertragen, so werden auch die wirthschaftlichen Meliorationsarbeiten nicht ferner durch die Fluctuationen des Weltverkehrs gehindert werden. Ehedem bedurfte es einer solchen Geldgattung nicht, weil an und für sich die gesellschaftliche Bewegbarkeit gering war, diese erst mittelst der Posten, Chausséen, Eisenbahnen und Dampfschiffe, so wie mittelst der Mobilisirung des Grundvermögens durch zinstragende Schuldscheine au porteur zu einer Höhe gediehen ist, die jede Störung in den Geldbewegungen um so verderblicher macht; und weil andererseits der Patrimonialstaat mit seiner Antheilswirtschaftsform den gesellschaftlichen Bewegungen einen Halt verlieh; weil endlich die Antheilswirtschaft das von dem Weltverkehr unabhängige Lokalvermittlungsammt verwaltete, dadurch gewissermaßen das Lokalgeld repräsentirte.

Ein solches Lokalgeld wird aber durch die Zettel wohlbegründeter Lokalbänken dargestellt werden. Indem diese bei beschränkter Umlaufzeit nur eine örtliche Geltung haben, werden sie die örtlichen Gränzen nicht leicht überschreiten, oder doch bald innerhalb derselben zurückkehren. Gäbe es keine anderen Gründe für die Errichtung derartiger Kreditinstitute, als die Verhinderung der Geldcentralisation und der daraus hervorgehenden örtlichen Geldentblößung und Geldpreissteigerung, so würde schon dadurch deren Stiftung vollkommen gerechtfertigt sein. Aber sie haben zugleich die Functionen wirthschaftlicher Sparkassen zu verrichten, und erscheinen auch dieserhalb unentbehrlich. Jede Wirthschaft bedarf von Zeit zu Zeit der Anwendung von Meliorationskapitalien, um sich auf der Höhe des Betriebes zu erhalten, und diese Kapitale können nur durch Sparbänken beschafft werden. Denn es lehrt die Productionswissenschaft, daß die Wirkung der productiv verwendeten Kapitale keinesweges dauernd ist. Entweder verfallen die mittelst derselben errichteten Werke durch den Einfluß der Zeit, oder sie gehen durch Abnutzung zu Grunde, oder es werden neue Erfin-

dungen gemacht, neue Systeme aufgestellt, wodurch die älteren Einrichtungen unbrauchbar werden; oder es treten endlich wirthschaftliche Kalamitäten durch Krankheit oder Tod des Wirthschaftsvorstandes, durch Krieg, Pest, Feuer u. ein, welche den Untergang der älteren Werke veranlassen. In Folge aller dieser wirthschaftlichen Wechselfälle wird in jeder Wirthschaft nach einer Reihe von Durchschnittsjahren die Verwendung eines neuen Meliorationskapitals nothwendig, wenn die Wirthschaft sich in reger Productionsthätigkeit erhalten, wenn sie immer die höchst mögliche Rente erzielen soll. Wie glänzend müßte der wirthschaftliche Zustand der Landgüter sein, wenn alle auf dieselben bereits verwendeten Meliorationskapitale noch fortwirkend wären? Es müßte dann wirthschaftliche Rückschritte gar nicht geben.

Man wird annehmen dürfen, daß durchschnittlich alle zehn bis funfzehn Jahre neue Meliorationskapitale verwendet werden müssen, um die Wirthschaft zeitgemäß gestalten und in regem Schwunge erhalten zu können. In diesem Zeitraume würde demnach das früher verwendete Kapital vollständig amortisirt sein müssen, um die Stelle zu einem neuen Anlehn offen zu haben, und diese allmähliche Schuldabwicklung, wie die Gewährung des neuen Anlehns, würden Aufgabe der Spar- und Zettelbank sein. Es ist für das wirthschaftliche Gedeihen nichts unerläßlicher, als die Amortisation der Schulden, denn in dem Maaße, wie sie über den Zeitpunkt der Kapitalwirksamkeit hinaus erhalten, wie sie perennirend werden, nehmen sie den Charakter vernichtender Buchergewächse an*); es ist, als wenn ein der eignen Lebenskraft bereits entbehrender Organismus mit fremdem Herzblute ernährt werden muß. Dasselbe Mißverhältniß stellt sich dar, wenn Schulden gemacht und der Wirthschaft aufgebürdet werden, ohne daß diese davon einen entsprechenden Nutzen gehabt hat. Sene Meliorationskapitale würden hiernach mit etwa zwei Prozent zu amor-

*) Vergl. a. a. O. Th. I. § 52.

tistren sein. Die Kreditinstitute würden mittelst der Amortisation unausgesetzt einen Theil ihrer Zettel außer Cours setzen, durch Austheilung von Darlehen eben so constant neue Zettel in Umlauf bringen, und dieses unausgesetzte Einnehmen und Berausgaben repräsentirt gewissermaßen das Athemholen, die Lebensthätigkeit des Bankorganismus.

Aber auch die Geschichte lehrt, daß nach Aufhebung der Zwangs- und Antheilswirthschaft der höchste wirthschaftliche Aufschwung nur unter Beihülfe von Kreditinstituten zu erreichen war. Es darf nicht in Abrede gestellt werden, daß diese mächtigen Hebel gesellschaftlicher Thätigkeit auch häufig gemißbraucht sind, oder durch falsche Stellung geschadet haben. Aber welche Kraft in der Welt kann nicht gemißbraucht werden? soll man sie dieser Möglichkeit wegen unbenutzt lassen? Wir wollen deshalb hier nicht von den, jeder Staatskontrolle entbehrenden, amerikanischen Schwindelinstituten reden, obwohl diese vornehmlich dem Auslande und einzelnen Familien im Inlande geschadet haben, während der Gesamtaufschwung nur unter ihrem Beistande möglich war. Auch nicht das englische Bankwesen wollen wir als Muster aufstellen, weil dasselbe durch das Monopol der Staatsbank und durch die zu große Ausdehnung der Geschäftsbezirke in eine falsche, zu vielen Mißgriffen Anlaß gebende Stellung versetzt worden war, obwohl es sich neuerdings durch Einführung der Actienbanken sehr viel günstiger gestaltet hat. Dagegen bietet Schottland uns das Beispiel einer höchst musterhaften und segensreich wirkenden Bankverfassung dar. Für dieselbe spricht zunächst der durch keine Handelskatastrophen erschütterte Kredit, den sie sich zu allen Zeiten zu bewahren wußten. Im ganzen Lande erfreuen deren Zettel sich des höchsten Vertrauens; und doch gab es Ende 1837 in diesem, an Ausdehnung kaum der Provinz Preußen gleich stehenden Lande, 25 Haupt- und 247 Zweigbanken; im Ganzen also 272 Kreditinstitute mit einem Kapitale von fast 45 Millionen Thaler. Heute ist deren Zahl

sicher auf weit über 300 angewachsen, weil inzwischen die durch das Gesetz von 1826 gestatteten Actienbanken große Ausbreitung erhalten haben. Ihr Kredit wird vornehmlich durch Oeffentlichkeit der Verwaltung, durch Festigkeit und Gleichförmigkeit der Grundsätze und durch die Gemeinschaft ihrer Interessen verbürgt. Wer auf persönlichen Kredit borgt, hat zwei bis drei zuverlässige Bürgen zu stellen. Die Bank sieht streng darauf, daß der bewilligte Kredit nur zu productiven Zwecken benutzt werde. Dieses Verfahren hat den heilsamen Einfluß, daß die auf Kredit angewiesenen Produzenten stets auf die wohlwollendste Weise überwacht, und vor jedem [gefährlichen Unternehmen geschützt sind *).

Es ist nicht unsere Absicht, hier eine vollständige Uebersicht der schottischen Bankverfassung, ihrer Verwaltungsgrundsätze und der daraus hervorgehenden Wirkungen auf die Landeswohlfahrt zu entwickeln. In letzterer Beziehung genügt die Thatsache, daß der Landbau in keinem Lande der Erde einen höhern Aufschwung genommen hat, daß Schottland hierin als unerreichtes Muster dasteht. Es ist uns dieses Land zwiefach wichtig; sowohl weil es die Wirkungen einer regen Bankthätigkeit ins Licht stellt, als auch weil es die oft bezweifelte Möglichkeit ihres Bestehens, der Gefahrlosigkeit dieses mächtigen Hülfsmittels bei geordneter Handhabung darthut. In Betreff der Bankverfassung und der ihrer Leitung zum Grunde liegenden Verwaltungsgrundsätze würde uns ein sehr gründliches Studium an Ort und Stelle ganz zuverlässige Anhaltspunkte darbieten können, indem die gewöhnlichen literarischen Hülfsmittel hier bei Weitem nicht ausreichen.

*) Vergl. Quarterly Review 1826. No. 84. Staatszeitung 1830. No. 154. Die Fortschritte der gesellschaftlichen Entwicklung in Schottland sind um so bewunderungswürdiger, als es nach Adam Smith vor noch nicht hundert Jahren daselbst Dörfer gab, in denen Nägel die Selbstfunctionen verrichten mußten. Und wie würde es daselbst ohne Banken heute noch aussehen?

Auch ist zu bezweifeln, ob die schottische Bankverfassung sich ohne Weiteres auf Preußen wird übertragen lassen. Wahrscheinlich wird sie uns nur als Vorbild, das jedoch nach den örtlichen Verschiedenheiten modificirt werden muß, von Nutzen sein. Es ist namentlich nicht zu erwarten, daß die Banken als reine Privatinstitute sich in Preußen den Bedürfnissen gemäß ausbilden werden. Ebenfowenig werden sie als reine Staatsinstitute ihre Aufgabe zu lösen im Stande sein, sowohl weil die Bankzettel dann den Charakter der Landesmünze annehmen werden, als auch weil die Verwaltung überaus kostbar sein würde.

Dagegen werden die Banken sich als freisländische Institute, unter Aufsicht des Staats, ohne Schwierigkeit herstellen lassen. Die Verwaltung könnte einem freisländischen Comitee übertragen werden. Das erforderliche Kapital würde sich durch die auf das Grundvermögen zu hypothezirenden Pfandbriefe, die als Unterpfand zu deponiren wären, beschaffen lassen. Auf solche Art würden die Grundbesitzer zugleich Actionäre und Schuldner sein. Die einzelnen Landgemeinden würden den Kredit ihrer Mitglieder prüfen, und für die denselben zu gewährenden Darlehen solidarisch haften müssen. Ebenso die Gewerbskorporationen und die Ritterschaft. Nur zu productiven Zwecken werden Darlehne gegeben. Findet eine anderweitige Verwendung Statt, so erfolgt sofortige Kündigung; ebenso, wenn Grundstücke noch anderweit mit Schulden belastet werden. Die Bank muß jederzeit alleinige Real-Gläubigerin sein. Die Schuldner zahlen vier Prozent Zinsen, wovon zwei Prozent zur Amortisation, ein Prozent für die Verwaltung und zur Bildung eines Sicherheits- und Kreiskommunalfonds, und endlich ein Prozent als Abgabe an den Staat verwendet werden müssen. Bei Gewährung von Personalkredit, der immer auf sechs bis zwölf Monate gegeben wird, und für den zwei bis drei Spezialbürgen haften müssen, fällt auch die Amortisationsquote der Kreiscommune zu. Sollte das Vertrauen zu den Bankzetteln sich nicht

sofort allgemein aussprechen, so würde die Realisation in Silber bei eintretender Kündigung zu stipuliren sein, wozu der zu sammelnde Reservefonds und der Verkauf einiger Pfandbriefe die Mittel darbieten würden. Wo diese endlich nicht ausreichen, da hat der Inhaber der Bankzettel das Recht, eine entsprechende Pfandbriefssumme zu fordern, und dadurch sofort in den Genuß der Zinsen zu treten.

Die Abgabe an den Staat ist um so mehr gerechtfertigt, als derselbe durch seine Mitwirkung zur Entstehung und Erhaltung der Kreditinstitute so wesentlich beiträgt, und da er den freisständischen Banken den großen Vortheil der Erzeugung und Benutzung unverzinslicher Kapitale gestattet. Er verbindet seine Kräfte mit denen des Landes, um die gesellschaftlichen Gelderzeugungskräfte*) zu steigern; er wird in dem vorliegenden Falle zugleich Gläubiger, und bezieht als solcher von der gesammten Summe des zu erschaffenden Geldes einen seiner Mitwirkung entsprechenden Zinssatz. Dieser wird im Laufe der Zeit eine höchst ergiebige Einnahmequelle werden, und die Abschaffung der so verderblichen Salz-, Bier-, Fleisch- und anderen Consumtionssteuern erleichtern.

Doch es sind dieses nur flüchtige Andeutungen, die erst durch das Studium der schottischen Verhältnisse zu größerer Bestimmtheit sich ausbilden, und die in ihrer Anwendbarkeit und in ihren Erfolgen nur durch allmähliche Einführung unserer Kreditanstalten sich feststellen lassen. Besonders sind die Actienbanken lehrreiche Vorbilder, indem bei den zu errichtenden freisständischen Kreditinstituten die Grundbesitzer mit ihren Pfandbriefen als Actionäre erscheinen und als solche an den Revenüen des Bankgeschäfts Theil haben, während sie als Schuldner und Zinspflichtige jene Revenüen aufzubringen haben. Hier genügt vorläufig die Ueberzeugung, daß ähnliche Anstalten dringendstes Zeitbedürfniß, daß sie überall die Grundlage des zur Geldwirthschaftsform

*) Vergl. a. a. O. Th. I. §. 28. 4.

emporgebildeten Landbaues sind. Es darf diese Wahrheit nicht ferner in Zweifel gestellt werden, sie muß in das Volksbewußtsein übergehen und von den Regierungen beachtet werden, wenn die großen Segnungen der Geldwirthschaftsform den Völkern endlich zu gute kommen sollen. Man lasse vor Allem sich nicht ferner durch die ihrer Wirkung nach fluchwürdigen Lehren der Schule von ernstern Schritten zurückhalten, die in ihrer Verblendung nicht aufhört zu predigen, daß Alles sich von selbst am besten macht. Dieser politische Fatalismus ist eben so verderblich, wie der religiöse; er verhält sich in seinen Wirkungen, wie die Weisheit Mahomed's zur reinen Christuslehre.

Wenn es inzwischen nicht angemessen erscheint, hier die Einzelheiten des zur Ergänzung der preussischen Agrar-gesetzgebung herzustellenden Banksystems zu entwickeln; so dürfte es gleichwohl an der Zeit sein, die gegen Creitung von Papiergeld und gegen künstliche Geldinstitute überhaupt sich erhebenden Einwendungen näher zu beleuchten. Es ist die Macht der in solchen gewerbepolitischen Angelegenheiten noch herrschenden Vorurtheile nicht das unerheblichste der dem Aufschwunge des Landbaues sich entgegenstellenden Hindernisse.

Zunächst spricht sich sowohl die Stimme des Volks, wie die der Gelehrten, im Allgemeinen gegen die Vermehrung des Papiergeldes aus. Jene ist durch trübe Erfahrungen gewarnt, und diese definirt in ihrer gelehrten Weise das Papiergeld als eine auf das umlaufende Metallgeld hypothezirte Schuld, weshalb jenes immer nur einen aliquoten Theil dieses betragen dürfe, der ohne Gefährdung der Gesellschaft nicht zu überschreiten sei. Ohne uns hier auf Widerlegung dieser, das Wesen des Geldes gänzlich verkennenden Ansicht einzulassen, muß eingeräumt werden, daß die auf das generelle Staatsvermögen oder doch auf den Staatscredit basirte Gattung von Papiergeld, wie etwa die preussischen Kassenanweisungen, allerdings in ein werthloses Scheingeld ausartet, sobald die Gränzen des Staats-

vermögens überschritten werden, oder sobald dieser durch Kriegsunglück erschüttert wird. Die ausgedehnte Erzeugung einer solchen auf das bloße Wort des Staats basirten Geldgattung darf daher nur bei sehr hoch entwickelten Staatskräften unternommen werden. Wo inzwischen der allgemeine Staatscredit nicht ausreicht, oder doch noch Befürchtungen Raum giebt, da werden sich auch ohne edle Metalle immer noch ansehnliche Circulationsmittel erschaffen lassen, sobald denselben ein spezielles und zuverlässiges Unterpfand bestellt wird. Nur ein derartiges, auf das Grundvermögen und auf dessen Repräsentanten, die Pfandbriefe, basirtes Papiergeld, soll von den kreisständischen Banken erschaffen werden und jeder Inhaber dieses Geldes berechtigt sein, eine entsprechende Pfandbriefssumme zu fordern, sowie in den Genuß der Zinsen zu treten, sobald dasselbe im Course sinkt.

Daß aber Banken nicht bloß auf Gold- und Silberbarren, sondern auch auf andere, zuverlässige Vermögensgattungen basirt werden können, lehrt die Geschichte fast aller civilisirten Länder. Die Bank von England gewährt als Sicherheit eine Summe in öffentlichen Papieren, welche heut zu Tage nahe an hundert Millionen Thaler ausmacht, während deren Metallbestände zuweilen fast ganz verschwinden; sie betrug im December 1825 nur etwa noch acht Millionen Thaler*). Und doch steht der Credit dieses mächtigen Instituts unerschüttert da. Es darf daher nicht in Zweifel gestellt werden, daß nicht allein edle Metalle eine geeignete Grundlage der Gelderzeugung sind, daß auch alle andern Vermögensgattungen, sofern sie nur nicht leicht der Zerstörung unterliegen, hierzu vollkommen ausreichen. Was sollte auch, da der Geldbedarf mit der Bevölkerung steigt, die Metallminen kaum die Hälfte ihrer früheren Spenden liefern und die Metallmünzen sich jähr-

*) Vergl. Parlamentsuntersuchungen in Betreff des Ackerbaues in Großbritannien &c. Wien, Gerold. 1840. Th. 2. S. 19 u. 49.

lich um ein Prozent abnutzen, aus der zur Geldwirthschaft vorgeschrittenen Gesellschaft werden, wenn deren Gelderzeugungskräfte ausschließlich auf edle Metalle basirt wären? Auf so schwankenden Füßen steht glücklicher Weise das gesellschaftliche Gebäude nicht. In dem vorliegenden Falle aber soll die Sicherheit der umlaufenden Bankzettel nicht allein durch die gleiche Pfandbriefssumme, sondern überdies durch den anzusammelnden Sicherheitsfonds bestellt werden, und endlich ist nicht zu übersehen, daß Banken, die nur zu productiven Zwecken Darlehne austhun, zugleich in den Werken, die mittelst dieser errichtet werden, ein neues Sicherheitspfand erlangen, welches den grundbesitzenden Actionairen die Mittel gewähren wird, das ihnen so nützliche Institut unter allen Umständen zu erhalten, d. h. die Inhaber der Bankzettel unter allen Umständen zufrieden zu stellen, welche Opfer dies auch durch die mögliche Ungunst der Zeiten kosten mag.

Aber, läßt man sich weiter vernehmen, mit dem ersten Kanonenschuß stürzt das ganze künstliche Gebäude zusammen! Wäre dies wirklich der Fall, so würde dessenungeachtet der Aufbau nicht unterbleiben dürfen, weil der unter dessen Beistand zu erzielende Wohlstand das sicherste Mittel ist, jenen Kanonenschuß unwirksam zu machen. Nur arme Völker gehen durch feindlichen Angriff zu Grunde. Und sollte man in der That die nutzbare Anwendung einer sich darbietenden riesigen Kraft zurückweisen, weil die entfernte Möglichkeit obwaltet, daß sie dereinst ihre Unterstützung versagen dürfte? Es ist aber jene Befürchtung eine vollkommen ungegründete. England hat während der achtzehn Kriegsjahre von 1799 bis 1816 nur etwa 35 Millionen Thaler Metallmünzen schlagen lassen, und in dieser Zeit seinen Circulationsbedarf fast ausschließlich durch Papiergeld befriedigt, während in den neunzehn Friedensjahren von 1817—1833 über 400 Million. Thlr. Metallgeld geprägt, das Papiergeld aber ansehnlich gemindert worden ist. Ein Zeuge macht vor dem Untersuchungscomitee des Parlaments

die Aussage, und viele Andere schließen sich derselben an: „Die ausschließliche Zahlung in Gold sei ein gutes System im Wohlstande; in kriegerischen oder unruhigen Zeiten aber werde das gemünzte Gold verschwinden, und man werde in der unausbleiblichen Verlegenheit genöthigt sein, zum Papiergelde seine Zuflucht zu nehmen“*). Es muß hier besonders festgehalten werden, daß die Gesellschaft neben der Weltmünze auch des Lokalgeldes bedarf, und daß dieses nur durch örtliche Geldinstitute dargestellt werden kann, die, wie wir gesehen haben, die Kanonenschüsse keinesweges sonderlich zu fürchten haben. Vielmehr lehrt die Erfahrung, daß in Zeiten der Gefahr und bei erheblichen Handelskrisen das Gold plötzlich aus dem Umlaufe verschwindet, indem die Inhaber ihren Schatz auf alle Weise zu bewahren und zu retten suchen, während das Papiergeld rüstig fortarbeitet, weil es nur dadurch sich im Werthe erhalten kann. Es ist gewissermaßen der Proletarier, der sich keine Ruhe gönnen darf.

In ähnlicher Weise dürften auch die anderen, aus befangener Theorie und engherziger Anschauung hervorgehenden Einwendungen sich widerlegen lassen. Es ist wahrhaft niederbeugend, daß, nachdem die großartigen Wirkungen der Banken sich in so glänzender Weise bethätigt haben, einige aus mißbräuchlicher Anwendung ihrer umfassenden Kräfte hervorgegangene Uebelstände noch immer den Vorwand darbieten, um jenen Instituten das gesellschaftliche Bürgerrecht zu versagen. Und nun vollends, nachdem man den Uebergang zur Geldwirthschaftsform erzwungen hat, sucht man noch immer seine Geldverlegenheiten durch das alte, abgenutzte, nur für Privatleute passende Auskunftsmittel der Anleihen zu beseitigen, anstatt die Mittel zur selbstständigen Gelderzeugung in sich auszubilden. Kaum offenbart sich die Verlegenheit, so werden zinstragende Schuldscheine au porteur ausgefertigt, durch die sehr kost-

*) Vergl. Parlamentsuntersuchungen 1c. Th. 2. S. 45.

bare Vermittelung eines Banquier's an den Geldmarkt gebracht, dort natürlich mit ansehnlichem Verlust verkauft, und nun hat man mit großen Opfern Geld aus fremder Gegend herangezogen, anstatt dasselbe selbst zu erzeugen; man hat sich ein perennirendes Buchergewächs eingimpft, der Geldaristokratie ein neues Feld bereitet*). Das ist die ganze Kunst, worauf sich noch immer die Weisheit der Finanzmänner beschränkt.

So lange die Finanzpolitik sich nicht zu höheren Ansichten erhebt, wird auch der Landbau im Erstarrungszustande beharren. Erst mittelst allgemeiner Verbreitung von Kreditinstituten wird die große Losung vom 9. October 1807 eine Wahrheit werden; erst dadurch werden die noch immer im Schlummer verharrenden unermesslichen Naturschätze unseres schönen Vaterlandes zur Hebung gelangen. Es wird sich ein von den Bewegungen der Centralorte unabhängiges Lokalleben gestalten; die einzelnen Wirthschaften werden nicht mehr durch die fieberhaften Zuckungen des Weltverkehrs in ihren Grundvesten erschüttert werden; es wird sich eine lokale und dadurch auch eine individuelle Selbstständigkeit bilden, die überall die Grundlage der höheren Nationalkultur ist. Nur durch Herstellung örtlicher Selbstständigkeit kann der vernichtenden Centralisation aller gesellschaftlichen Kräfte Einhalt gethan werden.

*) Vergl. a. a. D. Th I. § 52.

IV.

Erbfolgeordnung.

Mitteltst Einführung der Koppelwirthschaft ist es unter gleichzeitiger Darstellung der erforderlichen Kreditinstitute gelungen, der wirthschaftlichen Thätigkeit auf den einzelnen Rustikalgütern eine gedeihliche Grundlage zu ertheilen. Der gelähmte Zustand, in den sie durch die unvollständige Ausführung der Agrargesetze und durch deren Unzulänglichkeit versetzt worden, ist gelöst, und die wirthschaftlichen Kräfte werden sich endlich auf das Freieste zu entfalten vermögen. Aber es ist damit das dauernde Bestehen so günstiger Verhältnisse noch nicht gewährleistet worden. Wir haben gesehen, daß die zur Stallfütterung gediehenen Rustikalgüter anfänglich auch einen regen Aufschwung nahmen, daß sie aber bald den zerstörenden Wirkungen der Zwangsverkäufe erlagen, und durch diese in ihrem Fortbestehen bedroht wurden. Diese Gefahr herrscht aber, selbst nach Herstellung geordneter Wirthschafts- und Kreditverhältnisse, noch fort, so lange die wesentliche Quelle jener Zwangsverkäufe in ihrem Laufe nicht gehemmt worden.

Gehen wir auf den inneren Zustand einer zum unfreiwilligen Verkauf gestellten Wirthschaft — wenn auch zuweilen der Schein der Freiwilligkeit gerettet wird — zurück, so ergiebt sich, daß demselben überall eine Störung der Wirthschaftsbilanz zum Grunde liegt. Die Einnahmen reichen nicht mehr zu, um die unvermeidlichen Ausgaben zu decken. Findet dieses Mißverhältniß etwa in der Untüchtigkeit oder Unsittlichkeit des Wirthschaftsvorstandes und

in der daraus hervorgegangenen Schmälerung der Einnahme ihren Grund, so ist der Zwangsverkauf durchaus nützlich; denn überall werden die öffentlichen Interessen durch Aufrechterhaltung eines der innern Lebensfähigkeit ermangelnden Verhältnisses verletzt. Wer seine Kräfte nicht bis zur durchschnittlichen Erwerbsfähigkeit ausgebildet hat, mag zu Gunsten seiner Angehörigen von einem Wirkungskreise zurücktreten, dem er nicht gewachsen ist, oder zu Grunde gehen. Ein Anderes ist es, wo die Wirthschaftsbilanz durch Ueberbürdung gestört wird. Es ist, als wohne selbst dem Wirthschaftsorganismus ein Rechtsgefühl bei, das ihn hindert, dauernde Lasten ohne entsprechende Gegenleistungen zu tragen, wie denn selbst die Maschine nicht mehr Kräfte verausgabt, als ihr ersetzt werden. Die Gegenleistungen müssen überall das Maaß der Wirthschaftsbelastung bestimmen, und wie scheinbar unerschwinglich z. B. die von den Gütern aufzubringenden Steuern sein mögen, sie werden überall gerechtfertigt erscheinen, so lange der Staat angemessene Gegenleistungen gewährt, so lange er die Productionsthätigkeit mittel- oder unmittelbar nach Maaßgabe des Steuerbetrages unterstützt. Ebenso werden Zinsen und Amortisationsquoten ohne Schwierigkeit aufgebracht werden, sofern das betreffende Kapital zum Nutzen der Wirthschaft verwendet worden, und so lange die productive Wirkung dieser Verwendung fortbauert. Hierbei darf inzwischen der Begriff der Productivität nicht zu enge gesteckt werden, indem auch Intelligenz und Sittlichkeit productiv sind, weshalb die zu Kulturzwecken verwendeten Kapitale von der Wirthschaft ohne Schwierigkeit getragen werden, insoweit diese mittelst der dadurch erzeugten Kräfte unterstützt wird.

Hat nun aber die productive oder kultivirende Wirkung der Kapitale aufgehört, oder wurden diese zu außerwirthschaftlichen Zwecken verwendet, so wird die Wirthschaft außer Stande sein, die daraus hervorgehende Belastung dauernd zu tragen; sie wird allmählig zurückschreiten und endlich durch Zwangsverkauf die Ueberlast abschütteln. So

wird der Pächter banquerott, sofern die Pachtsumme höher ist, als die Erhaltung des vom Grundherrn productiv verwendeten Kapitals erfordert; ebenso der Gutskäufer, sofern das auf dem Gute zinsbar verbleibende Kaufgeld die Höhe der von seinen Vorgängern productiv verwendeten und noch fortwirkenden Kapitale übersteigt. Natürlich gestattet hier der nach Maaßgabe fortschreitender Kultur in mehr als arithmetischer Progression steigende Productionsprofit*) einen angemessenen Spielraum, und es werden überdies jene allgemeinen Gesetze durch überlegene Intelligenz der Wirthschaftsdirigenten, durch Minderung der Geldpreise, niedere Steuerätze u. zu Gunsten der Wirthschaftseristenz modificirt, umgekehrt aber auch zu ihrem Nachtheile.

Doch das wirthschaftliche Leben einer Nation darf nicht auf jene günstigeren Zustände basirt, es müssen demselben vielmehr überall die bestehenden Durchschnittsverhältnisse zum Grunde gelegt werden. Deshalb darf um so weniger ein hoher wirthschaftlicher Productionsprofit angenommen und zu außerwirthschaftlichen Zwecken bestimmt werden, als derselbe die ausschließliche Grundlage des wirthschaftlichen Fortschreitens ist, und da er um so geringfügiger sich darstellt, je kleiner die Wirthschaft und je größer das intellectuelle Uebergewicht der wohlhabenden, im Besitze der mitkonkurirenden größeren Wirthschaften befindlichen Stände ist. Aus diesen Gründen darf in keiner Weise die Entstehung wirthschaftlicher Belastungen ohne entsprechende Gegenleistungen begünstigt oder durch die Staatsgesetzgebung wohl gar erzwungen werden; ja der Staat muß denselben überall auf das Entschiedenste entgegen treten, soweit dies ohne Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit geschehen kann. Diese Aufgabe wird aber am sichersten dadurch gelöst, daß die Regelung der wirthschaftlichen Privatbelastung ausschließlich den Banken übertragen, daß zwar Testirfreiheit gegeben, die gesetzliche

*) Vergl. a. a. O. Th. I. §. 51.

Erbfolgeordnung aber dergestalt bestimmt wird, daß sie nie Quelle der Wirthschaftsverschuldung oder der Bodenzer-splitterung werde. Die Banken müssen hiernach zur sofortigen Kündigung der ihren Inhabern so viele Vortheile darbietenden Kapitale schreiten, sobald eine Privatschuld zur hypothekarischen Eintragung angemeldet wird, aus welchem Rechtsgrunde diese auch entstanden sein mag. Hiernach werden einerseits ausschließlich die Banken Realcredit genießen, im Uebrigen wird nur Personalcredit fortbestehen, der in seiner Uebertreibung den Wirthschaften weniger verderblich ist, weil die daraus hervorgehenden Schuldverhältnisse nie dauernd sein oder gar durch Generationen sich fortziehen können. Jedermann wird nach wie vor seinen Grundbesitz nach freiem Ermessen verkaufen, verschulden, vererben und zersplittern dürfen; er wird sich aber von der Mitbenutzung der zur wirthschaftlichen Fortentwicklung erschaffenen Staats- und Kommunalinstitute ausgeschlossen sehen, sobald er von seiner Freiheit einen Gebrauch macht, der mit den Zwecken dieser Institute im Widerspruche steht.

Man wird nicht sagen können, daß derartige Bestimmungen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit oder der freien Bodenbewegung enthalten. Niemand soll von öffentlichen Anstalten einen ihrer Bestimmung widerstreitenden Gebrauch machen können; wo dies dennoch geschieht, ist dies ein Mißbrauch, der in einer fehlerhaften Verfassung seinen Grund hat. Man wird nach wie vor Güter verkaufen, aber nur wo der Besitzwechsel mit wahren Vortheil verbunden ist; nur Zwangsverkäufe mit ihren vernichtenden Folgen werden ferner nicht Statt haben. Auch Schwindelverkäufe werden aufhören, man wird sich nicht mehr in Unternehmungen einlassen, die das Vermögen übersteigen, und es wird der Güterpreis nicht ferner zu einer schwindelnden Höhe emporgeschraubt werden, weil mit Ausnahme des Bankanlehns und dessen, was etwa auf Personalcredit gestundet wird, bei der Gutsübergabe das

volle Kaufgeld erlegt werden muß. Auch wird man nach wie vor kleine Güter zusammenschlagen und große zersplittern, aber nur insofern dadurch ein wirklicher Nutzen erzielt wird; es werden diese Bodenbewegungen nicht ferner durch Ueberbürdung erzwungen werden. Darf man vernünftiger Weise aber annehmen, daß mit dem Aufhören dieser erzwungenen Bewegungen die wahre Freiheit verletzt sei?

Nur ein Bedenken stellt sich entgegen, dem wir eine gründliche Beleuchtung schenken müssen, weil es aus dem innersten Rechtsgefühl hervorgeht. Die gesetzliche Erbfolgeordnung soll dergestalt bestimmt werden, daß in Folge der in Ermangelung eines Testaments bewirkten Erbregulirung weder Bodenzersplitterung noch Verschuldung veranlaßt werde. Wo der Schichtgeber so viele für sich bestehende Wirthschaften als Descendenten hinterläßt, da waltet keine Schwierigkeit ob, indem natürlich jedem Descendenten eine Wirthschaft zu überweisen wäre — es sei denn, daß die Gemeinde Anlaß und Befugniß habe, gegen die Aufnahme eines unwürdigen Genossen Einspruch zu thun. Eben so leicht ist die Auseinandersetzung, sobald neben der Wirthschaft auch noch ein hinreichendes Baarvermögen sich vorfindet, um die Miterben durch Geld vollständig zufrieden zu stellen. Wie aber soll das Gesetz sich entscheiden, sobald mehrere Descendenten hinterblieben sind, aber nur eine Wirthschaft ohne Baarvermögen?

Wir haben gesehen, daß im Interesse der Production die volle, ungetheilte und unbelastete Wirthschaft auf einen Erben übergehen müsse — wodurch in nothwendiger Folge die andern Descendenten von der Theilnahme an dem Erbe ausgeschlossen werden. Gegen eine solche Bestimmung aber empört sich das aus einer unmittelbaren Anschauung hervorgehende Rechtsgefühl. Man erachtet es eben so grausam als ungerecht, einem Kinde die ganze Hinterlassenschaft zuzuweisen, während die andern, obwohl sie dem väterlichen Herzen eben so nahe stehen, beistandslos in die Welt hinausgestoßen werden. Man kann nicht wohl

begreifen, weshalb Rechts- und Billigkeitsgrundsätze, die in Betreff der Vererbung beweglichen Vermögens sich als heilsam und nützlich erwiesen haben, nicht auch in Betreff des unbeweglichen Vermögens Anwendung finden sollen.

Es ist eine eigene Sache um die aus unmittelbarer Anschauung sich gestaltenden Gefühle und Grundsätze. Die Erfahrung lehrt, daß die daraus hervorgehenden Handlungen nicht selten im höchsten Grade verderblich sind — sowohl denen, die sie verrichten, als denen, gegen die sie gerichtet werden, wie endlich der Gesellschaft selbst. Sicher war es ein schönes und hochherziges Gefühl, das den Findelhäusern die Entstehung gab. Man wollte das Aussehen der Kinder und den Kindermord verhüten, dadurch Tugend, Ehrbarkeit und Sittlichkeit in den Familien hervorrufen, und man hat von alle Dem genau das Gegentheil erreicht. Die Findelhäuser haben die unehelichen Geburten vervielfacht, Unsittlichkeit und Konkubinat systematisch provoziert und endlich sogar den gesetzwidrigen in einen gesetzlichen Kindermord umgewandelt, indem bekanntlich die Sterblichkeit in den Findelhäusern so groß ist, daß die Aufnahme in ein solches fast den gewissen Tod zur Folge hat. Die Unterstützung der Armen und Hülfbedürftigen ist eine so große Tugend, daß sie von allen Religionsstiftern als eine Stufe zum Himmelreiche bezeichnet worden ist, und doch lehrt die Erfahrung, daß Faulheit, Unsittlichkeit und Verbrechen durch schrankenlose Mildthätigkeit provoziert werden, daß dadurch die Zahl der Armen vervielfältigt wird, so daß endlich Seitens der Staatsbehörden die Unterstützung von Bettlern unter Strafandrohung hat verboten werden müssen — eine Bestimmung, die dem aus unmittelbarer Anschauung hervorgegangenen Gefühle sicher nicht minder unchristlich und tyrannisch erscheinen wird, als die Bevorzugung eines Kindes auf Kosten seiner Geschwister. Nachdem sich ganz unzweifelhaft ergeben, daß das ungezügeltere Walten des Wohlthätigkeitsgefühls auch denen verderblich ist, gegen die dasselbe sich äußert, wird auch der Beweis

nicht schwer werden, daß das ungezügelte Walten des ungeläuterten Rechtsgefühls bei Vererbung der Landgüter selbst dem Miterben nachtheilig sein müsse.

In einem vollkommenen Organismus dürfen unter den einzelnen Systemen desselben keine Conflictte bestehen; es muß vielmehr überall ein harmonischer Einklang walten, und schon hieraus läßt sich folgern, daß auch in dem Gesellschaftsorganismus die Interessen der Production mit denen der einzelnen Gesellschaftsmitglieder im Einklange stehen werden; daß, wenn jene das Ausschließen der Miterben von der Erbfolge im Gute fordern, es auch diesen nützlich sein müsse. In der That wird eine ganze einfache Darlegung diese Voraussetzung bestätigen. Nehmen wir an, der Gutsbesitzer habe seine Wirthschaft schuldenfrei übernommen, oder sie sei doch nur mit den der raschen Amortisation unterliegenden Bankdarlehen behaftet, er sei aber mit einer zahlreichen Nachkommenschaft gesegnet; so wird der Wunsch, alle seine Kinder versorgt zu sehen, ihn zur Sparsamkeit veranlassen, man wird bei seinem Tode außer dem Grund- auch noch ein angemessenes Baarvermögen vorfinden. Dieses wird die Mittel zur Ausstattung der Miterben darbieten, und um so bedeutender sein, als die Liebe zu den von der Erbfolge im Gute ausgeschlossenen Kindern den Vater zur Sparsamkeit, Ordnung und guter Wirthschaft anregt, während diese Anregung wegfällt, sobald das Grundvermögen allen Kindern zu gleichen Theilen zufällt.

Uebrigens kann es nicht in der Absicht der Erbfolgeordnung liegen, den Anerben von jeder Verpflichtung gegen seine Familie frei zu sprechen. Er wird vielmehr gehalten sein, derselben jede ihr nützliche Unterstützung zu gewähren, soweit dies ohne Verletzung der Wirthschaftsinteressen, ohne Verschuldung und Zersplitterung des Gutes möglich ist. Den jüngeren Kindern wird Erziehung und Pflege im elterlichen Hause zu Theil werden müssen, und selbst den erwachsenen Geschwistern wird gern der Aufenthalt am heimatlichen Heerde

gestattet sein, sobald sie als fleißige Gehülfen dem mit der wirthschaftlichen Leitung beschäftigten Bruder zur Hand gehen, der sie dagegen bereitwillig bei ihrer Versorgung unterstützen wird. Das durch Naturalaustausch gegenseitiger Dienstleistungen, durch geschwisterliche Großmuth geknüpfte Familienband wird bei Weitem inniger sein, als wo die Rechtsverhältnisse der Familienglieder durch die richterliche Goldwaage bestimmt werden. Dies hat auch das preussische Justizministerium anerkannt, als es sich in dem Rescripte vom 1. August 1834, welches die Vererbung der dem Heimfall unterworfenen bäuerlichen Grundstücke betrifft, eben so wahr als schön dahin aussprach: „dann kann auch der „Justizminister, gleich wie schon das Oberlandesgericht in „der Verfügung vom 9. April a. e. gethan, nicht genug „empfehlen, daß von Seiten der vormundschaftlichen Behör- „den auf einen Vergleich hingewirkt werde. Dies ist beson- „ders jetzt, wo die Abfindung der vom Hofe abgehenden „Kinder nach den älteren Grundsätzen bestimmt werden soll, „einem Kleinlichen Abwägen pekuniärer Vortheile vorzu- „ziehen, und der Gesichtspunkt nie aus den Augen zu ver- „lieren, daß die Erhaltung eines nicht überschuldeten Wir- „thes auf dem angestammten Hofe ebenso im Interesse der „Familie wie des Staats liegt. Die abgehenden Geschwi- „ster finden der Regel nach in Unglücksfällen bei dem auf „dem Hofe gebliebenen Bruder eine Zuflucht, und für die „minderjährigen Geschwister ist die Erziehung und Verpfle- „gung auf dem elterlichen Hofe, bis sie sich selbst ernähren „können, ein unschätzbare Gut, — beides in der Weise, „daß Kleinliche Geldvortheile damit nicht in die Waagschale „treten*.“ Die Verleihung des Grundvermögens an einen Erben sichert den von der Erbfolge ausgeschlossenen Familiengliedern demnach Erziehung und Pflege am väterlichen Heerde, Schutz und Beistand in Unglücksfällen, und überdies eine Ausstattung in baarem Gelde. Suchen wir

*) v. Kampß Jahrbücher, Bd. 44. S. 68.

uns jetzt die Wirkungen der gleichen Erbberichtigung aller gleich nahe stehenden Familiengliedern zu vergegenwärtigen.

Es giebt drei Wege, um die Theilung eines Landgutes zu realisiren. Entweder wird dasselbe öffentlich verkauft und das Kaufgeld unter die Erben vertheilt; oder es wird die Wirthschaft aufgelöst und jedem Antheilsberechtigten eine Naturalquote an Boden, Inventarium &c. zugewiesen; oder endlich es wird die Wirthschaft einem Erben mit der Verpflichtung übergeben, den Miterben ihre Erbportionen zu verzinsen und demnächst auszuführen. Wir werden jeden dieser Wege in seinen Wirkungen einzeln zu verfolgen haben, um daraus zu entnehmen, welcher den Interessen aller Descendenten vorzugsweise entsprechen dürfte.

Der nach jedem Erbfall eintretende öffentliche Verkauf hat zur Folge, daß in der Regel keine Familie länger, denn eine Generation, im Besitze des Gutes verbleibt. Abgesehen von den sehr erheblichen Nachtheilen, die dieser unaufhörliche Besitzwechsel in materieller und sittlicher Beziehung für den Staat, für die Familien und besonders für die den Wirthschaften zugesellten Arbeiter und deren Angehörige haben muß, dürfte auch der Baargewinn, den so die Miterben erlangen, kaum höher sich belaufen, als die ihnen aus den älterlichen Ersparnissen zufallende Ausstattung, sofern sie von der Erbfolge im Grundvermögen ausgeschlossen wären. Denn es wirken auf den Verkaufspreis der Landgüter so mannigfache Momente ein, und es ist die Bestimmung ihres Werthes etwas so Unzuverlässiges, daß sich der Ausfall der Lizitation gar nicht übersehen läßt. Der Preis wird herabgedrückt durch die große Anzahl der unaufhörlich zum Verkauf gelangenden Güter, durch Krieg, Pest, Handelskrisen, Geldpreissteigerungen, &c. Auf diese Art ist es durchaus unbestimmt, ob auch nur die zu Tage liegenden Werthsubjecte, die Bodenfläche, das Inventarium; &c. einen angemessenen Preis erlangen werden, die mehr geheimnißvollen, nur dem gereiften Agronomen erkennbaren Zeugungspotenzen, die im Boden angesammelten

Vegetationsstärke, die tüchtige Bodenbearbeitung u. werden um so weniger bezahlt werden, als selbst der Werth der Gebäude bei den Taxen nicht mitaufgenommen zu werden pflegt. Natürlich wird der die Interessen seiner Familie im Auge habende Grundbesitzer jede nicht sofort rentirende oder beim Verkauf in die Augen fallende Melioration vermeiden, er wird durch den bevorstehenden Verkauf zur schlechten Wirthschaft verleitet; die Güter werden mit möglichst geringem inneren Werth zum Verkauf gelangen, und die Allgemeinheit dieses Zustandes wird auch den Ausnahmen nachtheilig sein. Aus diesen Gründen werden in der Regel nur sehr niedrige Verkaufspreise zu erlangen sein und die Erbportionen sehr gering ausfallen. Doch ist hier noch der günstigere Fall angenommen, daß jederzeit das volle Kaufgeld ausgezahlt werden mußte, und überhaupt der Entstehung perennirender Schulden vorgebeugt worden ist. Sind aber im Gegentheil die zum Verkauf gelangenden Grundstücke mit Schulden belastet, so ist daraus einerseits eine Schmälerung der wirthschaftlichen Betriebs- und Meliorationskräfte hervorgegangen, andererseits tritt die Möglichkeit ein, daß die Gläubiger selbst den Besitz des Grundstücks wünschen, oder daß sie doch nicht geneigt sind, einem Fremden ihr Kapital zu belassen; sie werden auf volle Befriedigung dringen, und es ist dann nicht zu übersehen, ob nach Abzug der Gerichts-, Tax- und Administrationskosten überhaupt noch eine zur Theilung gelangende Erbmasse sich darstellen wird. Hiernach erscheint es wenigstens zweifelhaft, ob durch den Erbverkauf die einzelnen Erbportionen höher ausfallen werden, als im vorentwickelten Falle die Ausstattung der von der Erbfolge im Grundvermögen ausgeschlossenen Descendenten. Jedenfalls haben die Minorennen den elterlichen Heerd eingebüßt, an dem die wahrhaft sittliche Bildung allein gedeihen kann, und alle Familienglieder entbehren des Schutzes, den ein wohlhabender und in seiner Existenz gesicherter Blutsverwandter ihnen zu bieten vermag.

Die Naturalvertheilung des Bodens unter die einzelnen Erben ist mit so großen Opfern verbunden, daß sie als gesetzlicher Auseinandersehungsmodus gar nicht anwendbar und nur in einzelnen Fällen zu bewerkstelligen ist. Die Wirthschaftsgebäude werden nach Maaßgabe der einzelnen Erbportionen sich weder theilen, noch auf die einzelnen Pläne translociren lassen. Es wird deshalb ein ansehnliches Geldkapital beschafft werden müssen, um die einzelnen Parzellen mit Gebäuden und Inventarium zu besetzen und wirthschaftlich einzurichten. Durch die solcher Art erwachsenden Kosten wird aber nicht selten der volle Bodenwerth absorhirt werden. Denn bei leichten Bodenklassen und bei theuren Holzpreisen ist es allerdings zweifelhaft, ob das unbebaute Land nicht wüßt zu belassen, und das nothwendige Einrichtungskapital nicht vortheilhafter zum Ankauf bereits bestehender Wirthschaften zu verwenden wäre. Dann hätte aber die unbebaute Erbportion factisch gar keinen Werth. Angenommen, es wären alle Schwierigkeiten überwunden, so würde man bei fortgesetzter Anwendung dieses Systems doch endlich zu so kleinen Wirthschaftsflächen gelangen, daß eine Bodenbearbeitung mittelst thierischer Kräfte nicht mehr zulässig wäre, daß zur Spatenkultur übergegangen werden müßte. Diese Wirthschaftsverfassung, obwohl als Nebenutzung für Fabrikarbeiter oder für den künstlichen Gartenbau ganz angemessen, ist aber als Grundlage des Landbaues eine reine Thorheit, da sie weder Viehzucht noch Düngererzeugung, weder Fruchtwechsel noch Arbeitstheilung, noch endlich die Erzeugung von Marktproducten gestattet. Der auf die Bearbeitung weniger Morgen beschränkte Grundbesitzer muß sich ausschließlich auf den Erbau solcher Früchte beschränken, deren er zur eignen Nahrung bedarf, daher vornehmlich der Kartoffeln. Diese werden, je häufiger sie auf derselben Stelle gebauet werden, um so leichter mißrathen, und da überdies die Spatenkultur eine sehr zahlreiche Bevölkerung hervorrufft, so wird dies um so gewisser eine durch ewigen Hunger bedrohte Nation von Bettlern und

Wagabonden sein *). Und wie, wenn erst die gesammte Bodenfläche in solcher Weise bearbeitet wird?

Doch es ist nicht zu befürchten, daß im Wege der Erbregulirung eine weitgediehene Bodenzer splitterung herbeigeführt werde; die Hindernisse sind zu bedeutend, die Nachteile zu augenscheinlich, als daß eine Naturalabfindung aller Descendenten gesetzliche Bestimmung werden könnte. Weit größer ist die Gefahr, sobald der Boden in Folge der Geldnoth den Charakter der Scheidemünze annimmt, weil dann fast Jedermann Gelegenheit erhält, sich ein Rätbneretablissement zu begründen, sobald die Umstände es wünschenswerth machen. Man wendet nicht selten ein, die Bauerhöfe seien zu groß, es könne das Land nicht genügend bearbeitet werden, es würde vortheilhafter sein, die Kräfte ihrer Inhaber auf eine kleinere Fläche zu concentriren, ic. So wenig das häufige Mißverhältniß zwischen der Gutsfläche und den andern Betriebsmitteln, der Intelligenz, dem Kapitale ic. in Abrede gestellt werden kann, so ist es doch thöricht, dieses Mißverhältniß durch Zwangsparzellirung beseitigen zu wollen. Man steigere die Intelligenz der Rustikalbesitzer, man gebe ihnen Gelegenheit zur Erlangung ausreichender Betriebsmittel, und das Mißverhältniß wird bald ausgeglichen sein.

Wenn bisher die Bevorzugung eines Erben auf Kosten seiner Geschwister als Ausfluß aristokratischer Tendenzen von dem gewöhnlich nach ungeläuterten Gefühlen urtheilenden Liberalismus heftig vorpönt wurde, so werden doch Männer, denen es Ernst und Wahrheit mit dem Vorschreiten ist, sich überall endlich vereinigen, von welchem Standpunkte sie ursprünglich auch ausgehen mögen. Deshalb ist es auch gar nicht überraschend, daß von Rottet und Welker, die Niemand des Aristokratismus beschuldigen wird, sich in Betreff der Bodentheilung in nachstehender Weise aussprechen: „In „moralisch-politischer Hinsicht erscheint die Untheilbarkeit

*) Vergl. a. a. O. Thl. 1. §. 50. Thl. 2. §. 79.

„darum empfehlenswerth, weil nur Güter von einer gewissen
 „Größe und einem bestimmten Ertrag, ihren Bebauern das-
 „jenige sichern, was Möser für einen tüchtigen Bauernstand
 „forderte, das Nothwendige in seiner hinlänglichen Vollkom-
 „menheit und die Möglichkeit, Etwas für Zeiten der Noth
 „und für die Versorgung der Kinder zu ersparen. Nur
 „Bauergüter solcher Art, nicht aber bis zu unbedeutenden
 „Läppchen vertheilte oder ausgefogene, verarmte und schlecht
 „bebauete Güter werden die Grundlagen für einen gesunden,
 „tüchtigen, achtbaren, für einen zuverlässigen und selbststän-
 „digen, für einen an Sitte, Recht und Freiheit, an Vater-
 „land und Verfassung haltenden, für einen nicht ökonomisch
 „und moralisch verlumpten Bauernstand, kurz für einen
 „solchen, wie man ihn mit Freuden wenigstens noch in
 „manchen Gegenden Deutschlands, z. B. des Schwarzwal-
 „des und des Odenwaldes, von Hannover und Westpha-
 „len sieht. Da wo völlig gleiche Beerbung aller Kinder
 „und gleiche Vertheilung der Güter stattfindet, da nehmen
 „zuweilen die vielen aus Büschen und Gräben bestehenden
 „Gränzzeichen einen großen Raum des zerstückelten Landes
 „ein, da findet man häufig statt stattlicher Bauerhöfe, elende
 „schmutzige Hütten, bei welchen man sich hüten muß, Nachts
 „nicht mit Kopf oder Schultern an die Dächer anzustoßen. Da
 „sieht man eine unverhältnißmäßig anwachsende, ungesunde,
 „arme Bevölkerung, welche auf jeden möglichen Nebenver-
 „dienst und Gewinn angewiesen, immermehr Ehrlichkeit,
 „Sitte, Selbstständigkeit und die wahre häuerliche und bür-
 „gerliche Tugend verliert*.)“ Doch es handelt sich hier
 weniger um den ganz augenscheinlich hervortretenden Be-
 weis der Gemeenschädlichkeit, als um den, daß auch die
 von der Erbfolge in dem Grundvermögen ausgeschlossenen
 Descendenten eben durch die Ausschließung günstiger gestellt

*) Vergl. v. Rotteck und Welker Staatslexikon. Leipzig. 1835.
 Thl. II. S. 264.

worden, als durch die Naturalabfindung in Grund und Boden.

Dazu bedarf es aber nur der Gegenüberstellung der Lebensverhältnisse, in die der Miterbe durch die Theilung des Grundvermögens und durch die Ausschließung von demselben versetzt wird. Die letztere gewährt ihm ein aus den väterlichen Ersparnissen herstammendes Baarvermögen; er hat überdies bei Unglücksfällen Anspruch auf die Unterstützung des in das väterliche Erbe eingetretenen Bruders, und wird als freier Handarbeiter, einer wohlbasirten Wirthschaft oder Landgemeinde sich anschließend, Gelegenheit zum auskömmlichen Erwerb haben. Die zur Spatenkultur führende Naturalbodentheilung raubt ihm aber diese Gelegenheit, weil nur gespannhaltende Wirthschaften der Arbeitsgehülfsen bedürfen, weil der Spatenwirth keinen Beistand braucht, noch weniger ihn zu bezahlen vermag. Statt des Baarvermögens hat er nur einige Morgen Land erhalten, auf denen er sich eine Trogloditenwohnung errichtet, und auf deren so prekäre Früchte er ausschließlich angewiesen ist, da die Bodenzer splitterung die Gelegenheit zum Arbeitsverdienst vernichtet hat. Auf diese Weise ist der Naturalerbe der Faulheit, der Unsittlichkeit und dem Hunger überantwortet, er wird das Schicksal der Enterbten beneidenswerth finden. Und doch hört der orthodoxe Liberalismus — und dieser ist bei Weitem noch der herrschende — nicht auf, Gleichheit der Rechte als erstes Lebensprinzip des Völkerwohles aufzustellen. Wann wird die Wissenschaft zu der Erkenntniß kommen, daß gesellschaftliche Zustände nicht nach Abstractionen sich regeln lassen, die von einem erträumten Naturzustande auf wüster Insel abgeleitet worden?

Aber wie gestalten sich die Verhältnisse der Miterben bei dem dritten Theilungsmodus, wenn nämlich die Wirthschaft einem Erben mit der Verpflichtung übergeben wird, die gleichen Erbportionen der Geschwister zu verzinsen und

abzulösen? Anfänglich erhalten diese ihre Zinsen regelmäßig, und das Verhältniß der Geschwister ist höchst freundschaftlich. Dann treten aber Wirthschaftskalamitäten ein, wie sie nie zu vermeiden sind: Mißwachs, Hagelschlag, Viehsterben, Handelskrisen, Krieg &c., es muß eine Stundung der Zinsen bewilligt werden. Damit sind aber schon die Schwäger sehr unzufrieden, bei Wiederholungen wird die Stimmung eine gereizte, sie bedürfen auch wohl des Kapitals, um sich in ihrem Geschäfte fortzuhelfen, sich selbst zu retten, oder doch Kinder auszustatten &c., es erfolgt Kündigung, und damit ist zugleich der Krieg unter den Familiengliedern offen erklärt. Zuweilen wird der Anerbe sich zu helfen wissen, er wird das Kapital geborgt erhalten und die Miterben auszuzahlen vermögen. Dieser günstige Fall tritt aber nur bei der ersten Erbregulirung, und sofern das Gut nicht etwa schon verschuldet war, ein. Verschuldete Güter, solche, die bereits in der zweiten Generation vererbt werden, kommen jedenfalls zur Subhastation. Bei dieser treten aber alle Mißverhältnisse, die schon bei der Erbregulirung im Wege des freiwilligen Verkaufs den Preis herabdrückten und die Erbportionen schmälerten, in noch viel stärkerem Maaße in Wirksamkeit. Der Kampf gegen die übermächtigen Vernichtungskräfte hat sich durch viele Jahre fortgeschleppt; er hat nur mittelst Aufzehrung der bewegbaren Wirthschaftskräfte so lange hingehalten werden können; die Sequestration leistet in dieser Beziehung das Unglaubliche, und in dem Augenblick des Besitzwechsels ist außer den kahlen, verfallenen Wänden und dem aufs Aeufserste geplünderten Boden Nichts vorhanden. Natürlich werden auch diese Zustände bei Bestimmung des Verkaufspreises maßgebend. Wenn der Gutswerth seit der Erbregulirung auf die Hälfte oder auf ein Drittheil herabgesunken, so wird auch im günstigen Falle der Verkaufspreis nur diese Höhe erreichen, und wenn soweit etwa die älteren Schulden reichen, dann gehen sämmtliche Erben leer

aus, während der Familie das Gut für immer verloren ist.

Wenn auch die Fälle nicht selten sind, in denen durch niedrige Abschätzung des Erbgutes zu Gunsten des Unerben, durch dessen hervorragende Wirthschaftstüchtigkeit oder durch rechtzeitigen Vergleich, durch günstige Handels- und Geldconjunctionen, reiche Heirath etc. diese Katastrophe abgewendet wird, so ist doch damit die dauernde Erhaltung des Gutes in der Familie nicht gesichert. Die demnächst mit ihren Forderungen einzutragenden Miterben werden diese bei einer folgenden Subhastation jedenfalls einbüßen, denn nimmer wird ein Gut bei gleicher Erbberechtigung dem vernichtenden Zwangsverkaufe über die dritte Generation hinaus entgehen. Bei diesem werden fast ohne Ausnahmen sämmtliche Erben leer ausgehen, da auch die Gerichtskosten einen ansehnlichen Theil des Kaufgeldes aufzehren, und so ist denn die Abfindung der zu gleichen Rechten erbenden Kinder mittelst Verschuldung des Gutes dem An- wie den Miterben gleich vererblich, und das wahre Interesse der letztern würde die Ausschließung von der Erbfolge eben so dringend erheischt haben, wie das des ersteren.

Da es ganz besonders der orthodoxe Liberalismus ist, der sich einer privilegierten Erbfolge entgegenstellt, so hat es ein großes Interesse, die Stimmen der verständigen Verfechter liberaler Ideen zu vernehmen, und es mögen daher v. Rotteck und Welker auch in dieser Beziehung gehört werden: „Will man nun aber,“ heißt es am angeführten Orte, „so wie „manche neuere Landesgesetze, einen völlig gleichen Vermögentheil für alle gleich nahen Erben, mit der Untheilbarkeit „der Güter auf die Weise vereinigen, daß man den Erben „des Gutes selbst, ohne ihm, sowie an vielen Orten gesetzlich, eine bedeutende Vortheilsberechtigung zuzugestehen, „anhält, auf das ihm überlassene Gut sammt dem Viehstand „und den für die Gutswirthschaft nöthigen Mobilien, so „viel herauszuzahlen, daß eine völlige Gleichheit aller Erbportionen entsteht, alsdann werden, bei strenger Durch-

„führung dieses Prinzips, zumal in unseren steuerreichen
 „Zeiten, die Bauerhöfe mit Schulden überlastet, wegen
 „Mangels des nöthigen Betriebskapitals schlecht bebauet,
 „und zuletzt in Konkursen auf die allerschlechteste Art ver-
 „theilt. Es werden dann überhaupt alle Vortheile der Ver-
 „theilbarkeit zerstört werden. Die Unvermeidlichkeit, mit
 „welcher meist augenfällig so traurige Folgen sich verkündi-
 „gen, bewirkt denn auch meistens, daß die Güterschätzer
 „und die Obrigkeit das kranke Recht, freilich auf gesetz-
 „widrige Weise, dadurch zu heilen suchen, daß sie den Hof
 „samt Zubehör so gering anschlagen, daß jene Gleichheit
 „der Erbportionen nur eine scheinbare, oder daß die Vor-
 „theilsberechtigung größer wird. Uebrigens aber müssen
 „wir auch gestehen, daß die aus der naturrechtlichen Gleich-
 „heit abgeleiteten Gründe für eine unbedingt gleiche Beer-
 „bung aller dem Grade nach gleichen Erben hier nicht aus-
 „reichend scheinen. Die Erbrechte gründen sich wenigstens
 „nicht bloß auf das reine Recht, sondern es wirken überall
 „auch politische Gründe zu seiner Anerkennung und Modifi-
 „kation mit. Insoweit nun nach der allgemeinen Anerken-
 „nung der jetzt lebenden landbesitzenden Familienväter eines
 „Gemeinwesens oder der sie repräsentirenden verfassungsmä-
 „ßigen Gesetzgebung das Vertheilen und das völlig gleiche
 „Beerben bestimmter Nachkommen, dem Gemeinwesen und
 „den Familien selbst schädlich, statt heilsam wäre, insoweit
 „können mit unzweifelhaftem Recht die nöthigen Modifikatio-
 „nen des gleichen Erbrechts anerkannt und sanctionirt wer-
 „den. Auch zeigt sich in der Regel das Schicksal der ab-
 „gefundenen Erben keinesweges so hart. Sie behalten nicht
 „bloß meistens auf dem Gute eine Heimath und Zuflucht,
 „sondern finden durch Vermehrung ihres ererbten Vermögens
 „und durch erhöhte Anstrengung, durch Gewerb und Glück
 „sehr häufig ein gutes Unterkommen.“ Bei unbedingter
 Anerkennung dieser mit unsern Grundsätzen vollkommen
 übereinstimmenden Ansichten erscheint es doch spaßhaft, wie
 hier der ehrliche, das Völkerverwohl mit Aufrichtigkeit erstre-

bende, Liberalismus mit seinem Evangelium, dem aus isolirten Verhältnissen abgeleiteten Naturrecht in Collision kommt. Die Erfahrung stellt das Verderbliche der gleichen Erbberechtigung für das Gemeinwesen und für die Familien ganz unwiderleglich vor Augen; es wird deshalb eine privilegirte Erbfolge ganz unvermeidlich, und um diese mit den Gleichheitslehren einigermaßen in Einklang zu bringen, wird der ärmliche Ausweg eingeschlagen, bei dem Erbrechte die Mitwirkung politischer, jene Gleichheitslehren modifizirender Gründe vorauszusetzen. Als wenn in einem vollkommenen Organismus ein Konflikt unter den einzelnen Systemen vorausgesetzt werden kann; als wenn zwischen dem wahren Rechte und den politischen Gründen Widersprüche bestehen dürfen und als wenn nicht jede privatrechtliche Bestimmung zugleich einen politischen Charakter hätte! Man höre endlich auf, die gesellschaftlichen Zustände nach Prinzipien regeln zu wollen, die aus isolirten Zuständen abgeleitet sind; man erforsche die im Gesellschaftsorganismus waltenden, ewigen und unwandelbaren Gesetze, leite daraus ein Vernunftrecht ab, lege dieses den positiven Rechtsbestimmungen zum Grunde, und man wird die Völker und die Gesetzgebung nicht ferner irreleiten, man wird nicht ferner so ärmlicher Auswege bedürfen. Die hier angeführten Zeugen sprechen aber um so entschiedener für eine privilegirte Erbfolge, je schwerer es ihnen dem innersten Gefühle nach wird, sich zu solchen Ansichten zu bekennen.

Auch wir haben unsere innersten Gefühle bekämpfen müssen, bevor wir uns entschließen konnten, unsere Stimme für die gesetzliche Bevorzugung eines Kindes vor seinen Geschwistern zu erheben. Anfänglich hatten wir nur das Nationalinteresse, die politische Bedeutung des Erbrechts im Auge, und glaubten jene Bevorzugung mit den Gründen rechtfertigen zu müssen, die dem Einzelnen die Pflicht auferlegen, sein Leben der Vaterlandsvertheidigung zu opfern. Dann war es der Gesichtspunkt der Production, der diese Gründe unterstützte. Es ergab sich, daß nur unverschuldete

und gespannhaltende Wirthschaften die höchsten Grade der Productivität zu erlangen vermögen; daß nur diese zugleich die Konsumtionsinteressen — und dadurch mittelbar die Production — unterstützen, und da beide Zustände sich nur mittelst einer privilegirten Erbfolge herstellen und erhalten ließen, so gab dies ein neues und mächtiges Argument für gesetzliche Vortheilsberechtigungen. Endlich ergab sich aber auch — und dies war, wenn man nicht annehmen wollte, daß der Gesellschaftsorganismus auf unlösbaren Widersprüchen beruht, nach dem Vorangeführten allerdings zu erwarten, — daß das Familienwohl, das eigne Interesse der gesetzlich zu Benachtheiligenden, deren Ausschließung von der Erbfolge in dem Grundvermögen erheische; daß dies der alleinige Weg sei, um ihnen einiges Vermögen zu erhalten, und eine geordnete und gesicherte Lage zu verschaffen. Ja es ergab sich, daß weit entfernt, durch eine derartige Bevorzugung die Familienbände zu lockern, nur mittelst derselben Friede und Freundschaft, herzliches gegenseitiges Wohlwollen in den Familien zu erhalten sei; daß dagegen die gleiche Erbberechtigung, die Erbtheilung mittelst der richterlichen Goldwage, die Herstellung dauernder Schuldverhältnisse unter den Familiengliedern, die Kündigung der gegenseitigen Forderungen u. Anlaß zu Prozessen, zu tödtlicher Feindschaft unter Geschwistern geben müsse.

So mächtigen Thatsachen mußten endlich die ungeläuterten Gefühle um so mehr sich fügen, als auch die Geschichte lehrt, daß nur unter dem Schutze einer privilegirten Erbfolge ein hoher Aufschwung des Landbaues und daher der Nation zu erringen sei. Die Würde und Bedeutsamkeit des skandinavischen, zumal des schwedischen Bauernstandes beruht größtentheils auf der Untheilbarkeit der Bauerngüter. Englands mächtiger Landbau hat nur unter der gleichen Legide sich zu seiner gegenwärtigen Höhe emporgeschwungen. Auch in unserem Vaterlande ragt vor Allem der westphälische Bauernstand hervor, und dieser hat noch ganz neuerdings im Wesentlichen die durch alte Er-

fahrungen bewährten Grundsätze, als leitende Norm für die Zukunft aufgestellt. Das Gesetz vom 13. Juli 1836, über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen hat seine Grundlage in der entschiedenen Bevorzugung des Anerben; es hindert die Bodentheilung und setzt der Verschuldung durch Erbfolge sehr enge Gränzen. Man wird diese, wie die Realverschuldung und das Hypothekenwesen ganz aufheben können, indem man den Realkredit lediglich auf die Banken beschränkt und ihnen zugleich die Functionen einer Sparkasse zur Ausstattung der Miterben ertheilt.

In Preußen wird die Einführung einer privilegierten Erbfolge bei den Rustikalgütern um so weniger bedenklich sein können, als sie auch historisch sich vollkommen rechtfertigen läßt, und da sie bis auf die neuesten Zeiten gesetzlich oder doch thatsächlich bestanden hat. Zu Zeiten der Erbunterthänigkeit war die Bestimmung der Erbfolge lediglich dem Ermessen des Grundherrn anheimgegeben. Allmählich hatten die einzelnen Familien bestimmte Erbansprüche an die ihnen zugewiesenen Höfe erlangt, die inzwischen immer nur zu Gunsten des Anerben in Anwendung kamen. So bestimmt noch §. 11. der Declaration vom 25. März 1790, betreffend die Vererbung der Bauergüter in den Domainenämtern: „Demjenigen, welcher zur Erbfolge in dem Hofe gelangt, muß derselbe nebst dem dazu gehörigen Grundinventario, ganz frei und unentgeltlich eingeräumt werden. Er ist also nicht schuldig, etwas dafür zur Erbschaftsmasse zu entrichten oder seinen Miterben herauszugeben, oder zur Bezahlung der Schulden des letzten Besitzers, als für welche der Hof ohnehin niemals haften kann, beizutragen.“ Der Zusatz 82. des Ostpreussischen Provinzialrechts bleibt dieser Bestimmung im Wesentlichen treu, wenn gleich das Landrecht sich schon mehr den neueren Grundsätzen näherte, indem es Ehl. 2. Tit. 7. §. 280 in Betreff der Bauerhöfe bestimmte: In allen Fällen, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden hat, muß der Werth des Guts, und des zur Wirthschaft erforderlichen Inventarii, nach einer gemäßigten

Laxe angeschlagen werden. Diese letzte Schutzwehr gegen Ueberbürdung, Zersplitterung und Besitzveränderung ward endlich erst durch den Artikel 72 der Declaration vom 29. Mai 1816 aufgehoben, welcher bestimmte: Die Vererbung der Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrungen, geschieht nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Successionsgesetzen. Sie können Theilungshalber subhastirt werden, und werden bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen (N. E.-R. Thl. II. Tit. 7. §. 280), sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt. Insoweit diese Bestimmung zu einer nach §. 29 des Edicts vom 14. Septbr. 1811 unzulässigen Verschuldung über ein Viertel des Taxwerthes führen mußte, sollte zur Parzellirung geschritten werden, da man diese nach §. 1. jenes Edicts besonders wünschenswerth fand, und da das Gesetz die Verschuldung des Besitzers ganz allgemein zu verhindern beabsichtigt hatte (Rescr. v. 31. Juli 1818. v. Kampß J. B. 12. S. 14). Doch fand wiederum diese Bestimmung, wie die Beschränkung der Verschuldung, nur auf Bauergüter Anwendung, welche in Folge des Edicts vom 14. Septbr. 1811 Eigenthum geworden sind, also wesentlich auf die adeligen Einsassen, während die mittelst Verordnung vom 27. Juli 1808 erworbenen bäuerlichen Domainengrundstücke einer Beschränkung der Verschuldung nicht unterworfen sein sollten. (Rescript vom 15. Novbr. 1833 v. Kampß J. B. 42. S. 292).

Man sieht, daß die Gesetzgebung sich mit diesem wichtigen Gegenstande noch nicht im Zusammenhang beschäftigt hat. Es ist kein Grund vorhanden, weshalb die Domaineneinsassen in Betreff der Verschuldung und des daraus hervorgehenden Vererbungsmodus anderen Bestimmungen unterworfen sein sollen, als die andern Rustikalbesitzer. Auch war es sicher nicht reiflich erwogen, die in den einzelnen Provinzen geltenden Erbfolgegesetze, welche ursprünglich nur für städtische Verhältnisse und für die Vererbung des beweglichen Vermögens berechnet sein mochten — denn auch der Adel hatte überall seine besondern Successionsordnungen —

so ohne Weiteres auf das Grundvermögen zur Anwendung zu bringen. Die Gegensätze zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen, zwischen Stadt- und Landwirthschaft sind so erheblich, daß Gesetze, welche deren inneres Wesen berühren, niemals auf beide zugleich Anwendung finden können *). Freilich kann das Naturrecht, welches nur von den unveräußerlichen Rechten der bei den verschiedenen Vermögens- und Wirthschaftsgattungen theilhaftigen Menschen ausgeht, diese Gegensätze nicht beachten.

Hiernach dürfte das Bedürfnis nach einem, das innere Wesen des Landbaues berücksichtigenden, Erbfolgegesetz für die Rustikalgüter nicht in Abrede zu stellen sein. Oder vielmehr, man wird ein solches ganz allgemein, für alle gespannthaltenden Landgüter zu entwerfen haben, da unter diesen, wie sehr sie auch in der Größe verschieden sein mögen,

*) Schon die Juden hatten erkannt, daß die das Eigenthum betreffenden Gesetze in den Städten und auf dem Lande nicht übereinstimmen dürfen, denn es heißt: Und so jemand ein Wohnhaus verkauft in einer Stadt mit Mauern, so bestehe seine Lösung bis zu Ende des Jahres seines Verkaufs; ein Jahr soll seine Lösung bestehen. Wenn es aber nicht gelöst wird, bis das ganze Jahr voll ist, so bleibe das Haus in der Stadt mit Mauern für immer dem Käufer, auf seine künftigen Geschlechter hin; es soll nicht frei werden im Jubeljahre (3. Mose Kap. 25. V. 29, 30 nach de Wette). Ferner: Aber die Häuser in Dörfern, die keine Mauern haben ringsum, sollen als Feld des Landes geachtet werden; es soll Lösung dafür sein, und im Jubeljahre sollen sie frei werden (3. Mose Kap. 25, V. 31.). Im Leviticus ist das Land substituirt und nur für sieben Jahre veräußerlich, nach welchen es die ersten Besitzer zurückhalten: In diesem Jubeljahre sollt ihr ein Jeglicher zu seinem Eigenthum wieder kommen (3. Mose Kap. 25, V. 13). Man sieht also, daß das städtische Eigenthum verkäuflich war, während das ländliche nur für 7 Jahre verpfändet werden konnte, dann aber an den ursprünglichen Besitzer zurückfiel. Ja, dieser Gegensatz in den Rechtsverhältnissen ist durch das ganze Alterthum so vorherrschend, daß die Beweglichkeit des Eigenthums überall ein sicheres Zeichen der Bürgerschaften ist (Geschichte der arbeitenden und der bürgerlichen Klassen von Granier von Cassagnac. Deutsch Braunschweig 1839. S. 132.). Es war ein sehr unheilvoller Gedanke, der den Versuch zur gänzlichen Vernichtung dieses Gegensatzes hervorrief.

abweichende Interessen nicht obwalten, und da der Stand der Landgemeinden und besonders der der Landarbeiter auf das lebendigste wünschen muß, daß auch die größeren Landgüter und deren Besitzer nicht ferner durch Zwangsverkäufe herabgewürdigt werden. Ist man über dieses Bedürfnis zum Bewußtsein, und über die leitenden Grundsätze zum Verständniß gelangt, so hat die Entwerfung des Gesetzes selbst keine Schwierigkeit. Diese wird dem Staate anheimfallen, dem ein achtbarer, wohlhabender und zufriedener Stand von Grundbesitzern, und ein vorschreitender Nationalwohlstand, die alleinige Grundlage des Bestehens und der fortschreitenden Entwicklung verleihen.

V.

Kulturverhältnisse.

Die mittelalterliche Verfassung der europäischen Gesellschaft bot das Bild eines sehr hoch entwickelten Organismus dar. Die Feudal-, Korporativ- und kirchlichen Bande umschlangen die einzelnen Individuen aufs innigste; überall stand denselben die Censurgewalt des Gutsherrn, der Zunftmeister und Priester ermahmend, warnend und strafend zur Seite; der sittlichen Abirrung ward vorgebeugt, die sinnliche Existenz war gesichert. Die einzelnen gesellschaftlichen Wirkungskreise gewährten ihren Inhabern Ruhe, Frieden und Zufriedenheit. Mit dem Uebergange zur Geldwirthschaftsform hat die heutige Gesellschaft ganz entgegengesetzte Grundlagen erhalten. Die Konkurrenz zwingt Jedermann zur Ausbildung und Anstrengung der ihm von Gott verliehenen Kräfte; die Kultur ist für Jedermann eine Noth-

wendigkeit geworden, der sich in einem nur einigen Lebensgenuß gewährenden Wirkungskreise erhalten, sich über die untersten Klassen der Gesellschaft erheben will. Im Mittelalter genügten passive Tugenden, heute werden auch active gefordert, wenn eine gesicherte Stellung in der Gesellschaft errungen oder erhalten werden soll. Gewiß ist es ein unermesslicher Fortschritt, daß die Kultur endlich eine Nothwendigkeit geworden ist.

Aber diese Nothwendigkeit wird nur dadurch zugleich eine Möglichkeit, daß der Kampf der gesellschaftlichen Kräfte mit gleichen Waffen gekämpft, oder daß das Gleichgewicht der Kräfte auf künstlichem Wege hergestellt wird. Der kleine Gewerbsmann wird durch die Nähe einer die gleichen Erzeugnisse darstellenden Fabrik zu Grunde gerichtet, wenn dieser nicht etwa mittelst angemessenen Steuerfahes ein künstliches Gegengewicht angehängt worden ist. Zwar ist die Konkurrenz unter den Landgütern nicht so lebhaft, weil bei einer geordneten Gesellschaftsverfassung eine Marktüberfüllung von Landwirthschaftszeugnissen nicht denkbar, deren Verzehr fast unbeschränkt ist, und weil mit der Steigerung der Landproduction auch die Bevölkerung entsprechend zunimmt. Aber dennoch artet das Mißverhältniß auf eine gefahrbringende Weise aus, sobald bei erheblichem Gegensatz in der Wirthschaftsausdehnung auch noch ein Mißverhältniß in den Kulturstadien und in den dadurch bedingten persönlichen Productionskräften sich offenbart, welches das Maaß der wirthschaftlichen Verschiedenheit wesentlich übersteigt. Ist der große Gutsbesitzer unverhältnißmäßig höher gebildet, als der angränzende Rustikalbesitzer, so wird er den Morgen Landes auch um so höher nutzen; er wird ihn ansehnlich theurer bezahlen können, als jeder andere Kaufliebhaber; und endlich auch in den Besitz dieses Hofes gelangen, sobald die schlechte Wirthschaft dem Inhaber so viele Verlegenheiten bereitet, daß er endlich zum Verkauf gezwungen oder doch geneigt ist. Aehnliche Gefahren müssen schon früh sich überall zu erkennen gegeben

haben, wo man nicht etwa zur hierarchischen Agrarverfassung übergegangen war; denn es liegt darin vornehmlich der Grund, weshalb die Unverkäuflichkeit des ländlichen Grundvermögens bei den Juden*), und fast im ganzen Alterthume gesetzlich ausgesprochen war. Doch eine derartige Unbewegbarkeit des Bodens entspricht nicht den Anforderungen der vorgeschrittenen Gesellschaft. Wir haben erkannt, daß auch der Landbau des mächtigen Thätigkeitshebels, der Konkurrenz, bedarf; daß diese frei wird walten dürfen, sobald das Mißverhältniß der Wirthschaftsausdehnung nicht zugleich durch ein dasselbe überschreitendes Mißverhältniß in den Kulturstadien gesteigert wird. Man darf die Ueberzeugung festhalten, daß wo ein Rustikalgut zur Stallfütterung oder Koppelwirthschaft übergegangen ist; wo dasselbe vermöge eines geordneten Bankwesens von Zeit zu Zeit ein Meliorationskapital anzuwenden vermag; und wo der Verschuldung durch eine privilegirte Erbfolge vorgebeugt worden ist, auch die übermächtigste Konkurrenz dessen Existenz nicht gefährden, d. h. die höchsten Preise dessen Verkauf nicht veranlassen werden, sobald der Besitzer zugleich den zur Ausfüllung seines Wirkungskreises nothwendigen Bildungsgrad erlangt hat. Es werde die kleine Wirthschaft nur verhältnißmäßig ihrer inneren Verfassung und Bestimmung nach so gut geleitet, als die große, und die Nachbarschaft dieser wird ihr in keiner Weise gefahrbringend sein.

*) Vergl. Cassagnac a. a. D. S. 330., wo in einer Anmerkung der Uebersetzer dieses genialen Werkes diese Ansicht ausspricht. Endlich fängt man an, die Geschichte wahrhaft fruchtbringend, behufs Erkennung der Gesellschaftsgesetze und zum Nutzen der Menschheit, auszuheuten. Und abermals sind es die Franzosen, die den so tiefen und gelehrten Deutschen den Weg bahnen müssen. Wann werden diese endlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß das höhere Kulturleben seine Wurzel in einem geordneten Güterleben hat, und daß, um zu jenem zu gelangen, man zuvor dieses gestalten, also die Gesetze desselben erforschen müsse?

Finden sich große Kulturmissverhältnisse als Ausnahmen vor, haben einzelne Rustikalbesitzer sich nicht zur durchschnittlichen Kulturstufe ihres Standes erhoben, so mögen sie ihrem Geschicke erliegen. Mag die Wirthschaft zum Verkauf kommen, und dadurch in tüchtigere Hände, selbst in die eines größeren Landbesizers gelangen, es wird daraus dem Gemeinwohl kein Nachtheil erwachsen. Ein Anderes ist es aber, sobald der ganze Stand der Rustikalbesitzer unverhältnißmäßig niedriger gebildet ist, als der der größeren Landbesitzer; sobald diesen ganz überwiegende Kulturmittel zu Gebote stehen, während die Landgemeinden noch von fast allen Hülfsmitteln entblößt sind, die ihnen die Fähigkeiten verleihen können, welche zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihres Berufs unerlässlich sind, die sie daher in den Stand setzen, Verlegenheiten zu vermeiden, welche möglicherweise Zwangsverkäufe zur Folge haben, also der Ueberlegenheit der größeren Landbesitzer Angriffspunkte darbieten können. Und dieses Mißverhältniß in der Vertheilung der Kulturmittel wird zur Zeit nicht in Abrede zu stellen sein. Während Gymnasien, Akademien und Universitäten seit Jahrhunderten an der Bildung der Stände arbeiten, die durch ihren Wohlstand und durch die Unabhängigkeit ihrer Stellung befähigt waren, von jenen Hülfsmitteln Gebrauch zu machen; während deren umfassende Wirkungskreise, die Genüsse einer reichen Literatur, der gesellige Verkehr, die Reisen in das Ausland &c. in den so bevorzugten Familien einen Schatz von Intelligenz, Sittlichkeit und Thatkraft erzeugten, und durch die Erziehung in den Familien fortzupflanzten, findet sich von allen diesen großartigen Bildungsmitteln in den Rustikalfamilien auch keine Spur vor. Von allen Schätzen, die seit Jahrtausenden durch ein reges Kulturleben erzeugt worden, ist ihnen bisher kaum etwas Anderes zu Theil geworden, als ihre heutige Freiheit und das Eigenthum ihrer Höfe — Geschenke, die, wie wir gesehen, bisher nur dornenreiche Früchte getragen haben. Zwar hat die preussische Regierung, besonders in den letzten

Decennien, die großartigsten Anstrengungen zur Herstellung eines geordneten Landschulwesens gemacht, doch ist es bei der Jugendlichkeit dieser Institute, schon der schwierigen Beschaffung eines tüchtigen Lehrpersonals wegen, gar nicht zu erwarten, daß sie ihrer Aufgabe bereits gewachsen seien.

Und dann ist es nicht allein das Schulwesen, von dem alles Heil erwartet werden darf. So wenig die gebildeten Stände ihre Bildung ausschließlich den Gymnasien und Universitäten verdanken, eben so wenig ist zu hoffen, daß die so eben aus dem Zustande der Unfreiheit und der wirthschaftlichen Erstarrung erwachenden Landgemeinden lediglich mittelst der Schulen die Befähigung zur Lösung ihrer umfassenden Aufgaben und zur Sicherung ihrer Existenz durch geistige Regsamkeit erlangen werden. Das ganze Leben soll eine Bildungsschule sein; es müssen die mannigfachsten Kräfte zusammenwirken, um die in jedem Individuum ruhenden Fähigkeiten zur Entwicklung zu bringen. Hierzu sind mittelst der neueren Agrargesetzgebung bereits einige wichtige Grundlagen gewonnen; die Koppelwirthschaft, die Kreditinstitute, die privilegirte Erbfolge werden sie vervollständigen. Die den Geist und die wirthschaftlichen Kräfte beengenden Schranken sind gefallen; jeder Rustikalbesitzer hat ein schönes Thätigkeitsfeld erlangt, auf dem er seine Kräfte nach allen Richtungen hin glänzend entfalten kann. Der bildende Wirkungskreis ist gewonnen — es kommt nur darauf an, daß die zu seiner allseitigen Ausfüllung nothwendigen Kräfte wenigstens einigermaßen vorgebildet werden. Wie dies geschehen müsse, und welche Institutionen zu diesem Behufe ins Leben zu rufen wären, wird sich nur übersehen lassen, wenn wir die Berufsarbeiten und die Aufgaben des Rustikalbesitzers uns vergegenwärtigen.

Ein bedeutungsreicher Gegensatz der großen und der kleinen Landwirthschaft ist, daß diese der Arbeitstheilung wenig Zugang gestattet, während in jener gewissermaßen

eine fabrikmäßige Ordnung der Geschäfte waltet. Dieser Gegensatz bedingt natürlich auch den Bildungsgang der großen und der kleinen Gutsbesitzer. Jenen liegt nur die allgemeine Anordnung und Leitung ob. Sie bestimmen den Gang der landwirthschaftlichen Verrichtungen, die Richtung, welche diese einzuschlagen haben, verfolgen die großen Gesichtspunkte der Wissenschaft, des Weltverkehrs u., leiten daraus die nothwendigen wirthschaftlichen Um- und Neugestaltungen ab; und es ist auf diese Weise vornehmlich eine geistige, eine anregende, anordnende und vermittelnde Thätigkeit, ein Ueberwachen des wirthschaftlichen und sittlichen Verhaltens der Gutseinsassen u., was von ihm erwartet werden darf. Der Rustikalbesitzer dagegen besitzt in dem großen Nachbarn ein leitendes Prinzip, dem er folgen wird, soweit es sich um Anwendung agronomischer Gesetze handelt; es bedarf von seiner Seite keiner tieferen Kombinationen, denen sein Vermögen auch keine Grundlagen darzubieten vermöchte. Dagegen muß er neben der wirthschaftlichen Anordnung und Leitung überall persönlich eingreifen; er muß seine physischen Arbeitskräfte mit aller Anstrengung walten lassen, seine Familie muß ihn darin unterstützen, und hiernach erscheint die sinnliche Bildung als ein sehr erheblicher Moment in der Erziehung der ländlichen Bevölkerung.

Es liegt der Annahme, daß das Landleben schon an und für sich der Entwicklung der physischen Kräfte so günstig sei, daß es einer künstlichen Nachhülfe gar nicht bedürfe, ein großer Irrthum zum Grunde. Die militairischen Aushebungslisten werden hier eine vollständige Widerlegung geben. Ja es sind die Klagen nicht selten, daß die ländliche Jugend sogar weniger diensttaugliche Mannschaften liefere, als die städtische; daß die Gesellschaft auch in dieser Beziehung zurückgeschritten sei. Nur durch lebhafte und vielseitige Thätigkeit können die organischen Kräfte zu den höheren Entwicklungsstadien gelangen. Der Bauerjunge liegt aber entweder den Tag über beim Vieh, oder

er verrichtet sehr einförmige mechanische Arbeiten, oder ergeht sich in Vergnügungen, die seine sinnlichen Kräfte vorzeitig aufreiben. Während ehemals eine große Dorffeldmark und ausgedehnte Gemeinheiten einen umfassenden Tummelplatz darboten, giebt heute das kleine Rustikalsfeld keine Gelegenheit zu lebhafter Bewegung; die natürliche Indolenz wird durch schwere Holzklöße, die nicht von den Füßen kommen, noch gesteigert, und so entwickelt sich der Knabe zu einem ungeschlachten Tölpel, der durch militärische Erziehung späterhin nur höchst nothdürftig ausgebildet werden kann. Und wie viele müssen wegen Schwäche und Gebrechlichkeit noch von dieser Erziehungsanstalt zurückgewiesen werden? Es sind daher mit den Dorffschulen zugleich Turnanstalten zu verbinden. Ueberdies wird der Lehrer sein Augenmerk ganz vorzüglich auf Reinlichkeit und Ordnungsliebe zu richten haben; denn in keinem Individuum wird die Kultur Eingang finden, das in Schmutz und Lumpen einhergeht. Dies ist vielleicht einer der wichtigsten Gegenstände der Elementarerziehung.

Die Unanwendbarkeit des Arbeitstheilungsprinzips, die Nothwendigkeit, fast alle wirthschaftlichen Arbeiten eigenhändig zu verrichten, macht aber zugleich eine umfassende technische Bildung zum dringenden Bedürfnis. Dahin gehört ganz besonders die Konstruktion des Pfluges und die zweckmäßige Handhabung desselben. Kein junger Rustikalbesitzer wird seine Wirthschaft antreten, oder gar Sitz und Stimme im Gemeinderath erhalten dürfen, bevor er nicht einen tadellosen Pflug eigenhändig erbaut und mit demselben eine gute Furche gezogen hat. Die Mädchen würden sich vor der Verheirathung über ihre Geschicklichkeit im Nähen und Stricken, im Spinnen und Weben auszuweisen haben. Es ist unglaublich, welchen Einfluß diese Kunstfertigkeiten auf das wirthschaftliche und häusliche Gedeihen üben, indem sie besonders das Selbstgefühl erwecken, und dadurch das sittliche Verhalten beleben. Wie sehr auch durch Begünstigung der Baumwolleneinfuhr der Flachsbau

und durch die Maschinen die Handspinnerei herabgedrückt worden, noch immer giebt der Leinwandverkauf Gelegenheit, der Wirthschaftskasse einen schönen Zuschuß zu verschaffen. Irgend ein Ausweg muß gesucht werden, um die zahlreichen winterlichen Mußestunden wiederum werthvoll zu nützen, und dahin kann nur die Vereinigung der Land- und Gewerbewirthschaft führen. Ueber die technische Bildung der jungen Leute würde die versammelte Gemeinde zu entscheiden haben, und wenn es den jungen Männern nicht an Gelegenheit zur Ausbildung fehlen kann, so würde die der Mädchen besonders durch die gebildeten Landfrauen zu überwachen sein.

Alle Anstrengungen für die Aufhülfe der Landgemeinden werden scheitern, sobald der wirthschaftlichen Bildung nicht eine vorzügliche Aufmerksamkeit geschenkt wird. Noch immer wird der Landbau auf den Rustikalhöfen so betrieben, wie etwa zur Zeit der Patriarchen; die eminenten Fortschritte der Agronomie sind den Landgemeinden in keiner Weise zu Gute gekommen, ja sie werden denselben durch die steigende Ueberlegenheit der größeren Güter nur gefahrbringend. Das Uebel liegt besonders darin, daß es noch keine Vorbilder giebt, welche die Anwendbarkeit der höheren agronomischen Prinzipien auf kleine Flächen zur Anschauung bringen. Da hier üble Rathschläge besonders zu fürchten sind, weil sie der guten Sache leicht auf Generationen hinaus schaden können, so wäre auch in dieser Beziehung das wirthschaftlich kultivirtere Ausland, welches die betreffenden Schwierigkeiten längst überwunden hat, zu befragen. Die landwirthschaftlichen Vereine würden dann die tüchtigeren Hofbesitzer mit Rathschlägen, Sämereien, Düngergyps, guten Viehracen u. zu unterstützen, und bei dauernd emsiger Betriebsamkeit mit Prämien auszuzeichnen haben. Der Gesetzgeber hat auch die Nothwendigkeit einer derartigen Einwirkung vorausgesehen und deshalb in §. 39. des Landes-Kultur-Edikts vom 14. September 1811 den landwirth-

schaftlichen Vereinen Unterstützungen aus Staatsfonds zugesichert, die aber immer noch nicht gewährt worden sind.

Die wirthschaftliche Erziehung wird schon mit früher Jugend beginnen müssen. Man wird einen angemessenen Preis auf Abfassung einer kleinen Schrift aussetzen müssen, in der die Hauptwahrheiten der Wissenschaft vom Landbaue mit leicht faßlichen Erläuterungen aus den Gebieten der Physik und Chemie zusammenzustellen wären, und aus dieser Schrift würde der Lehrer Vorträge zu halten haben. Werden die Lehrsätze einfach, klar und faßlich hingestellt, so werden sie der Jugend für das ganze Leben sich einprägen. Denn den Landleuten fehlt nur der Verstand — oder vielmehr das Interesse — für Dinge, die gänzlich außer ihrer Sphäre liegen, wie etwa die Geographie und Geschichte von Pensylvanien, oder die Bedeutung der Vor- und Nachsilben in der deutschen Sprache. Wo die Objecte der Forschung der unmittelbaren Anschauung vorliegen, und wo die Erkenntniß unmittelbaren Vortheil verspricht, da werden weder Scharfsinn noch Aufmerksamkeit zu vermissen sein.

Sollen aber die Worte des Lehrers Eingang finden, so muß er sich eine geachtete Stellung in der Gemeinde erringen, und diese wird nur zu erreichen sein, wenn er in irgend einer Weise seine practische Tüchtigkeit an den Tag legt. Denn ein etwa usurpirter Gelehrten-Nimbus wird nicht lange Bestand haben, und dann die Verachtung um so unbegrenzter sein. Eine ehrende Anerkennung wird aber überall den tüchtigen Leistungen im Obstbau, in der Bienen- und Seidenzucht folgen, und diese werden deshalb, und weil sie wesentliche Momente der wirthschaftlichen Bildung sind, das practische Gebiet der Lehrerverksamkeit sein müssen; sie werden bei gutem Betriebe zugleich eine reiche Einnahmequelle sein. Sollen aber die Baumplantagen gedeihen, sollen namentlich die zur Verkoppelung nothwendigen Hecken ins Leben gerufen werden, so muß nach Vorbild der Potsdamer Landesbaumschule in jedem Kreise eine Kommunal-

baumschule errichtet werden, in der die Lehrer zugleich ihren Unterricht empfangen. Wer wird an die so gerühmten Kulturfortschritte glauben können, so lange die aus älteren Zeiten stammenden spärlichen Obstpflanzungen mehr und mehr verschwinden, ohne in neuen Anpflanzungen Ersatz zu finden? Es ist, als habe die Kunst des Baumpflanzens sich überall gänzlich verloren; denn ungeachtet seit fünfundzwanzig Jahren auf Befehl der Regierungen die Wege alljährlich neu bepflanzt werden, ist seit jener Zeit doch kaum eine Pflanzung gediehen. Bald werden die Forsten außer Stande sein, das alljährlich sich erneuende Opfer an Pflanzstämmen aufzubringen.

So lange die hierarchische Agrarverfassung bestand, ward die einzelne Wirthschaft im Wesentlichen durch die Beschlüsse der Gemeinde geleitet; es bedurfte Seitens ihres Inhabers nur unerheblicher wirthschaftlicher Anordnungen, und dessen mehr oder weniger vernünftiges Verhalten hatte auf die Sicherheit der Existenz keinen wesentlichen Einfluß. Nach Vollführung der wirthschaftlichen Emanzipation ist aber sittliche Bildung dringendstes Bedürfnis des Rustikalbesizers; sie ist die Bedingung seiner Existenz. Denn er steht nunmehr allein, und hat ausschließlich die wirthschaftlichen Arbeiten anzuordnen und zu leiten. Die Wirthschaftsbilanz ist ein höchst empfindlicher Maassstab der mehr oder weniger verständigen Leitung; jeder Mißgriff und jede Vernachlässigung bestraft sich durch Ausfälle in den Einnahmen, und wo daher Trunk und Lüderlichkeit walten, wo gar Unsittlichkeit, Vergehen und Verbrechen nicht gescheut werden, da kann nimmer die Wirthschaft gedeihen. Und doch ist die ermahnende und warnende Censurgewalt, wie sie ehemals der Grundherr und der Beichtvater ausübten, aufgehoben, ohne daß irgend ein Ersatz an die Stelle getreten wäre. Heute fällt der Verbrecher der rächenden Justiz anheim, ohne daß er durch irgend eine Verwarnung oder Ermahnung, durch correctionelle Strafen zurückgehalten worden wäre; ja es wird in der Regel erst ein Kapital-

verbrechen abgewartet, das in keiner Weise zu verheimlichen ist, bevor die Strafe zur Vollziehung kommt. Denn von der ganzen Feudal-Verfassung hat man nur die Patrimonialgerichtsbarkeit beibehalten. Der Grundherr muß als deren Inhaber die Kosten der Vergehen und Verbrechen tragen, die er in seiner Eigenschaft eines Polizeibeamten etwa zur richterlichen Kenntniß bringen sollte. Natürlich werden wenig Verbrechen entdeckt; denn wollte auch der Grundherr sein Vermögen bereitwillig der Pflicht opfern, so werden doch die Untergebenen die Zahl dieser Opfer nicht ohne Noth vermehren. Es finden daher in den Landgemeinden Verwarnungen und Strafen nur ausnahmsweise Statt; in ersterer Beziehung werden auch die Predigten kaum zu rechnen sein, da sie immer nur allgemein gehalten sind, und nur die berühren, die den Kirchenbesuch noch nicht abgestellt haben. Man wird diese Lücke durch Herstellung einer tüchtigen Gemeinde- und Polizeiordnung ausfüllen müssen; denn ohne correctionelle Censur- und Strafgewalt sind die höheren Kulturstadien unerreichbar, und selbst das gesellschaftliche Bestehen auf die Dauer nicht möglich.

Zugleich werden die sittlichen Gefühle in der Nation ausgebildet und gehegt werden müssen; durch Heilighaltung der ehelichen und Familienbände, durch Ehrbarkeit und Sitte, Verpönnung des Konkubinats &c.; Pflege der Kunst und Schönheit in jeglicher Gestalt. Daher besonders Landesverschönerung. Das ganze Land muß einen gartenähnlichen Charakter erhalten; die Bestimmung, daß jedes Brautpaar vor der Hochzeit eine Anzahl von Obstbäumen zu pflanzen habe, ist herzustellen. Volksfeste, und besonders deren Grundlage, die Tonkunst, ist auf alle Weise zu befördern durch Steuerfreiheit der Musiker &c. Die Aufgabe geht ganz besonders dahin, daß jede Hütte Theil habe an den Erzeugnissen der veredelnden Kunst. Daher handelt es sich keinesweges um Centralisation großer Kulturhebel in den Hauptstädten, Stiftung von Akademien &c., die immer

den Landgemeinden von keinem Nutzen sind. Diese werden durch ein Uebermaaß der Centralisation von allen edleren Genüssen um so mehr entblößt, und gehen endlich durch innere Dürftigkeit und Langweiligkeit der Existenz zu Grunde.

Auf die große Wichtigkeit der religiösen Bildung darf hier nicht besonders hingewiesen werden, da sie in unserem Vaterlande nie verkannt worden ist. In keinem Falle wird sie durch Mehrung der kirchlichen Institute gesteigert werden können, da es sich zunächst darum handelt, die bereits vorhandenen werthtätig und fruchtbringend zu machen. Hier ist die der christlichen Lehre zu ertheilende Auslegung und Richtung von entscheidender Bedeutung. Man wird derselben den Charakter einer vertrauensvollen Liebe zum Schöpfer bewahren, sich eben so sehr von dunkler, sinnverwirrender Gefühlschwärmerei, wie von sophistischer Klügelei und krassem Materialismus fern halten müssen. So wenig Freundschaft und Liebe ohne Vertrauen denkbar sind, so wenig diese edelsten Gefühle bestehen können, wo ohne juristische und mathematische Beweise der Glaube versagt wird, ebensowenig wird die religiöse Gläubigkeit durch solche Beweise sich erhalten lassen. Dagegen darf so wenig die Religion, wie die Liebe und Freundschaft, den Glauben an offenbar unsinnige, mit den Natur- und Gesellschaftsgesetzen im Widerspruche stehende Dinge verlangen, sie darf durch keine kleinlichen und unerheblichen Deuteleien und Auslegungen herabgewürdigt werden. Ist auch die Religion selbst Zweck, so hat sie doch auch bestimmte Functionen in der Gesellschaft zu erfüllen, sie muß die höheren Zwecke dieser unterstützen. Dies geschieht auch, indem sie die religiöse und sittliche Vervollkommnung mit dem ganzen Zauber ihrer Macht befördert. Vielleicht würde sie diese Aufgabe um so vollständiger lösen, wenn sie das gesammte Gebiet des Kulturlebens ins Auge fassen, auch die geistige und sinnliche Bildung als Zweck des irdischen Daseins bezeichnen möchte, wäre es auch nur, weil die höheren Stadien der sittlichen und religiösen Bildung

bei Vernachlässigung der geistig-sinnlichen Kultur unerreichtbar sind.

Wir haben gesehen, daß mit der Auflösung des Patrimonialstaats ein großer Theil der von den Gutsherrn bisher wahrgenommenen Administrativfunctionen frei geworden ist, und daß auch diese Lücke in irgend einer Weise ausgefüllt werden müsse. Wie groß auch die Anstrengungen des Centralstaats zur Lösung dieser Aufgabe sein mögen, er wird immer der Lokalorgane bedürfen; diese werden nur aus den Rustikalbesitzern selbst hervorgehen können, die sich daher einen so hohen Grad von politischer Bildung aneignen müssen, als zur Wahrnehmung der ihnen anheimfallenden Functionen eines Hausvaters, Mitgliedes des Gemeinderaths und zur Handhabung der polizeilichen Ordnung nothwendig ist. Je mehr die unmittelbaren Staatsbehörden ihren Vortheil begriffen haben, je mehr das Orts-, Kirchspiels-, Kreis- und Provinzialgemeindeglied systematisch organisirt, je mehr Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse ihnen anheimgegeben worden sind, um so umfassender wird die politische Bildung der Rustikalbesitzer sein müssen. Um diese hervorzurufen, wird die Kommunalverfassung in den Schulen erläutert, und eine Zusammenstellung der für den Landmann besonders wichtigen Gesetze in denselben vorgetragen werden müssen. Die Landräthe werden den Gemeindeversammlungen zu Zeiten beiwohnen und die Schulentage zu zweckmäßigen Belehrungen benutzen müssen; Oeffentlichkeit der Zuchtpolizei- und Gerichtsverhandlungen, freie Besprechung der Gemeindeangelegenheiten in den Kreisblättern, Auszeichnung der tüchtigeren Gemeindebeamten u. werden die politische Bildung auf eine entsprechende Höhe erheben.

Hiernach giebt sich uns der Wirkungskreis des Rustikalbesitzers als einer der vielseitigsten und interessantesten zu erkennen, zu dessen Ausfüllung eine große Summe persönlicher Kräfte ausgebildet, d. h. eine hohe Kulturstufe erreicht werden muß, wenn anders den mannigfachen

Anforderungen genügt werden, die Wirthschaft gedeihen und sicher stehen soll. Dabei hat die Schule das Bedürfnis der Ordnung und Reinlichkeit zu erwecken, durch Turnübungen die Körperkräfte der Dorfjugend auszubilden; sie soll Unterricht im Obstbau, in der Bienen- und Seidenzucht ertheilen; Belehrung über die Grundprinzipien des Landbaues, über Kommunal- und Polizeiverfassung geben, und endlich religiöse und sittliche Gefühle in den jugendlichen Gemüthern ausbilden. Wahrlich, wenn unsere Schulen diese Aufgabe lösen, werden sie sich ein unsterbliches Verdienst um die Menschheit erwerben. Es kommt nur darauf an, welchen Grad von wissenschaftlicher Bildung sie zugleich hervorzurufen sich bestreben sollen, d. h. was für Geisteskräfte und Kenntnisse in den jugendlichen Seelen zu erwecken und niederzulegen sind, die nur mittelbaren Einfluß auf die Lösung der vorliegenden practischen Aufgaben haben. Ob etwa neben dem Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, und neben einem gedrängten Abriss der vaterländischen Geschichte und Geographie, auch noch andere Theile der Geschichte und Erdkunde, ob etwa Grammatik, Naturgeschichte, Philosophie ic. vorzutragen wären?

Auch in dieser Beziehung wird das ungeläuterte Gefühl uns irre leiten. Wer wollte nicht wünschen, das höchste Maaß wissenschaftlicher Bildung selbst mit den niedrigsten gesellschaftlichen Stellungen vereint zu sehen! Allein einerseits hat diese Vereinigung ihre Gränzen, und die höheren Kulturstadien sind nur bei entsprechendem Wohlstande zu erzeugen und zu erhalten, andererseits ist bei anstrengender Körperarbeit weder Zeit noch Neigung zu unfruchtbaren wissenschaftlichen Spekulationen zu erwarten; endlich ist auch die Bildung nur eine gesunde, wahrhaft fruchtbringende, welche Sprünge vermeidet; die ihren Forschungs- und Ideenkreis von dem Nahen zum Entfernten, von dem Leichten zum Schweren, von der unmittelbaren Anschauung zur tiefen Spekulation ausdehnt. Der Landmann wird demnach zunächst die Fähigkeiten in sich ausbilden müssen,

die zur Erfüllung seines umfassenden und vielseitigen Berufs unerlässlich sind, und erst dann seinen Forschungskreis über diese Gränze hinausdehnen dürfen. Selbst der geistige Luxus ist nur gerechtfertigt, nachdem den Bedürfnissen genügt worden ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß der kleineren Wirthschaft die jugendlichen Arbeitskräfte zu Zeiten unentbehrlich sind, und daß auch die strengsten Gesetze keinen regelmäßigen Schulbesuch erzwingen werden, sobald dem Unterrichte zu viele Stunden zugemessen, daher der Wirthschaft entzogen werden. Die Dorfschule wird daher, besonders in den ärmeren Gemeinden, den Unterricht auf die ganz unentbehrlichen, dem wirthschaftlichen Gedeihen wahrhaft förderlichen Gegenstände zu beschränken haben, und erst, nachdem in dieser Beziehung den Bedürfnissen vollständig genügt worden, wird man den Kreis der Lehrgegenstände mehr ausdehnen, sich zu Luxus-, d. h. rein wissenschaftlichen Gegenständen versteigen dürfen.

Unsere preussischen Landschulen haben dagegen diese Luxusgegenstände ausschließlich im Auge; auch nicht einer der als unerlässlich erkannten Erziehungs- und Unterrichtsgegenstände wird in denselben gepflegt. Weder Reinlichkeit noch Ordnung sind Hauptgegenstände der Schuldisciplin, noch werden Turnübungen getrieben, noch wird Unterricht im Obstbau, in der Bienen- und Seidenzucht erteilt; es giebt endlich gar keine Lehrbücher des Landbaues, der Kommunal- und Polizeiverfassung, die zu Grundlagen des Schulunterrichts geeignet wären. Zwar wird der Unterricht im Lesen und Schreiben nicht vernachlässigt, indessen sind selbst diese Kenntnisse wenige Jahre nach der Einsegnung in der Regel gänzlich verschwunden, und der geringe dienstliche Schriftverkehr wird durch den Lehrer ic. besorgt. Man hat auch hier eine ideale Richtung verfolgt, sogleich die höheren Stadien der Kultur erreichen wollen, bevor auch nur die untersten Stufen überschritten waren. Es ist dieses ungezügelte Streben nach Vollkommenheit eine Krankheit der Zeit, die vielleicht in einem mißverstandenen Philanthro-

piasmus ihre Entstehung fand; auch dieser war lange bemüht, das Eldorado der Humanität unmittelbar zu erobern, ohne zu bedenken, daß, der menschlichen Bestimmung nach, diese nur durch redliche Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten zu erreichen ist. Noch immer werden auf allen Gebieten des Kulturlebens wahre Fortschritte verfehlt, weil man sich nicht entschließen kann, mit kleinen Verbesserungen zufrieden zu sein, weil man sofort das Vollkommnere erzielen will, dazu aber von allen Mitteln entblößt ist. Die französische Revolution giebt hiervon ein welthistorisches Beispiel.

Aber nicht allein die ideale Richtung, die man den Schulen gegeben, ist ihrem gedeihlichen Wirken hinderlich gewesen; die Schwierigkeiten der materiellen Ausstattung waren nicht gering, vor Allem aber die Beschaffung eines tüchtigen Lehrpersonals. Durch das Leben selbst wurden Männer nicht erzogen, die den Anforderungen entsprachen; man mußte Seminarien errichten, sich die erforderlichen Subjecte künstlich heranbilden, ohne indessen dadurch dem Ziele näher zu rücken. Bei gänzlicher Unkenntniß aller Lebensverhältnisse, mit einer Fülle trocknen Wissens ausgestattet, gelangen die Zöglinge der Seminarien sehr früh in ein Amt, dem sie, wenn auch von Seiten des Wissens, doch von der des Charakters durchaus nicht gewachsen sind. Die jungen unerfahrenen Männer sollen in den Landgemeinden den Mittelpunkt des geistigen Vorschreitens darstellen; sie sollen, wenigstens auf die Jugend, umbildend, reformirend einwirken; verfolgen diese Richtung anfänglich auch mit dem Umgestüm ihres Alters, stoßen aber bald auf Hindernisse, werden entmuthigt, und überlassen sich endlich dem trivialsten Schlendrian. Das größte Hinderniß ist aber, daß es den jungen Leuten, eben vermöge ihres Bildungsganges, fast unmöglich wird, sich Achtung und Ansehen in den Landgemeinden zu verschaffen, weil diese nur achten, was offenbar nützlich ist. Die Bildung der Seminaristen ist so durchaus abweichend von der ihrer ganzen Umgebung, daß es zu einem geselligen Verkehre an

allen Anknüpfungspunkten fehlt; daher sie ihr Dasein in einer gänzlichen Abgeschlossenheit verleben. Dabei sind ihnen die gewöhnlichen Fehler ihrer Erziehung, unbegrenzte Eitelkeit und Anmaßung, vollkommene praktische Unfähigkeit u. bald abgemerkt, sie werden Gegenstand des Gespöttes, und damit ist natürlich die Möglichkeit eines gedeihlichen Wirkens vernichtet. Man wird endlich die Anforderungen an die wissenschaftliche Bildung — die doch unter dem gegebenen Verhältnisse immer nur in dürftigem, unfruchtbarem Wissen bestehen kann — herabstimmen, die an den Charakter und an die Lebenserfahrung steigern müssen. Kann man sich nicht entschließen, die Lehrerstellen wiederum als Versorgungsposten für Militairs zu bestimmen, und in den ärmeren und rohen Gemeinden wäre dies durchaus angemessen, so wird man doch die jungen Seminaristen längere Zeit als Hülfslehrer unter Aufsicht stellen müssen, bevor ihnen ein selbstständiger Wirkungskreis anvertraut wird.

So ist denn für die Kultur der Landgemeinden noch fast Alles zu thun. Man wird nicht allein das Schulwesen gänzlich umgestalten müssen, um dasselbe zu einer wahrhaft fruchtbringenden Wirksamkeit zu erheben, auch alle anderen Richtungen des Kulturlebens werden gleichzeitig zu verfolgen sein, wenn die Landgemeinden endlich zu dem der neuern Agrargesetzgebung entsprechenden Bildungsgrad sich erheben sollen. So lange in dieser Beziehung noch eine fast maaslose Kluft besteht, werden auch die großen Geschenke der Freiheit und des Eigenthums keine Früchte tragen. Ja sie erscheinen selbst verderblich, weil die Auflösung der Feudalbande sie dem Angriff der mächtigeren Nachbarn preisgegeben hat, weil die diesen zu Gebote stehenden Kulturhebel einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht haben, und weil dadurch das Mißverhältniß in der Konkurrenz der großen und der kleinen Güter in einer Weise gesteigert wird, welche die Existenz der letztern bedroht. Diese ist kaum zu retten, sobald die Rittergutsbesitzer erst alle ihnen zu Gebote stehenden Kulturmittel ins Werk setzen und zur Ausdehnung ihrer Wirkungskreise benutzen werden.

VI.

Gemeindeordnung.

Durch die ganze Weltgeschichte bekundet sich das Gesetz, daß, wo die Sklavenbande gelockert und in die mildere Hörigkeitsform umgestaltet, d. h. wo der Uebergang von der Zwangs- zur Antheilswirthschaft bewerkstelligt worden, die so frei gewordenen Kräfte sich wiederum zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen vereint haben. So entstanden die einem Feudalstaat angehörigen Stadt- und Landgemeinden, die zwar in allen Angelegenheiten, in denen sie mit dem Grundherrn nicht collidirten, das Recht der Selbstregierung hatten; in denen aber der Grundherr die Gerichtsbarkeit ausübte, und die Gemeindeoberbeamten ernannte oder doch bestätigte. Es waren die ersten Schritte zum Uebergange von der Association zur Cooperation *), von der aristokratischen zur demokratischen Vereinsform gethan.

Mit der Auflösung der Hörigkeitsbande, mit der Herstellung einer vollkommenen Freiheit des Eigenthums und der Personen, gestaltet sich überall auch die Gemeinde zu einem freien und selbstständigen Dasein. Des oberherrlichen Schutzes entbehrend, werden die bisher offenen Städte mit Mauern umschlossen, es werden Gemeindehäuser und Gefängnisse erbaut, als Wahrzeichen der nunmehr erlangten Verwaltungsfreiheit und Gerichtsbarkeit zc. So ist der Gang der socialen Entwicklung durch alle Stadien der Geschichte und bei allen bekannten Völkern der Erde **). Der Uebergang von

*) Vergl. meine Gesellschaftswissenschaft Th. 2. §. 70. 71.

***) Vergl. Granier v. Cassagnac, Geschichte zc. Cap. 5.

der Association zur Cooperation, von der aristokratischen zur demokratischen Vereinsform, ist vervollständigt. Dieser ist naturgemäß und nothwendig, indem die demokratische Vereinsform, so unangemessen sie ander Spitze des Staats, doch in den lokalen Gebieten und zur Erstarfung und Ausbildung gleichartig-schwacher Kräfte, ebenso nothwendig als nützlich ist *).

Schwieriger ist es, den Entwicklungsgang in den emanzipirten Landgemeinden darzulegen, weil von diesen die Geschichte bisher wenig Notiz genommen, und weil die Emanzipationen in Masse der neueren Zeit vorbehalten waren, hier die Neugestaltungen sich erst entfalten, durch die Wissenschaft aber vorgezeichnet werden sollen. Es ist die Herstellung einer den Bedürfnissen entsprechenden ländlichen Gemeindeordnung eins der großen Probleme, aber auch ein großes Bedürfnis der Zeit. Man wird dasselbe nur mittelst sorgfältiger Erforschung der Prinzipien lösen können, die bei ähnlichen Emanzipationen schon seit Jahrhunderten Anwendung gefunden haben, es werden auch in dieser Beziehung Forschungen an Ort und Stelle nothwendig sein **). Daher kann es hier nicht die Absicht sein, die Grundzüge einer ländlichen Gemeindeordnung zu entwickeln; nur einige Andeutungen und der Beweis ihrer Möglichkeit und Unvermeidlichkeit mögen gestattet sein.

*) Vergl. Gesellschaftswissenschaft. Th. II. §. 70.

***) Ein großartiges Material zur Erkenntnis des Entwicklungsganges der Verfassungen in den Landgemeinden verdanken wir dem geheimen Regierungsrathe August Freiherrn v. Harthausen, der wahrscheinlich zur Zeit der größte Kenner dieses interessanten, aber sehr vernachlässigten Gebietes der Staatswissenschaften ist. Dessen Schriften: 1) Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland und deren Conflict mit der gegenwärtigen Zeit. Berlin, Reimer. 1829. 2) Gutachten über den nach den Beschlüssen eines Königl. hohen Staatsraths redigirten Entwurf einer ländlichen Gemeindeordnung für die Provinzen Westphalen und Rheinland. 881 Seiten (nicht im Buchhandel erschienen). 3) Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie. Königsberg, Gebr. Bornträger. 1839, werden bei Entwerfung der ländlichen Gemeinde- und Polizeiordnungen nicht zu übersehen sein.

In Preußen hat man sich vorläufig dadurch zu helfen gesucht, daß ungeachtet der vollkommenen Freiheit des Eigenthums und der Personen, doch die feudalen Verwaltungsformen beibehalten worden sind. Die Patrimonialgerichte bestehen nach wie vor; der Grundherr ernennt die Gemeindevorsteher in den emanzipirten Ortschaften, er verwaltet die Polizei u.; kurz, obwohl sich das innere Wesen vollständig geändert hat, ist doch das ganze Gerüste der alten Verfassung stehen geblieben. Vielleicht war dies auch zunächst das Klügste. Man konnte annehmen, daß anfänglich die Gewohnheit althergebrachter Verhältnisse noch das Ganze zusammenhalten, erhebliche Konflikte verhindern würde. Die wirthschaftliche Konkurrenz zwischen dem Grundherrn und seinen ehemaligen Unterthanen konnte in den ersten Decennien nicht sehr lebhaft sein, da auch jene mit den Schwierigkeiten des Ueberganges zu kämpfen hatten. Aber endlich wird man doch daran denken müssen, die täglich greller hervortretenden Konflikte zu beseitigen.

Diese geben sich in ihrer ganzen Augenscheinlichkeit zu erkennen, sobald man erwägt, daß vermöge der bestehenden Verfassung der Grundherr die Oberbeamten in solchen Gemeinden ernennt, an die er durch keine gemeinsamen Interessen gebunden ist; mit denen er konkurriert, deren Grundvermögen er möglicher Weise anzukaufen wünscht, deren Auflösung er auf diese Weise beabsichtigt. Ferner: daß er die Polizei handhaben, die sich ereignenden Verbrechen zur richterlichen Cognition bringen, zugleich aber die dadurch erwachsenden, oft sehr bedeutenden Kosten aus eignen Mitteln zahlen soll. Wie ist bei solchen Widersprüchen an eine gedeihliche Fortentwicklung des inneren Gemeindelebens auch nur zu denken? Wenn es dem sittlichen Gefühle widerstreitet, die Entdeckung von Verbrechen durch Prämien zu belohnen, so widerstreitet es doch nicht minder der gemeinen Klugheit, den Entdecker durch bedeutende Kosten zu strafen. Und dies in einer Zeit, in der jene althergebrachte grundherrliche Gewalt nicht mehr ausschließlich Männern anver-

traut ist, die durch ihre Erziehung in gebildeter Familie eine Garantie ihrer Sittlichkeit geben; in der vielmehr auch die niedrigsten Kulturstadien durch einiges Geld zu jener Gewalt gelangen können, sofern sie nur vor Kriminaluntersuchung sich zu hüten gewußt haben. Es sind aber gerade diese Verhältnisse dem innersten Leben der Landgemeinden besonders verderblich gewesen.

Wenn daher die politische Gewalt der Grundherrschaft über die ehemals unterthänigen Landgemeinden nicht ferner aufrecht zu erhalten ist, nachdem alle Bande gelöst worden, durch welche beide bisher aufs innigste vereint waren, bedarf es der Erwägung, inwieweit diese Gewalt auf die Staatsbehörden übergehen müsse, oder ob den freien Gemeinden das volle Recht der Selbstregierung anheim zu geben sei. Um diese wichtige Frage zu erledigen, wird man das innere, subjective Leben der Gemeinde, und deren äußeres, objectives Verhältniß zur Gesellschaft zu unterscheiden haben. Diese Unterscheidung ist für alle organische Wesen, für das Individuum, für die Familie, die Wirthschaft, den Verein, die Gemeinde u. von entscheidender Wichtigkeit. So wenig der Staat das innere Leben des Individuums, etwa den religiösen oder politischen Glauben anbefehlen, oder den inneren Wirthschafts-, Vereins- oder Familienhaushalt durch seine Behörden regeln darf, eben so wenig wird er die innere Verwaltung der Gemeinde leiten dürfen. Hier wird er überall der freiesten Entwicklung Raum geben müssen. Er wird dazu um so mehr genöthigt sein, als selbst bei dem redlichsten Willen und bei dem kolossalsten Beamtenpersonal, die Kräfte des Centralstaats nimmer ausreichen werden, um das unermessliche Gebiet der Gemeindeverwaltung auszufüllen; weil der Staat um so mehr Gefahr läuft, durch Geschäftsüberbürdung zu Grunde zu gehen, je tiefer er auf das innere Familien-, Wirthschafts-, Vereins- und Gemeindeleben unmittelbar einzuwirken sich bestrebt. Auch darf nicht übersehen werden, daß durch eine bevormundende Richtung der Staatsthätigkeit endlich die Charakterbildung

der Nation gefährdet werden müsse. Sobald Jedermann gewohnt ist, die Regierung überall leitend und anordnend in die innersten Verhältnisse des Vereins- und Gemeindelebens eingreifen zu sehen, hört man endlich in der Nation auf, über das Gemeinwohl nachzudenken, und in Fällen allgemeiner Landeskalamität, oder gar bei Familienunglück, die sich darbietenden Rettungsmittel aufzusuchen und anzuwenden. Im blinden, fatalistischen Glauben, und voll innerer Kraft- und Thatlosigkeit, erwartet man Alles von den Staatsbehörden; diese sollen überall Hilfe und Rettung schaffen, der Souverän wird mit Suppliken und Bettelbriefen überschüttet, der Charakter der Nation herabgewürdigt u. — alles, weil die Staatsbehörden ihren Ressort überschritten, weil sie in das Familien-, Wirthschafts- und Gemeindeleben eingedrungen sind. Es darf endlich nicht übersehen werden, daß die autonomische Verwaltung, die Selbstregierung der Gemeinden, zur höheren Entwicklung der nationalen Kräfte unerläßlich ist; daß die wirthschaftliche, geistige und sittliche Bildung, daß Gemeingeist und Vaterlandsliebe vornehmlich in dem regen Gemeindeleben ihre Grundlage finden.

Wenn daher der Grundherr nicht das Interesse, der Staat nicht die Mittel hat, um die Verwaltung in den emanzipirten Gemeinden zu leiten, so wird man diesen die Wahrnehmung ihrer Interessen selbst überlassen müssen. Es würde dies geschehen müssen, selbst wenn die Noth nicht dazu zwänge, weil jeder Organismus zu Grunde gehen oder doch verkrüppeln muß, sobald die freie Entwicklung seiner innern Lebensthätigkeit gehindert wird; weil die geistige wie die sittliche Nationalkultur gefährdet erscheinen, sobald das freie Gemeindeleben gestört wird. Vielseitige Thätigkeit ist die Grundlage der harmonischen, der gesunden Kultur; Gemeingeist und Vaterlandsliebe sind dauernd nur durch ein reges Gemeindeleben zu erhalten; dies ist der wahre Born der Freiheit, die selbst bei despotischer Staatsform möglich ist, so lange das innere Familien- und Gemeindeleben unangetastet bleiben.

Aber nur insoweit es sich um Verhältnisse handelt, die auch in einer isolirten, von jedem Staats- und Gesellschaftsverbande getrennten Gemeinde zur Sprache kommen würden, dürfen diese einer unbeschränkten Selbstregierung anheimgegeben werden. Nur die naturrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden sind diesen autonomisch zu überlassen. Wo die benachbarten Gemeinden und die gesammte Staatsgesellschaft unmittelbar mitbetheiligt sind, da tritt der Ressort der Staatsgewalt ein, und sofern auch die Wahrnehmung derartiger Angelegenheiten den Gemeinden und ihren Beamten zugewiesen ist, sind diese nur als Beauftragte, als Staatsbeamte zu betrachten. Die Gemeinde in ihrer Eigenschaft einer selbstständigen Persönlichkeit, in ihrer innern, naturrechtlichen Stellung bildet die Realgemeinde, oder die Gemeinde schlechweg. In ihren äußeren Verhältnissen zur Gesellschaft und als Organ der Staatsgewalt, stellt sie die politische Gemeinde oder den Polizeiressort der Gemeindeverwaltung dar. Wie schon die ganz entgegengesetzten Entstehungs- und Lebensmomente voraussetzen lassen, sind die Entwicklungsbedingungen beider Richtungen des Gemeindelebens durchaus abweichend. Wir werden hier zunächst die Grundlagen des realen Gemeindelebens zu bezeichnen suchen, die Communal-Polizeiverfassung aber in dem folgenden Abschnitte zur Erörterung bringen.

Als erste Bedingung der Gestaltung eines lebenskräftigen Vereins- oder Gemeindelebens giebt sich die Gemeinsamkeit der Interessen zu erkennen; wo diese fehlt, da werden auch keine wirksamen Vereine sich gestalten. Je umfassender dagegen diese Interessen, um so stärker das die Vereinsgenossen umschließende Band, um so mächtiger der Schutz und die Kraft, die dem Einzelnen aus dem Vereinsleben erwachsen. Daher waren selbst die unterthänigen Landgemeinden wohl basirt; sie besaßen gemeinschaftliches Vermögen, gemeinsame Rechte und Pflichten; ihre Aecker lagen unter einander und wurden nach gemeinsamer Berathung bewirthschaftet u., und es ist keinem Zweifel unterworfen,

daß selbst die grundherrliche Gewalt durch die Innigkeit dieser Verbindung in ihrer mißbräuchlichen Anwendung beschränkt wurde. Heute giebt es unter den Rustikalbesitzern kaum noch gemeinsame Interessen, wenigstens nicht solche, die das innere wirthschaftliche Leben berühren. Das Gemeinvermögen ist getheilt, die Lasten und Pflichten sind gesondert; jeder steht für sich allein da, ohne durch irgend ein reales Band an seinen Nachbarn gefesselt zu sein. Diese Interessen müssen jedoch zugleich materieller Natur sein, wenn sie ein dauerndes und festes Band unter den niedrigen und mittleren Kulturstadien begründen sollen*). Die etwa äußerlich noch fortbestehenden Formen des Gemeindelebens danken ihr Dasein mehr der Gewohnheit; sie haben ganz überwiegend den Charakter der Polizeiinstitute angenommen. Hierin liegt ganz besonders der Grund, weshalb die Städteordnung noch so wenig Erfolg gehabt hat; es fehlt das die Bürger umschließende reale Band. Wie unzerstörbar und mächtig muß dieses gewesen sein, als in den Zeiten der Fehde und des Faustrechts die Existenz der Bürger durch ihr Zusammenhalten bedingt war? Die gemeinsame Gefahr ist ein mächtiges Vereinsband. In unserer Provinz finden wir in den Niederungen ein hoch ausgebildetes Gemeindeleben, das vornehmlich in der gemeinsamen Wassersegefahr und in dem gemeinsamen Kampfe wider das feindliche Element seine Grundlage hat.

Nach der Vernichtung der den unterthänigen Gemeinden eigenthümlichen Vereinsbände handelt es sich darum, ob überhaupt unter den Bewohnern einer separirten Dorfsfeldmark sich gemeinsame Interessen herstellen lassen, die stark und einflußreich genug sind, um darauf ein tüchtiges Gemeindeleben zu basiren. Man darf dies annehmen, denn wo ein wahres Bedürfnis sich zu erkennen giebt, gewährt der harmonische Organismus auch überall die Grundlagen der Befriedigung. Und in der That — man versage nur

*) Vergl. v. Harthausen, Gutachten Th. I. S. 147.
v. Peguilhen, die Landgemeinde.

den zur Geldwirthschaftsform übergegangenen Rustikalgütern nicht ferner die Elemente ihres wirthschaftlichen Gedeihens, und diese werden zugleich die eines unerschütterlichen Gemeindeglieds sein. Zunächst bieten die Kreditinstitute ein wesentliches Fundament dar. Diese sind außer Stande, so tief in das innere Wesen der einzelnen Wirthschaften einzudringen, um den jeweiligen Bedarf an Meliorationskapital und dessen Verwendung beurtheilen zu können, und es werden daher die Mitglieder der Landgemeinden solidarisch für die ihnen zu gewährenden Bankdarlehne haften müssen.

Eine solche Wechselverbürgung, die eventuelle Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden der Gemeindeglieder, bewirkt deren gegenseitige Annäherung; sie haben ein materielles Interesse bei dem wirthschaftlichen Gedeihen aller Gemeindeglieder, bei deren Wohlergehen, woraus endlich sittliche Interessen hervorgehen, die sich in einem regen Gemeindegliedsleben bethätigen. Die schwächeren Wirthschaften unterliegen einer fürsorgenden Kontrolle; sie werden durch die kräftigeren Genossen zu einer lebendigen Wirthschaftsthätigkeit angeregt. Auch sind derartige solidarische Verpflichtungen durchaus nicht ohne Beispiel. Wir finden sie bei den ritterschaftlichen Kreditinstituten, deren großer Umfang inzwischen die Wechselkontrolle und die Realisation der Bürgschaften schwierig macht. Die Kontrakte, welche Seitens der lithauischen Regierung im Jahre 1729 mit den Schweizer-, und 1739 mit den Salzburger Kolonisten geschlossen wurden, setzten eine solidarische Verbürgung aller Gemeindeglieder für die übernommenen Steuern und anderen Verpflichtungen fest, und es ist bekannt, daß diese Gemeinden die blühendsten und sittlichsten jener Provinz waren. Die emphyteutischen Dorfschaften — Zeit-Emphyteuse — zahlten einen jährlichen Canon unter solidarischer Verpflichtung; desgleichen mußten die Hochzins-Dorfgemeinden solidarisch für den Zins auskommen*). In den Provinzen Rheinland und

*) Vergl. v. Harthausen, ländliche Verfassung. Th. I. S. 205. u. 224.

Westphalen waren bis zur französischen Occupation die Steuer- und Schuldverhältnisse die wesentlichsten Gegenstände des Gemeindehaushalts. Die Steuern wurden zuerst auf die ganze Gemeinde gelegt, und die Vertheilung unter die einzelnen Glieder theils ihnen selbst überlassen, theils durch Matrikeln die allgemeinen Grundsätze der Vertheilung, z. B. für jeden Morgen Land vier Pfennige u. festgesetzt; allein der Grundsatz blieb, daß die Gemeinde als Ganzes für die ganze Steuer einstehen müsse. Spätere Anbauer zahlten daher keine landesherrliche Steuer, sondern nur in die Gemeindefasse. Bei den Realgemeinden der südlichen Gegenden kommen schon im sechszehnten Jahrhunderte Schulden vor; sie waren dort hypothekirt auf das Gemeindevermögen; allein die Gemeindegengenossen mußten, wenn jenes Grundvermögen nicht zureichte, mit ihrem Privatvermögen haften, die Einzelnen waren also hier nicht Schuldner, sondern Bürgen*).

So sind gemeinsame und solidarische Steuer- und Schuldverbindlichkeiten schon in älteren Zeiten die Grundlage des Gemeindelebens gewesen; man wird sie soviel wie irgend möglich wieder herstellen müssen, um mittelst derselben neue Gemeindebande zubilden. Es wird dies in Beziehung auf die Repartition der Klassen- und anderen directen Steuern keine Schwierigkeiten finden, und der Staat erspart zugleich bei deren Veranlagung, Einziehung u. eine unsägliche Arbeit; er beseitigt aber auch ein wesentliches Hinderniß der Heimathsveränderung. Denn während die Gemeinden heute neue Ankömmlinge fürchten, weil sie möglicher Weise dem Armenfonds lästig werden können; werden sie künftig Jedermann gerne aufnehmen, weil ihnen dadurch wenigstens eine vorübergehende Steuererleichterung erwächst. Es ist die durch Armenverhältnisse sich neuerdings gestaltende Hörigkeit die drückendste und herabwürdigendste, die je bestanden hat; und wenn die Fixirung der directen Steuern für die einzelnen Gemeinden

*) Vergl. v. Harthausen, Gutachten. Th. 1. S. 11.

ein Weg zur Beseitigung so unwürdiger Fesseln ist, so wird man denselben schon um deshalb auf das Entschiedenste verfolgen müssen.

Sollen aber die Wechselverbürgungen nicht zu erheblichen Verletzungen führen und endlich die Sicherheit der Existenzen bedrohen, so muß den Gemeinden ein Aufsichtsrecht über das wirthschaftliche und sittliche Verhalten der einzelnen Genossen eingeräumt werden; sie dürfen nicht gezwungen werden, neue Mitglieder aufzunehmen, deren Vermögen, Wirthschaftstüchtigkeit oder Ehrenhaftigkeit zweifelhaft ist. Der Stand der Rustikalbesitzer muß ein wahrer bürgerlicher Ehrenstand werden, weil nur die Mitglieder eines solchen ohne wesentliche Gefährdung für einander haften können. So ergiebt sich, daß, wie die sittliche Kultur Zweck des gesellschaftlichen Lebens, sie auch zugleich Bedingung seiner Entwicklung ist. Ueberall in dem gesunden Gesellschaftsorganismus offenbart sich harmonische Uebereinstimmung der Bestandtheile und Kräfte. Deshalb wird zunächst die Verkäuflichkeit der Rustikalhöfe dahin zu beschränken sein, daß jeder Kaufkontrakt durch die betreffende Gemeinde sanctionirt werden muß, bevor er zur Vollziehung gelangt*). Die Gemeinde wird demnach die Vermögenslage, wirthschaftliche Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit desjenigen zu beurtheilen haben, der ihr Mitglied

*) Wir finden vor 1808 in der Altmark einen völlig abgeschlossenen Bauernstand, der als solcher verfassungsmäßig bestimmte Rechte und Verpflichtungen hatte. Aber nicht der Einzelne für sich hatte dieselben persönlich, und im Allgemeinen als Bauer, sondern nur insofern er Mitglied einer der Korporationen war, welche zusammengenommen den Bauernstand bildeten, nämlich die Dorfgemeinden. Ein fremdes, nicht von einem Mitgliede dieser Gemeinde abstammendes Bauernkind hatte kein Recht im Dorfe zu wohnen, oder in demselben einen Hof oder Haus zu kaufen, oder durch ein etwa gekauftes Haus das Recht an dem Vermögen der Korporation Theil zu nehmen, ohne Einwilligung dieser Korporation. Vergl. v. Harthausen, Gutachten. Th. 2. Seite 565.

zu werden wünscht, für dessen Steuerquoten und Bankschulden sie eventualiter aufkommen soll; sie wird durch ihr eigenes Interesse veranlaßt, zahlungs- und wirthschafts-unfähigen, wie bescholtenen Subjecten die Aufnahme zu versagen. Sofern der Unerbe durch Testament bezeichnet worden, gebührt der Gemeinde ein Protestationsrecht, im Falle dessen Persönlichkeit bescholten, oder dessen Wirthschaftstüchtigkeit und Vermögen ungenügend sind; fehlt die letztwillige Bestimmung, so hat sie unter den Erben den zu bezeichnen, der den Hof annehmen soll, und wird durch das eigene Interesse veranlaßt, den Würdigsten und Tüchtigsten auszuwählen. Die jungen Leute aber sind gezwungen, sich um die Achtung der Gemeinde zu bewerben, wenn sie in das väterliche Erbe gelangen wollen. Die Gemeindegossen müssen ein gleiches Ziel verfolgen, weil mit der Achtung zugleich der Kredit verloren geht. So lange die höheren Motive der Sittlichkeit fehlen, darf auch der Eigennuß nicht als anregendes Prinzip verschmäht werden. Auch die Schweizer und Salzburger Kolonien Litthauens hatten eine ähnliche Verfassung. Daß aber den Gemeinden das ganze Hypothekenwesen, das Vormundschaftswesen, Sequestrationsverfahren, der freiwillige und gezwungene Verkauf und Kauf ohne Schaden anzuvertrauen wäre, sehen wir an den sogenannten Schöffengerichten im Regierungsbezirke Coblenz auf der rechten Rheinseite, einem Institute, welches seines Gleichen in der Monarchie nicht hat*). Natürlich entscheidet aber hier der Bildungsstand der Gemeinden, und wo in der Ortsgemeinde die zureichenden Kräfte sich nicht vorfinden, da wird die Kreisgemeinde vermittelnd einschreiten müssen. Errichtet man überdies noch in den Landgemeinden gemeinsame Productions- und Kulturhebel: Chaussees, Gräben, Pflanzungen, Baumschulen, Schmieden, Ueberrieselungen, Krankenhäuser, Schulen, Kirchen &c.; wird etwa Kommunalvermögen erworben und zugleich ein wesent-

*) Vergl. v. Harthausen, Gutachten. Th. 1. S. 148.

licher Theil der Polizei- und selbst der Justizverwaltung, eine angemessene Strafgewalt u. den Kommunalbehörden anheimgegeben, so stellt sich dadurch eine Summe von Gemeininteressen dar, die der Gemeindeordnung eine breite Grundlage gewähren.

Es darf hiernach die Möglichkeit eines tüchtigen ländlichen Gemeinwesens, auch bei reiner Geldwirthschaftsform, nicht in Zweifel gestellt werden. Nur kommt es darauf an, demselben überall eine dieser Wirthschaftsform und den Prinzipien der Gemeindeverfassung entsprechende Gestaltung zu geben. Die Gemeindebezirke müssen in ihrer Ausdehnung, die Gemeindegewalt muß in ihren Gränzen bestimmt werden. Es bedarf der gesetzgebenden, berathenden und vollziehenden Organe; diese müssen erhalten und ausgebildet, Kollisionen unter denselben gehindert, Mißbräuche beseitigt werden u.; kurz wie die Gemeinde ein Abbild des Staatsorganismus ist, so bedarf sie auch analoger Organe und Erhaltungsmittel. Nur wird man in den niederen Bewegungskreisen des Gemeindegewesens weniger peinlich zu Werke gehen, man wird ausgedehntere Freiheit gestatten dürfen, weil schlimmsten Falls die Kreis- und Provinzialgemeinde in Gemeindeangelegenheiten, der Staat in öffentlichen Angelegenheiten bestimmend und entscheidend einschreiten werden. Die Organe der Gemeindegewalt müssen durch Gesetze, durch Statuten und Wahlformen künstlich erschaffen werden, da sie nicht wie auf den Ritter- und anderen großen Gütern sich von selbst darstellen. Während in der einzelnen Wirthschaft, und auf den großen, einen Verein für sich bildenden, Gütern die leitende Gewalt nach den Gesetzen der Association*) sich nothwendig in dem Grundbesitzer oder dessen Stellvertreter vereint, muß sie in den den Gesetzen der Kooperation**) unterliegenden Landgemeinden erst erschaffen werden.

*) Vergl. meine Gesellschaftswissenschaft Th. 2. §. 70.

**) Ebendas. §. 71.

Wie in jedem gesellschaftlichen Verbands, giebt sich auch in der Gemeinde zunächst das Bedürfniß einer gesetzgebenden Gewalt zu erkennen; die vollziehende Gewalt bedarf der Kontrolle, und es ist demnach ein gesetzgebendes und beaufsichtigendes Organ in der Gemeinde zu bilden: der Gemeinderath. Dieser würde der herkömmlichen Verfassung gemäß vorzugsweise aus den gespannhaltenden Grundbesitzern des Gemeindebezirks bestehen, denen eine Virilstimme in der Versammlung gebührt. Für die Zukunft gelangt zu dieser Berechtigung nur, wer als Käufer oder Erbe die Bestätigung des Gemeinderaths erlangt hat, über dessen Vermögen, moralische und wirthschaftliche Bildung keine Zweifel obwalten. Doch dürfen, schon weil das Gemeindeleben eine bildende Kraft hat, die gewerbtreibenden und eigenthumslosen Bewohner des Gemeindebezirks, die Tagelöhner u. von der Theilnahme an der Kommunalgesetzgebung nicht ganz ausgeschlossen werden; es wird ihnen nach Maaßgabe ihrer Steuerquoten eine mehr oder weniger ausgedehnte Kollektivstimme im Gemeinderath zu ertheilen sein, sie werden in demselben durch Abgeordnete vertreten. Der Gemeinderath hat die Aufgabe, die Verwaltung der Dorfschulzen und der Schöppen in Gemeindeangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen; diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand seiner Berathung und seiner Beschlüsse aus. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Gemeindebedürfnissen soll der Gemeinderath zuvor mit seinem Gutachten gehört werden; auch sollen ihm von allen Geldern, welche dahin verwendet worden, die Rechnungen alljährlich zur Abnahme vorgelegt werden. Es ist die Begleitung des Vorstandes durch den Gemeinderath ein Grundzug der Gemeindeverfassung, der um so bestimmter festgehalten werden muß, je weniger man durch allgemeine Landesgesetze in das innere Wesen des Gemeindelebens eingreifen darf. Derselbe ist in unserer preussischen Gemeindeverfassung, in der Stellung

der Stadtverordneten zum Magistrate, der Kreisstände zum Landrathe u., überall mit großer Weisheit festgehalten.

Die vollziehende Gewalt in den Landgemeinden wird durch den Dorfschulzen und dessen Rathgeber, Gehülften und Stellvertreter, die Schöppen, gebildet. Sie vereinigen in sich das dreifache Amt des Gemeindevorstandes, der Polizeibehörde und des Dorfgerichts; in den beiden letzteren Beziehungen werden sie durch den Landrath bestätigt, nachdem sie durch den Gemeinderath erwählt worden. Denn nach Auflösung des gutherrlichen Nexus ist die Ernennung durch den ehemaligen Grundherrn eine Anomalie geworden. Die Functionen der Gemeindevorsteher ergeben sich aus der dreifachen Richtung ihrer Amtsthätigkeit. Der Schulze hat bei nöthigen Berathschlagungen den Gemeinderath zusammen zu berufen, die Versammlung zu leiten und die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit abzufassen. Er verwaltet das Gemeindevermögen, erhebt die Steuern und führt sie ab; vermittelt die Verbindungen mit der Bank, stellt die Armen, die Blödsinnigen und Unmündigen unter seine Obhut, sorgt für die Befolgung der Orts-, wie der Landespolizeigesetze u., und wird in allen diesen Beziehungen durch die Schöppen, erforderlichen Falls auch durch Gemeindeausschüsse unterstützt. So bekundet auch das Leben in den Landgemeinden ein weit ausgedehntes Feld vielseitiger Thätigkeit. Wird dasselbe den Bedürfnissen gemäß entwickelt, sucht man die dazu erforderliche politische Bildung in den Gemeinden zu erzielen, so wird das Gemeindeleben sich als Quelle der geistigen, wie der sittlichen Bildung, eines edlen Gemeingeistes, der regsten Vaterlandsliebe bethätigen. Dazu ist aber ganz besonders erforderlich, daß auch Seitens der Staatsbehörden dem Gemeindeleben und seinen Beamten überall Achtung und Anerkennung zu Theil werden. Die Mitglieder der Landgemeinden sollen nicht allein einen bürgerlichen Ehrenstand bilden, sie sollen auch als solcher anerkannt werden.

Bei Herstellung eines ländlichen Gemeindefens wird man darauf zu sehen haben, daß die Gemeindebezirke nicht zu klein, das Minimum der Seelenzahl nicht zu gering bestimmt werde; weil bekanntlich mit der Ausdehnung die Kraft jedes Vereins in mehr als arithmetischer Progression wächst. Es ist daher besser, große Gemeindebezirke anzulegen, weil die Nachtheile der Entfernung durch die Vortheile der Vereinigung bis zu einer weitausgedehnten Gränze überwogen werden. Die zum Theil veralteten Rechtsunterscheidungen, als Domainen, adlich=herrschaftliche und adlich=bäuerliche Grundstücke; als Erbpachts-, Erbzinns-, Cha-toull-, kölmische, emphyteutische Güter u., sind in Beziehung auf die Stellung ihrer Besitzer zur Gemeinde gänzlich aufzuheben. Güter, deren Bewirthschaftung zugleich naturgemäß die physischen Arbeitskräfte ihrer Inhaber in Anspruch nimmt, werden überall zu den Landgemeinden zu rechnen sein; solche, die durch ihre Ausdehnung den Besitzer von der physischen Mitwirkung entbinden, und die nicht etwa Theil eines Dorfes sind, bilden eine Association für sich; sie erhalten Virilstimme in der Kreisgemeinde, während den Landgemeinden in derselben nur eine Kollektivstimme gebührt.

Ueber Beschwerden und Mißbräuche in Ortsgemeindegangelegenheiten würde die freisländische Versammlung zu entscheiden haben: sofern etwa einem wohlhabenden, wirthschaftstüchtigen und unbescholtenen Käufer eines Rustikalgutes der Konsens und die Aufnahme in den Gemeinderath versagt würde, oder sofern über die Ausdehnung des Bankkredits für einzelne Landgemeinden oder Rustikalbesitzer sich Zwistigkeiten erheben u. Wie das Verhältniß der Orts- zur Kreisgemeinde, so gestaltet sich wiederum das Verhältniß dieser zur Provinzialgemeinde und zur provinzialständischen Versammlung. Es muß auch das Element des Gemeindefens zu den höheren Stadien des Staatslebens hinaufreichen; auch in dieser Beziehung bedarf es der Instanzen und Entscheidungen durch die Gemeinden selbst. Dagegen

ist die politische Gemeinde nur Organ der Staatsgewalt, sie darf deshalb auch nur dem Ressort der Staatsbehörden unterliegen, weshalb diesen die entscheidende Stimme in allen polizeilichen Angelegenheiten gebührt.

Diese hierarchische Gemeindeverfassung, die daraus sich entwickelnde scharfe Abgränzung des Staats- und Gemeindelebens; dieses sich gegenseitige Durchdringen beider in den oberen wie in den niederen Regionen des Gesellschaftslebens scheint die unerläßliche Bedingung einer der Geldwirthschaftsform entsprechenden Staatsverfassung. Diese wird bei Anwendung des gleichen Prinzips auf die Abgränzung des Familien-, Vereins- und Gemeindelebens die Grundlage wahrer und dauernder Freiheit sein. Die Gemeindegengenossen bauen und bilden sich dann ihr inneres Familien-, Vereins- und Gemeindeleben selbst aus; die Individuen stehen nur mittelst des Vereins- und Gemeindelebens mit dem Staate in Berührung; dieser hat fernerhin nur noch mit Vereinen und Gemeinden und nur ausnahmsweise mit Individuen zu thun. Nur in einer derartigen Verfassung liegt eine wahre Freiheitsgarantie für alle Klassen der Bevölkerung, während die künstlich in die Luft gebauten Konstitutionen, die Theilung der souveränen Gewalt, bisher den ärmeren und ungebildeteren Ständen weder Heil noch Segen gebracht haben. Auch liegt in einer solchen Verfassung die einzige Möglichkeit, die bureaukratische Verwaltung von dem Untergange durch Geschäftsübermaaß zu retten.

VII.

Rechts- und Polizeiverfassung.

Neben der inneren, subjectiven Gemeindethätigkeit bedarf es auch der Bestimmung und Wahrnehmung der äußeren Angelegenheiten des Gemeindelebens, derjenigen, bei denen zugleich mehre oder viele Gemeinden betheiligt sind. Diese sind Gegenstand des Staatsressorts, und so weit sie durch örtliche Organe wahrgenommen werden, fallen sie wesentlichen Theils den Gemeinden und deren Beamten anheim, die dadurch den Charakter der politischen Gemeinde erhalten. Es ist die Bestimmung desjenigen Theils der Staatsthätigkeit, der den Gemeinden zu delegiren, und desjenigen, der von unmittelbaren Staatsbeamten wahrzunehmen ist, von höchster Wichtigkeit. Denn einerseits wächst mit dem Umfange der Gemeindefunctionen zugleich die Stärke des Gemeindebandes; sodann ist die Staatsthätigkeit überaus bildend, wo sie von der gewerblichen und ländlichen Bevölkerung nebenher ausgeübt wird; es werden die unvermeidlichen Einseitigkeiten der Productionsthätigkeit nur durch eine angemessene Theilnahme an dem Staatsleben ausgeglichen. Endlich werden die Gemeindefunctionen in der Regel unentgeltlich verrichtet, während die Arbeiten der unmittelbaren Staatsbeamten so kostbar sind, daß nicht selten der Nutzen ihrer Leistungen durch die Kosten vollständig absorbirt wird. Je größer das den Gemeinden zu übertragende Maaß der Staatsobliegenheiten ist, um so wohlfeiler die Verwaltung, um so förderlicher ist sie der Nationalkultur und der nationalen Freiheit.

Deshalb ist es zugleich wünschenswerth, daß auch die Privat- und Strafrechtspflege den Gemeindeorganen nicht ganz entzogen werde.

Aber bisher ist noch gar nicht der Versuch gewagt worden, die Polizei- und Rechtsverfassung der Landgemeinden mit der neueren Agrargesetzgebung in Einklang zu bringen. Noch immer bildet die grundherrliche Justiz- und Polizeigerichtbarkeit die Grundlage der preussischen Verwaltungsorganisation. Die erstere giebt den Besitzern gewisser, mit diesem Privilegium belehnten Grundstücke das Recht, die Justiz innerhalb ihres Bezirks bei nachgewiesener Qualifikation persönlich, oder durch einen persönlich zu ernennenden qualifizirten Beamten verwalten zu lassen und die Gerichtsporteln zu erheben, legt ihnen aber zugleich die Pflicht auf, die Kosten der Gerichtbarkeit, soweit sie durch Sporteln nicht gedeckt werden können, aus eignen Mitteln zu bestreiten. Die Polizeigerichtbarkeit, welche mit der Justizgerichtbarkeit gewöhnlich verbunden ist, giebt den Inhabern zugleich das Recht, Lokalpolizeigesetze, welche aber den Landesgesetzen nicht entgegen sein dürfen, zu erlassen, und deren Aufrechterhaltung persönlich oder durch eigne Beamte zu bewirken.

Tedoch ist eigentlich nur das mittelalterliche Gerüste der Justiz- und Polizeiverwaltung beibehalten worden; dessen Functionen und inneres Wesen hatten schon durch Ausbildung des monarchischen Prinzips und durch Einführung des römischen Rechts wesentliche Umgestaltungen erlitten; sie sind durch Auflösung der Feudalbande und durch Einführung der Geldwirthschaftsform zu einem todten, unbrauchbaren Mechanismus herabgesunken. Die grundherrliche Rechtspflege ist bis auf den Namen und den Kostenpunkt eine königliche geworden. Die Dorfsgerichte sind ganz aufgehoben, und man hat deren wichtige Functionen, namentlich die Leitung der Vormundschaften, Bestrafung kleiner Vergehen und Verbrechen, der Injurien, des kleinen Diebstahls u., dem ordentlichen Richter zugewiesen. Der Poli-

zeireffort ist auf das Aeußerste beschränkt worden. Man hat die Strafbefugnisse der Dominien entweder aufgehoben, oder doch an überaus weitläufige Förmlichkeiten, Refursinstanzen &c. gebunden, so daß sie aus Scheu vor diesen Förmlichkeiten nur in seltenen Fällen ausgeübt werden. Die Gerichts- und Polizeiverwaltung ist durchaus in die Hände der Staatsbehörden übergegangen, die grundherrlichen Behörden sind fast zu einem Ortsdienerverhältniß herabgesunken.

Man wird nicht in Abrede stellen können, daß die Nothwendigkeit einer Beschränkung der grundherrlichen Verwaltungsbefugnisse lebhaft hervorgetreten war. Mit dem Entstehen der Monarchie hatte die Konkurrenz der Patrimonialstaaten aufgehört; die Gutsherrn hatten das Interesse an der Liebe ihrer Unterthanen verloren, es war Gewaltmißbrauch mehr denn ehedem zu fürchten. Da in den Patrimonialstaaten die Rechtspflege nicht unter Mitwirkung des Volkes gehandhabt wurde; der Grundherr auch nicht selten zugleich Partei oder doch betheiligt war, so konnte eine Fortentwicklung der Rechtspflege nur unter Einwirkung des Staats erreicht werden. Mit der Verbreitung des wissenschaftlichen Geistes in der Nation waren die Staatsbehörden mehr und mehr von dem Streben nach Verbesserung der sozialen Zustände durchdrungen, man überließ sich den lebhaften Verbesserungsbestrebungen, und so konnten auch die Dorfgerichte nicht ferner bestehen. Das Eigenthum der Waisen und Unmündigen ward so heilig gehalten, daß es nur der Oberaufsicht des gelehrten Richters anvertraut werden konnte. Die keiner Prüfung unterliegenden gutsherrlichen Polizeibeamten, die Wirthschafter, Pächter, Schulzen &c. flößten nur wenig Vertrauen ein; man durfte ihnen ohne Gefahr des Mißbrauchs keine selbstständigen Strafbefugnisse anvertrauen; und so war es wohl gerechtfertigt, daß die Behörden, zunächst durch Anordnung eines weitläufigen schriftlichen Verfahrens, ausgedehnter Refursinstanzen &c., der Ausübung dieser Befugnisse erhebliche Hindernisse ent-

gegenstellten. Ja es ward dieses geradezu Pflicht, als in Folge des Edicts vom 9. October 1807 die Grundherrschaft nicht mehr ausschließlich den gebildeten Familien angehörten, sobald vielmehr auch die niedrigsten Kulturstadien, ohne weitere Prüfung oder Bestätigung, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gelangen konnten.

Das Bestreben des Staats, den Ressort der grundherrlichen, und besonders der weniger zuverlässigen Polizeibehörden zu beschränken, stieg in dem Maße, wie die neuere Agrargesetzgebung zur Ausführung gelangte, wie demnach der gutsherrliche Nexus lockerer ward, und ein System der wirthschaftlichen Konkurrenz an die Stelle der zerstörten Feudalassociation trat. Man bemühte sich, den bestehenden Landesgesetzen durch Rescripte eine Deutung zu geben, die einen wesentlichen Theil der bisherigen Polizeifunctionen den Justizbehörden zuwies. Der kleine Felddiebstahl, der Diebstahl unter fünf Thaler, die Jagd- und Forstkonventionen, die Fälschung der Reisepässe, Wanderbücher und Dienstentlassungsscheine, die Beschädigungen aus Muthwillen *ic.* wurden der Cognition der Polizeibehörden aus Gründen entzogen, die sich nicht selten widersprachen, oder denen doch keineswegs ein allgemeines Prinzip zum Grunde lag *). Es befandete sich vielmehr durch das gesammte Gebiet der Staats- und Kommunalverwaltung, mit welcher Unbequemlichkeit sich der Geist der neueren Gesetzgebung in den älteren Formen bewegte.

Als nächste Wirkung dieser durch Rescripte versuchten Modification bestehender Landesgesetze ergibt sich zuvörderst Rechtsunsicherheit. Nach der bestehenden Ver-

*) Vergl. Allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 17. §§. 61. 62. Tit. 20. §§. 1122—24. 1264. 65. 1384. seq. 1490. 91. Reglement für die Westpreussischen Untergerichte vom 20. August 1802. §. 2. f—i. Ministerial-Rescript 19. April 1819. 25. Febr. 1820. 2. August 1828. 6. Septbr. 1828. 11. Dezbr. 1829. 4. Febr. 1830 *ic.* in v. Kampß Jahrbüchern u. Annalen.

fassung können Gesetze nicht durch Rescripte geändert werden. Jedoch pflegen die Verwaltungsbehörden diesen eine größere Kraft beizulegen, als die Landes=Justiz=Collegien, und daher rühren besonders die verschiedenen Ansichten, welche unter den Behörden einer Provinz nicht selten über die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsgegenstände herrschen. Dann aber haben die Bemühungen der Staats=Behörden durch Einschränkung des Polizeireffort, Bestimmung weitläufiger Förmlichkeiten und ausgedehnter Rekursinstanzen, der Bedrückung und mißbräuchlichen Anwendung der gutsherrlichen Strafgewalt vorzubeugen, einerseits übermäßig harte Bestrafung, andererseits völlige Strafslosigkeit zur Folge gehabt. Beide Uebelstände haben nicht verschlen können, sich in betrübenden Erscheinungen kund zu geben.

Wenn die Polizei durch ihre Strafen warnen, zurechtweisen, bessern soll, dadurch Verbrechen verhütend ist, so erscheint die Kriminaljustiz mehr rächend, vernichtend, in ihren Strafen rücksichtslos dem Buchstaben des Gesetzes folgend. Wo sie bessern will, da erkennt sie auf Zuchthaus; und diese Strafe ist wie jede Kriminalstrafe an und für sich vernichtend, weil sie den Bestraften in den Augen der Nation brandmarkt, ihm und seiner Familie den Lebensunterhalt erschwert, ja unmöglich macht. Denn Niemand will den einer Kriminalstrafe Unterlegenen oder gar aus dem Zuchthause Entlassenen, Arbeitsuchenden in Dienst nehmen. Dadurch wird der Unglückliche gezwungen, die Lehren, welche seine Leidensgefährten im Zuchthause ihm reichlich ertheilt haben, in Anwendung zu bringen, das Diebeshandwerk im Großen zu treiben. Hier wird offenbar durch die Meinung, oder, wenn man will, durch das Vorurtheil der Nation die Strafe unendlich geschärft; sie wird vernichtend — Verbrechen hervorrufend. Diese Vorurtheile dürfen bei Ressortwie bei Strafbestimmungen, nicht unbeachtet bleiben. Die polizeilichen Strafen haben in den Augen der Nation nichts Herabwürdigendes, weil sie ihrer Natur nach correctionel sind; sie schaden deshalb dem Bestraften nicht weiter in sei-

nem Lebensglück, und dieser wichtige Unterschied zwischen Polizei- und Gerichtsstrafen muß vor Allem bei Sonderung des Polizei- und Justizressort beachtet werden; er muß dabei den Hauptgesichtspunkt bilden, sobald es gelungen sein wird, den Polizeibehörden eine Verfassung zu geben, welche bei ihnen so wenig Mißbräuche als bei den Gerichten befürchten läßt. Gleichzeitig führt diese übermäßige Ausdehnung des Justizressort ebenso unvermeidlich zur völligen Straflosigkeit, so lange die Patrimonialgerichtsbarkeit beibehalten wird, so lange der Gutsherr die Kosten der Verbrechen tragen muß, die er in seiner Eigenschaft eines Polizeibeamten zur richterlichen Cognition zu bringen hat.

Es darf nicht in Zweifel gezogen werden, daß eine Rechtsverfassung, die Straflosigkeit und Verbrechen fördert, jede polizeiliche Verwarnung hindert, geringfügige Vergehen so übermäßig straft, daß neue und große Verbrechen daraus hervorgehen müssen, dem Bedürfnisse der Gesellschaft in keiner Weise entsprechen könne. Doch beschränken sich diese Mißverhältnisse nicht bloß auf das Gebiet der Vergehen und Strafen; auch die Erziehung, das Vermögen, die Ordnungs- und Sittenpolizei werden dadurch aufs Tiefste berührt.

Die ihrer Wichtigkeit wegen den Dorfgerichten und den grundherrlichen Polizeibehörden entzogenen Geschäfte sind im Laufe der Zeit zu einem Umfang angewachsen, daß die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsbehörden dadurch erdrückt, und ihrer eigentlichen Bestimmung gänzlich entzogen werden. Man darf hier nur an die Art erinnern, wie die Vormundschaften und die vormundschaftlichen Vermögensverwaltungen von den Gerichten geleitet werden. Und doch wäre es ungerecht, diese für ihre zahllosen Mißgriffe verantwortlich zu machen. Denn während bei manchen Gerichten Tausende von Vormundschaften schweben, dem einzelnen Descernenten daher mindestens mehrere hundert nebenher zufallen, wird auch der redlichste Eifer und die eminenteste Kenntniß nicht vor Mißgriffen schützen

können. Erwägt man ferner, wie besonders der einzeln stehende Richter zugleich täglich mit den trivialsten Hypotheken-, Injurien- und anderen Bagatellsachen bis zum Ueberdruß heimgesucht wird, so fällt eigentlich jede Zurechnungsfähigkeit fort. Wo bleibt bei dem Uebermaß solcher Beschäftigungen endlich die höhere wissenschaftliche Auffassung des schönen Richterberufs?

Die Polizeiverwaltung hat auf dem Lande den Gemeinde- und grundherrlichen Beamten nicht entzogen werden können; die Regierungen und das Polizeiministerium haben sich deshalb begnügen müssen, ihre Thätigkeit auf die Verwaltungskontrolle, auf die Rekursinstanzen und auf die Polizeigesetzgebung zu beschränken. Aber auch deren Geschäftsressort ist, ungeachtet der Ausdehnung des Justizressort, dadurch zu einem Uebermaaß angewachsen, welches besonders den höheren Verwaltungsinteressen überaus verderblich geworden ist. Je mehr die höheren Behörden durch Bagatellsachen heimgesucht werden, um so weniger können sie ihren wahren Beruf erfüllen. Indem die keiner Prüfung oder Bestätigung unterliegenden Lokalbehörden ihrer unbestreitbaren Unzuverlässigkeit wegen, zu einem Ortsdienerverhältniß herabgewürdigt wurden, mußte ihnen auch das ganze Gebiet der Lokalpolizeigesetzgebung entzogen werden. Die Regierungen sahen sich genöthigt dasselbe zu übernehmen, und es ward, durch das daraus unvermeidlich hervorgehende Generalisiren, endlich der letzte Rest örtlicher Selbstständigkeit vernichtet; man bestrebte sich, die innersten Tiefen des Lokalens nach allgemeinem Schema zu regeln. Dagegen fehlte den Centralbehörden die Macht, ihren Anordnungen überall pünktliche Befolgung zu erzwingen; die Nichtbeachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften stieg mit ihrer Zahl und Ausdehnung in einer Weise, daß endlich auch die nothwendigen und wichtigen Gesetze unbeachtet blieben.

So offenbart sich denn nach allen Seiten hin, daß die mittelalterlichen Organe um so weniger dem Verwaltungs-

bedürfniß entsprechen, je mehr man sie ihrer ursprünglichen Kraft und Bedeutsamkeit beraubt hat, und je größer die Verschiedenartigkeit des heutigen und der Gesellschaftszustände ist, die ihnen die Entstehung gaben. Der hochherzige Versuch der Staatsbehörden, durch gesteigerte Selbstthätigkeit den Mißverhältnissen vorzubeugen, die aus der Unzuverlässigkeit der grundherrlichen Behörden sich ergeben hatten, muß als vollkommen gescheitert angesehen werden. Da dieser Versuch mit einer Redlichkeit des Willens, mit einer Intelligenz und Hingebung gemacht worden ist, wie sie nur bei dem preussischen Beamtenstande zu finden sind, so liegt darin zugleich der Beweis, daß die Verwaltungscentralisation ihre Gränzen habe, daß eine geordnete Staatsverwaltung ohne selbstständige, mit ausgedehnten Befugnissen und ansehnlicher Gewalt ausgerüstete, Lokalbehörden überhaupt nicht möglich ist. Man wird solche selbstständige und kräftige Lokalbehörden wieder herstellen müssen, wobei es nur darauf ankommt, ihnen eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Verfassung und einen ihren wichtigen Functionen entsprechenden Grad von Zuverlässigkeit zu ertheilen. Suchen wir uns über die Hauptmomente dieses hochwichtigen Gegenstandes zu verständigen.

Man wird endlich die Idee aufgeben müssen, das ganze Gebiet der Staatsverwaltung nach den Prinzipien der Geldwirthschaftsform zu gestalten, der freien Bürgerthätigkeit jede Theilnahme an der Wahrnehmung der Staatsinteressen abzuschneiden. Es ist dieses Prinzip im vollen Umfange gar nicht durchzuführen; die großartigsten Geldmittel würden nicht zureichen, an allen Orten zuverlässige bezahlte Behörden zu errichten; die Nationalkultur muß zu Grunde gehen, indem die Bürger ausschließlich ihrer einseitigen Berufs-, die Beamten ausschließlich der einseitigen Staatsthätigkeit niederer Sphäre obliegen. Man wird die Antheilswirtschaft zum Theil in der Staatsverwaltung wieder herstellen, den Bürgern neben

den Geldsteuern auch Naturaldienste auf dem Gebiete des Staatslebens auferlegen müssen; nur nicht in alter Weise als dienende Werkzeuge, etwa als Ortsdiener oder durch Vorspannleistungen u., sondern durch selbstständige freie Theilnahme am Staatsleben. Es werden die Bürger dem Rufe des Staats zu einer derartigen Theilnahme mit Begeisterung und hingebender Treue folgen, weil sie durch Lokalthätigkeit zunächst den eignen Nutzen fördern; weil überall der Gemeingeist mit der Bildung und mit der Befreiung von niederbeugenden Sorgen in steigendem Maaße wächst; weil die freie und unbezahlte Wahrnehmung öffentlicher Interessen überall in den Augen der Mitbürger Ehre und äußeres Ansehen verleiht; und weil endlich das Staatsleben selbst in niederer Sphäre dem Geiste als Nebenbeschäftigung Unterhaltung und Befriedigung gewährt. Nur indem man die Rustikalbesitzer in der heutigen Verfassung läßt, indem man sie der Verschuldung Preis giebt, ihnen Kreditinstitute und verbesserte Lehranstalten versagt, dadurch ihre Existenz gefährdet, wird man sie unfähig und ungeneigt machen, Gemeingeist und Liebe für das öffentliche Wohl an den Tag zu legen. Es ist die aus der zügellosen Gewerbskonkurrenz hervorgegangene Unsicherheit der bürgerlichen Existenzen, neben dem Mangel realer Gemeininteressen, der Grund, weshalb die Städteordnung sich noch nicht bewährt hat, weshalb besonders der Mangel an Gemeingeist noch so fühlbar ist.

Zur Bildung der Organe für die lokale Polizei und niedere Gerichtsbarkeit nehmen wir demnach die freie Thätigkeit der Land- und Kreisgemeinden, daher besonders der Rustikal- und Rittergutsbesitzer, in Anspruch. Das sich hier darbietende Material ist um so gediegener und zuverlässiger, je mehr die Grundbesitzer durch Kreditinstitute und Erbfolgeordnung von erheblichen Sorgen befreit, in ihrem Wohlstande und in ihrer Existenz gesichert, durch tüchtige Lehranstalten gebildet, und endlich durch die Gemeindeordnung geläutert worden sind. Denn diese gestattet weder mittellosen noch

ungebildeten, noch weniger aber bescholtenen Individuen den Eintritt in den Gemeinderath, und es ist kaum zu bezweifeln, daß der Stand der Rittergutsbesitzer sich durch ähnliche Institutionen sicherstellen und läutern werde. Die nothwendigen Organe für Verwaltung, Gesetzgebung und Kontrolle, deren Form und Gestaltung, werden sich aber bestimmen lassen, indem wir die Aufgaben uns vergegenwärtigen, deren Lösung in den Landgemeinden ohne directes Einschreiten der Staatsbehörden wünschenswerth wäre.

Als Organe der Gemeindeverwaltung haben wir bereits den Schulzen, die Schöppen und den Gemeinderath kennen gelernt. Ihnen würde im Auftrage des Staats zugleich die Administration der politischen Gemeinden anheim zu geben sein. Der Schulze und die Schöppen unterliegen der Bestätigung durch den Landrath; sie sind die vollziehende Behörde der Gemeinde, sowohl für allgemeine Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten, wie auch als Mitglieder des Dorfgerichts.

In letzterer Beziehung haben sie zunächst die Vormundschaften und die Verwaltung des vormundschaftlichen Vermögens zu leiten. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die wohlhabenden, ehrenwerthen und verständigen Vorsteher der Landgemeinden in dieser Beziehung ihre Pflicht mit mehr Umsicht und Thätigkeit erfüllt werden, als der ordentliche Richter. Denn sie haben die Gegenstände ihrer Fürsorge täglich vor Augen, und besitzen eine gründliche Wirthschaftskennntniß, während die Thätigkeit des Richters darauf beschränkt sein muß, sich alljährlich die Acten zwei bis drei Mal vorlegen zu lassen, und den Vormund über die Lage der Mündel und ihres Vermögens zu vernehmen. Da demselben die eigene Anschauung und die Wirthschaftskennntniß fehlen, so ist dies natürlich eine leere Formalität — die inzwischen überaus kostbar ist, und obenein der gründlichen Kontrolle den Weg versperrt. Diese würde neben dem Dorfgerichte zugleich durch den Gemeinderath auszuüben sein, dem alljährlich Rechnung und Rechenschaft

abzulegen ist, und der ein lebendiges Interesse hat, dabei mit aller Strenge zu Werke zu gehen, weil nach der bestehenden Gemeindeverfassung die Gemeinde die eventuellen Wirthschaftsausfälle zu decken haben würde. Ueberdies dürfen die Dorfgerichte alle gerichtlichen Handlungen vornehmen, bei denen es auf Beglaubigung ankommt: Schuld- anerkennnisse, Testamente, Verkäufe, Sequestrationen, sofern diese noch vorkommen sollten ic. — alles jedoch nur für geringe, erst mit der vorschreitenden Geschäftsbildung auszudehnende Werthsubjecte. In Betreff der Bevormundung Wahn- und Blödsinniger sind die erforderlichen Anträge bei dem ordentlichen Richter zu machen. Die Strafgewalt des Dorfgerichts erstreckt sich bis auf einen Thaler Geldbuße oder vierundzwanzigstündiges Gefängniß, wobei es nur einer summarisch zu registrirenden Untersuchung bedarf. Die Rekursinstanz — welche sofort angemeldet werden muß — bildet der Gemeinderath, auch wohl das Friedensgericht, deren Entscheidungen nach Stimmenmehrheit erfolgen*).

*) Auch die Költerschulzen hatten außer der Polizei häufig einen Theil der niederen Gerichtsbarkeit, welches in ermländischen Urkunden meist so normirt wird: nisi ultra quatuor vel sex solidos eorum judicia extendant. Nicht minder finden in den Freiköltmerdörfern und königlichen Zinsdörfern sich Spuren der den Schulzen und Schöppen beigelegten polizeilichen Strafgewalt und gerichtlichen Functionen. Es verordnet die Dorfwillkür des Amts Brandenburg §. 20.:

„Da es sich zutrüge, daß ihrer Zwei Irrung hätten von Acker, Wiesen, Holzung, Zäune oder Gräben, auch was es sonst sein möchte, dessen sich von beiden Theilen anmaßen wollten, so soll solches durch die geschworenen Schöppen, den Schulzen und die Nachbarn besichtigt, und dem, so es von Rechts wegen gehört, zugesprochen werden, und soll der Brächige der Herrschaft eine halbe Mark und den Nachbarn eine Tonne Bier ablegen.“

Ferner verordnet die von dem Magistrate in Elbing dem Dorfe Ellerswald verliehene Dorfordnung von 1754 im Kap. II. Art. III.:

„Bei Verkaufung der Höfe oder Theilung soll der Schulze allemal zugegen sein, und Acht haben, damit keinem Theile zu viel

In Beziehung auf die administrative Polizei liegen dem Schulzen — unter Beistand und Vertretung der Schöppen — die gewöhnlichen ortspolizeilichen Functionen ob. Er muß der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen, für deren Befolgung sorgen, die Steuern erheben und abführen, die nothwendig scheinenden lokalpolizeilichen Gesetze in Vorschlag und zur Berathung bringen, vorzüglich aber auf genaue Befolgung dieser wie der Landespolizeigesetze halten. Die letzteren würden in einen kurzen Abriss, der nur das durchaus Bewährte enthalten dürfte, zusammenzustellen, alle veralteten, unausführbaren oder doch entbehrlichen Gesetze, Rescripte und Verordnungen aber aufzuheben sein.

Dies wären im Wesentlichen die Functionen der ländlichen Ortsbehörden. Wie wichtig deren ordnungsmäßige Erledigung auch für die Entwicklung des Gemeindelebens, für die Interessen der Nationalkultur ist, die einzelnen Gegenstände der Lokaladministration sind an und für sich so einfach und unerheblich, daß nicht leicht Mißbräuche oder Mißgriffe zu befürchten sind. Man würde deshalb auch in den größeren und gebildeteren Gemeinden den Lokalressort ausdehnen dürfen. Wo aber die Kräfte der Einzelgemeinde nicht ausreichen, oder wo sie keine genügende Zuverlässigkeit darbieten, da würden mehrere Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde (Burgemeisterei) sich vereinen müssen; und es würden mittelst der vereinten Kräfte sich Organe bilden lassen, die mehr Vertrauen einflößen, denen deshalb auch umfassendere Functionen übertragen werden können. Auch giebt es Gegenstände der Administration, die Seitens bloßer Ortsbehörden gar nicht erledigt werden können, wie

„geschehe; soll darauf sehen, daß die, welche den Hof neu antreten, dies nur mit Vorwissen der Zinsherrn vornehmen, auch nicht mit allzuschweren Bedingungen, insonderheit aber allzuohem „Kaufschillinge und übermäßigem Leibgedinge oder Hochzeittheile „belegt werden.“ v. Harthausen, ländliche Verfassung Thl. I. S. 243.

etwa die Absperrung infizirter Ortschaften, die Handhabung der Wegepolizei u., denen der Landrath aller Orten nicht dauernd seine Kräfte widmen kann; diese würden den Beamten der Gesamtgemeinde anheimfallen müssen.

Wie aber in der Ortsbehörde die Functionen des Gemeindebeamten, des Richters und des Polizeibeamten sich vereinigen, so werden ähnliche Vereinigungen auch bei den Gesamtbehörden nothwendig sein. Denn das Prinzip der Arbeitstheilung findet auch bei der Staatsarbeit nur im Verhältniß zur Kraftvereinigung Anwendung, und je geringer die Summe der vereinigten Administrativkräfte, um so verschiedenartigere Functionen werden den einzelnen Behörden anheimfallen. Auch wirkt jenes Prinzip, wie im Productions- und Kultur*), so auch im Staatsleben nur bis zu einer gewissen Gränze gedeihlich, und die strenge Sonderung des Justiz-, Polizei-, Militair-, Steuer-, Kirchen- u. Ressort, welche so weit geht, daß die betreffenden Behörden und Kassen sogar Prozesse gegen einander geführt haben, ist wohl ein Hauptargument gegen die büreaukratische Verfassung, und hat vorzüglich beigetragen, diese den Völkern zu verleiden. Es wird der Grundsatz festzuhalten sein, daß je geringer die Bevölkerung des Verwaltungsbezirks, um so mannigfacher die Functionen der Bezirksbehörden sein müssen. Deshalb nehmen wir auch keinen Anstand, den Organen der Gesamtgemeinde mannigfache Obliegenheiten zu übertragen.

Es wird angenommen, daß Bezirke von vier- bis fünftausend Seelen zu einer Gesamtgemeinde vereinigt seien. Aus der Mitte der Einwohnerschaft wird ein Mann des Vertrauens — wohlhabend, gebildet, unbescholten — Seitens der stimmfähigen Gemeindeglieder erwählt und vom Staate bestätigt, der als Friedensrichter an der Spitze des Bezirks steht. Letzterer stellt nur eine politische Ge-

*) Vergl. meine Gesellschaftswissenschaft Th. 2. §. 79.

meinde dar, da reale Gemeindeinteressen unter den vereinigten Gemeinden nicht obwalten. Deshalb ist auch der Friedensrichter nicht Gemeindebeamter, er vereinigt vielmehr die Eigenschaften des Polizeibeamten, des Schiedsmannes und des Richters in sich. In letzterer Beziehung stehen ihm zugleich die Geschwornen zur Seite, die aus den Bürgern und Landgemeinden des Bezirks erwählt werden, und die je nach dem Bedürfniß alle sechs bis acht Wochen unter Vorsitz des Friedensrichters zusammentreten, um ihre richterlichen Funktionen auszuüben.

Als Polizeibeamter hat der Friedensrichter von allen Angelegenheiten der Polizeiverwaltung innerhalb seines Bezirks Kenntniß zu nehmen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, oder, wo dies seinen Ressort überschreitet, dem Landrath Anzeige zu machen. Sämmtliche Angelegenheiten, die sich auf mehrere Gemeinden seines Bezirks zugleich beziehen, unterliegen seiner Verwaltung. Daher wird er die nöthigen Anordnungen zu treffen haben, wo etwa mehrere Gemeinden bei Unterhaltung eines Weges, Deiches, Grabens, einer Schule, Kirche ic. konkurriren, oder wo beim Ausbruche von Seuchen oder ansteckenden Krankheiten eine ganze Ortschaft abgesperrt werden soll. Der Friedensrichter wird besonders in letzterer Beziehung unendlich erfolgreicher wirken, als der Landrath, der nicht dauernd in der Nähe sein kann. Endlich würde die Prüfung der Behufs der Kreditgewährung in seinem Bezirke aufzunehmenden Laren, die Aufsicht über die Verwendung der Bankdarlehne ic. zu seinem Ressort gehören.

Die Funktionen des Schiedsmannes sind nicht zweifelhaft, da dieses Institut seit Jahren segensreich unter uns wirkt. Zur Verstärkung seines Einflusses würde nur zu bestimmen sein, daß, sofern eine Partei es wünscht, die andere sich zum Vergleichsversuche vor dem Vergleichsrichter stellen muß, bevor die Sache vor den ordentlichen Richter gelangt. In Frankreich geht man noch weiter, indem dort alle Prozesse zum Vergleichsversuche vor dem

Friedensrichter angebracht werden müssen, ehe die Gerichte sie annehmen, selbst wenn keine Partei dies wünscht. Sind beide Theile damit einverstanden, so würde der Vergleich auch vor jedem andern, eines besondern Vertrauens genießenden, Friedensrichter abgeschlossen werden können.

Als richterlicher Verwaltungsbeamter würde der Friedensrichter bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit fungiren; bei Ausnahme von Schuldanerkenntnissen, Kaufverträgen u. bis zu Werthsubjekten von hundert Thalern, und bei tüchtiger Geschäftsbildung auch darüber. So weit es nach Einführung der Banken nothwendig ist, würde ihm zugleich die Führung der Hypothekbücher anheimfallen. Am bedeutsamsten tritt dessen Wirksamkeit jedoch als erkennender Richter hervor, in welcher Eigenschaft ihm die Geschworenen zur Seite stehen. Alle Prozesse, deren Object nicht hundert Thaler überschreitet; alle Vergehen und Verbrechen, die bis sechs Wochen Gefängniß- oder entsprechende Geld- oder Leibesstrafe nach sich ziehen, sind ausschließlich vor dem besetzten Friedensgerichte zu verhandeln und zur Entscheidung zu bringen. Die Verhandlungen sind, so weit die Lokalität dies gestattet, öffentlich; sie werden mündlich geführt und nur summarisch registrirt. Die freisständische Versammlung unter Vorsitz des Landraths bildet die Rekursinstanz.

Wird die Stellung der Friedensrichter diesen Andeutungen gemäß näher bestimmt, so würde sie derjenigen ähnlich werden, welche sie in England einnehmen. Einer der berühmtesten Staatsmänner, der Oberpräsident v. Vinke, und der unsterbliche Niebuhr haben in ihrem gemeinschaftlichen Werke über die Verwaltung Großbritanniens das Institut der Friedensrichter als das segnenreichste und trefflichste gepriesen, und ihrem Vaterlande Preußen, so wie für ganz Deutschland, die Annahme dringend empfohlen. In England wird durch die Regierung in jeder Grafschaft eine große Zahl von Friedensrichtern aus Männern des Volks bestellt, welche unentgeltlich ihr Amt verwalten.

Ihnen liegt eine große Reihe von Administrativgeschäften, eine große Reihe von Richtergeschäften in der Sphäre der Strafgerichtsbarkeit und der Administration, der Polizei- und Civilgerichtsbarkeit ob; und sie werden dadurch, daß die Parteien die Einzelnen wählen können, zugleich Männer des Vertrauens. Sie versammeln sich alle Vierteljahre und machen die wichtigsten Sachen und die Appellationen gegen Verfügungen einzelner Friedensrichter gemeinschaftlich und zum Theil mit Geschworenen ab. In England bildet dieses Institut den Mittelpunkt der ganzen Staatsverwaltung, und in die Hände dieser einfachen und unbezahlten Männer aus dem Volke ist ein wesentlicher Theil der Geschäfte gelegt, die unseren Gerichten, Notarien, Domainenrentmeistern, Landrätthen und selbst den Regierungen obliegen, und nach eigener zweijähriger Beobachtung sagt der Staatsmann, den ich nannte, daß diese Geschäfte dort trefflich besorgt werden. Zu bemerken ist dabei noch, daß bei diesen Friedensgerichten sich die eigentlichen Vergleiche mit den juristischen, politischen und administrativen Entscheidungen beinahe unter einander mischen. Die Friedensrichter sorgen für den Frieden des Königs, und wenn die Leute sich nicht gütlich vereinigen lassen, so erhalten sie ihren Bescheid*).

Gleichwohl könnte das Institut der großbritannischen Friedensrichter heute noch nicht im ganzen Umfange auf Preußen übertragen werden. Es setzt dasselbe durchaus jenen öffentlichen Geist und jene Kontrolle, so wie jene gereifte politische Bildung in dem Volke voraus, welche nur die Frucht seiner langjährigen Theilnahme an der Verwaltung sein kann. Darum haben wir den Ressort der Friedensgerichte mehr auf die unerheblichen Gegenstände der Administration, der Justiz- und Polizeigerichtsbarkeit beschränkt, die gleichwohl durch ihr Uebermaaß die Staats-

*) Vergl. v. Kottel und Welker, Staatslexikon Th. VI. S. 110.

behörden bisher erdrückt, und an der freien Bewegung, wie an der Wahrnehmung der wichtigeren Angelegenheiten gehindert haben. Diese werden künftig von den ordentlichen Gerichten, von den Regierungen und Landrätthen mit um so mehr Gründlichkeit und Treue bearbeitet werden können; und es sind besonders die letzteren mit den Kreisständen ein dem preussischen Vaterlande eigenthümliches, wichtiges und segensreiches Institut, das vollkommen geeignet ist, für die beschränkte Wirksamkeit der zu ernennenden Friedensrichter Ersatz zu geben. Aber eben in dieser Beschränkung werden diese unentbehrlich zur Ausfüllung der Lücke sein, die in dem Staatsleben immer drückender und verderblicher hervortritt, seitdem die mittelalterlichen Institutionen, wie die büreaukratische Verfassung, sich als gleich ungeeignet zur Befriedigung des Verwaltungsbedürfnisses zu erkennen gegeben haben. Es wird überflüssig sein, auf die Kostbarkeit und auf das Ungenügende der bestehenden Einrichtungen näher hinzuweisen, auf die Zucht- und Ordnunglosigkeit, die überall in dem Leben der Familien und Gemeinden hervortritt, seitdem die Feudal-, Korporativ- und kirchlichen Bande gelöst worden, ohne in irgend einer Weise Ersatz zu finden. Die Zahl der Prozesse, der Straf-erkenntnisse, der Zuchthäuser weist zur Genüge auf die wunde Stelle der Gesellschaft hin *).

Um das Institut der Friedensrichter bei uns möglich zu machen, würde man — bis auf die Ehrenhaftigkeit — in Betreff ihrer persönlichen Eigenschaften nicht zu peinlich sein dürfen. Es ist besonders wichtig, Männer des öffentlichen Vertrauens in dieser Stellung zu sehen. Hier wird ein achtbarer, vielleicht in den Ruhestand versetzter Jurist, dort ein Gutsbesitzer, hier ein schlichter Bürger, dort vielleicht selbst ein geachteter Geistlicher das Geschäft zur Zufriedenheit seiner Bezirksgenossen verwalten. Das Amt

*) Vergl. meine Gesellschaftswissenschaft Th. 2. §. 74. Europäische Zustände.

muß unentgeltlich übernommen werden, doch aber würden baare Auslagen zu erstatten, Einschreibe- und Abschreibegebühren zu entrichten sein, mit der Ausdehnung, daß diejenigen Friedensrichter, die in Privatangelegenheiten außerhalb ihres Wohnortes fungiren müssen, kleine Diäten erhalten. In England betrachten die Friedensrichter diese kleinen Gebühren als Honorar ihres Schreibers. Diese Leute setzen sich nicht gerne an den Schreibtisch, sie lassen andere Leute schreiben. Bei Armeren könnte dies aber als ein kleiner Ersatz für die aufgewendete Zeit gelten. Je weniger lukrativ demnach diese Aufopferung und Hingebung erheischende Stellung wäre, um so mehr äußere Ehre und Anerkennung müßte ihren Inhabern zu Theil werden. Man würde ihnen in der Kreisständischen Versammlung Sitz und Stimme einräumen müssen, selbst wenn sie nicht zum Stande der Ritterschaft gehören, was auch in dienstlicher Beziehung nothwendig wäre, damit sie die zur Rekursinstanz gelangenden Sachen vortragen und erläutern können. Gehören die Friedensrichter aber der Ritterschaft an, so würde ihnen als solchen noch eine besondere Stimme, bei Besetzung der Landrathsstellen aber ein Vorzugsrecht einzuräumen sein u.

Doch es sollen hier nur Andeutungen gegeben werden, die näheren Bestimmungen würden immer besonderen Beratungen unterliegen. Neben den großen Vorzügen, die eine wohlfeile, öffentliche und prompte, von dem Volke unmittelbar gehandhabte Rechtspflege in Beziehung auf diese selbst hat, wird die politische Wirkung einer derartigen Verfassung besonders segensreich erscheinen. Es mag hier gestattet sein, die Worte zu wiederholen, die der Geheime Staatsminister Oberpräsident v. Schön in seinem Berichte über das Schiedsmannsinstitut anführt, und die in Betreff der Friedensgerichte in noch höherem Maasse Anwendung finden dürften:

„Das Institut ist noch in seiner Entwicklung und die Zahl der abgemachten Sachen für eine neue Einrichtung anscheinend sehr groß. Aber höher als dieses dürfte die

„politische Wichtigkeit sein. Denn der Sinn für Recht wird
„im Volke geweckt, und die Nothwendigkeit, entscheiden zu
„müssen, führt Kenntnisse der Normen herbei. Dabei ist es
„viel werth, in jedem Bezirke Männer des allgemein aner-
„kannten Vertrauens zu haben. Ein glänzendes Beispiel
„für die Wichtigkeit des Instituts hat sich neulich gezeigt.
„Vor Kurzem starb der Chef einer großen Familie, und
„die Masse, aus den verschiedenartigsten Güter- und
„Vermögensverhältnissen bestehend, war auf das Höchste
„verwickelt. Der Exekutor des Nachlasses ließ jeden ein-
„zelnen Streitpunkt durch den Schiedsmann entscheiden,
„und nach wenigen Momenten war die ganze Sache
„erledigt. Aus einer großen Menge von eingeschickten
„Vergleichsverhandlungen ersieht man, mit welcher glück-
„lichem Erfolge Männer des Vertrauens und der allge-
„meinen Achtung, welche mit den Verhältnissen und Ge-
„schäften des bürgerlichen Lebens bekannt sind, auf fried-
„lichem Wege gewirkt haben. Eheleute, die sich trennen
„wollten, wurden nach Darstellung der Verhältnisse durch
„verständigen Rath zur Besinnung gebracht. Beide
„Theile gestanden vor dem Manne des Vertrauens ihre
„Fehler und gelobten, sich in Zukunft friedfertig zu
„betragen*)“ 1c.

*) Vergl. v. Rottek und Welker, Staatslexikon. Th. VI, S. 147.

VIII.

Die Landgemeinde.

Wir haben uns die Zustände vergegenwärtigt, in denen der wichtigste Theil der vaterländischen Bevölkerung sich vor Emancipation der preussischen Agrargesetzgebung befunden und die Unvermeidlichkeit des daraus hervorgegangenen welthistorischen Uebergangsactes, die Wichtigkeit desselben für alle Klassen der Nation dargethan. Wir haben aber demnächst gesehen, daß die neuere Gesetzgebung sich bisher nicht als fruchtbringend zu bethätigen vermochte, weil sie wesentlich auf Beseitigung beengender Rechtsverhältnisse hingearbeitet war; weil man versäumt hatte, die aufgelöste Agrarverfassung durch andere, mit der Geldwirthschaftsform vereinbare, die freie Entfaltung aller gesellschaftlichen Kräfte gewährleistende Institutionen zu ersetzen. Wir haben endlich diese in wenigen flüchtigen Andeutungen zu skizziren, die Grundlinien des Neubaus zu zeichnen gesucht, dessen Bestimmung es sein würde, die Stelle des in Trümmern zerfallenen Feudalstaats einzunehmen. Es wird uns schließlich noch obliegen, das Verhältniß zu bezeichnen, welches dieser Neubau dem Staate gegenüber einnehmen würde, und zu erörtern, in wie weit dieser durch denselben in seinen Interessen sich berührt fühlen dürfte.

Zunächst glauben wir darauf hinweisen zu müssen, daß die in Vorschlag gebrachten Institutionen in organischem Zusammenhange stehen, daß sie ein unzertrennliches Ganze bilden, daß man sie deshalb in ihrer Gesamtheit würde zur Ausführung bringen müssen. Wollte man die eine oder die andere als unerheblich zurückweisen, es würden auch alle andern Institutionen des lebendigen, lebenskräftigen Halts entbehren. Würde man z. B. den

Lehren der herrschenden Schule Glauben schenken, welche der Meinung ist, daß das Geld sich überall von selbst einfindet, wo es gebraucht wird, und demgemäß ungeachtet des glänzenden Vorganges in Schottland die Errichtung von Kreditinstituten für überflüssig halten, wohl gar untersagen, so würde es — die Erfahrung lehrt dies trotz aller Theorien — zunächst an Geld fehlen, um die Specialseparationen und Verkoppelungen auszuführen, die Wirthschaften einzurichten, und von Zeit zu Zeit durch Meliorationskapitale mit den Anforderungen der Wissenschaft ins Gleichgewicht zu setzen. Es würde das reale Band zur Gestaltung des Gemeindelebens fehlen, die wirthschaftliche und sittliche Beaufsichtigung durch die Genossen; es würde nicht minder das geistig-sittliche Band fehlen, weil in den mit Existenzsorgen kämpfenden Bürgern auch der Gemeingeist, diese köstlichste Blüthe eines freien Staatslebens, sich nicht zu bilden vermag. Ohne diesen werden aber endlich weder zuverlässige Friedensrichter, noch Geschworne zu finden sein. Man durchforsche in ähnlicher Weise die zugleich vorliegenden Ergänzungsmaassregeln zur preussischen Agrargesetzgebung, stelle deren Wechselverhältniß zur Gesamtheit fest, und es wird sich überall ergeben, daß jede einzelne Bedingung aller Andern ist. Darin liegt aber der Beweis, daß keine der Richtungen übergangen ist, in denen das Leben der Rustikalbesitzer und der Landgemeinden sich bewegen muß, wenn es zur nachhaltig-fruchtbringenden Entfaltung gedeihen soll.

Ueberhaupt ist es weniger die tüchtigere und wohlfeilere Erledigung der Administrativgeschäfte, als das Interesse der Nationalkultur, welches den Uebergang von der feudalen und büreaukratischen Verwaltung zu einem System der Selbstregierung nothwendig macht. Nur indem die aus dem Arbeitstheilungsprinzip unvermeidlich hervorgehende Bildungseinseitigkeit durch rege Theilnahme der Bürger an der Verwaltung der sie unmittelbar berührenden Angelegenheiten ausgeglichen wird, ist eine wahrhaft harmonische

Nationalkultur zu erzielen. Diese aber ist die Grundlage der fortschreitenden Volksveredlung und der Volkszufriedenheit, sie bedingt in der Gesellschaft das Gleichgewicht der Bedürfnisse und Befriedigungsmittel*), erzeugt einen ruhigen, verständigen Bürgerinn, der fern von jeder überspannten Erwartung die sicherste Schutzwehr gegen unhaltbare politische Theorien und gegen liberalen wie gegen aristokratischen Fanatismus ist. Nur indem in ihrer Sphäre den Bürgern eine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gestattet wird, lernen sie die Schwierigkeiten der Staatsregierung beurtheilen; sie sehen ein, daß die Staatsgesetzgebung eine tiefere Einsicht in das innere Wesen des Staats- und Gesellschaftslebens nothwendig macht, als dem schlichten Bürger beizubringen kann; daß dessen Theilnahme an der souveränen Staatsgewalt ihm selbst verderblich werden müßte; daß er nur der verfassungsmäßigen Organe bedarf, um seine Wünsche gegen diese auszusprechen zu können. Diese ruhige Haltung wird dagegen durch bürokratische Bevormundung vernichtet. Diese konnte nur für eine hörige und unterthänige Bevölkerung heilsam sein; sie steht aber mit der Emanzipation der Landgemeinden in Widerspruch, indem sie den Gemeingeist tödtet, die Charakterbildung hindert, dadurch zugleich die Entwicklung der Landgemeinden unmöglich macht. Die Ansprüche an die Regierungen werden zu einer schrankenlosen Höhe gesteigert, der Unzufriedenheit und den widersinnigsten Theorien werden Thür und Thor geöffnet, sobald die Bürger verlernt haben über öffentliche Angelegenheiten nachzudenken. So erscheint denn der Uebergang zu einem System der Selbstregierung, wie wir dasselbe zu bezeichnen gesucht, als ein dringendes Bedürfnis der zur Geldwirthschaft vorgeschrittenen Gesellschaft.

Der Staatsorganismus selbst wird aber durch diesen Uebergang von einem erdrückenden, dessen edelste Kräfte

*) Vergl. meine Gesellschaftswissenschaft. Thl. 2. §§. 65. 69.

vernichtenden Geschäftsübermaaß befreit. Mittelft Einführung der vorgeschlagenen Institutionen werden die Gerichte die Vormundschafts-, Hypotheken-, Injurien-, Gefinde-, die kleinen Prozeß- und Strassachen verlieren, und auch die Königlichen Steuer-, Polizei- und Verwaltungsbehörden werden sich von einem überwiegenden Theil ihrer kleinlichen und erdrückenden Geschäfte befreit sehen, indem sie es fernerhin wesentlich nur mit Gemeinden und mit den wichtigeren und allgemeineren Staatsverhältnissen zu thun haben. Dadurch allein können die Staatsbehörden zu der Geistesfreiheit gelangen, die zu einem tieferen Eindringen in das innere Wesen der gesellschaftlichen Verhältnisse, zur Wahrnehmung der höheren Interessen des Nationallebens unerläßlich ist. Der Staat hat es fernerhin nur mit den Massenverhältnissen zu thun; die kleinlichen Sorgen der Detailwirthschaft hat er dem Volke anheimgegeben; er schwebt in seiner ganzen majestätischen Größe über der Nation. Die reine, von allen kleinlichen und unerheblichen Geschäften geläuterte Monarchie ist die der Geldwirthschaftsform allein entsprechende Staatsform, das Königthum herrschend über Gemeinden.

Bei allen Staatsreformen sind inzwischen zwei Gesichtspunkte, die besonders in neuerer Zeit eine wesentliche Bedeutung erhalten haben, nicht aus dem Auge zu verlieren. Einmal, daß dieselben nicht etwa pekuniäre Opfer Seitens des mit Schulden und anderen Verpflichtungen ohnedies überbürdeten Staats erheischen; dann, daß sie die ihnen vorliegenden Zwecke nicht durch Zwangsbefehle oder Verbote zu erstreben suchen. Diese sind überall Kriterien einer niederen und unentwickelten Staatskraft, sie entsprechen nur den niederen Stadien der Nationalkultur. Der höhere Staat weiß seine Zwecke ohne unmittelbaren Zwang zu erreichen, er weiß die inneren gesellschaftlichen Verhältnisse so zu gestalten, daß, obwohl den Gesellschaftsmitgliedern eine fast unbeschränkte Bewegungsfreiheit eingeräumt worden, sie dennoch durch überwiegende Interessen dahin geleitet werden, wohin das

eigne und das Wohl der Nation sie ruft. Beide Gesichtspunkte aber glauben wir bei Bezeichnung der Ergänzungsinstitutionen zur preussischen Agrargesetzgebung sorgfältig festgehalten zu haben.

Zunächst ist vermieden worden, irgend einen Steuererlaß zu fordern, weil dem Betrage nach die preussischen Steuerverhältnisse in der That ganz angemessen erscheinen, sobald nur das productive Leben zur vollen Entwicklung gelangt. Es sind weder Darlehne noch andere Opfer erbeten, vielmehr ist dem Staate die Erhebung einer ansehnlichen Steuer von den Kreditscheinen in Aussicht gestellt. Zugleich wird die Befreiung von einem wesentlichen Theil der bisher von ihm verwalteten Geschäfte dem Staate Gelegenheit geben, sein Beamtenpersonal um ein Ansehnliches zu vermindern. Die Verleihung der zur Entwicklung der Landgemeinden nothwendigen Institutionen ist daher den pekuniären Staatsinteressen unmittelbar förderlich, während mittelbar in dem vorschreitenden Nationalwohlstande sich die reichsten Einnahmequellen eröffnen.

Endlich hat man überall der Gestaltung der ländlichen Verhältnisse die vollkommenste Freiheit gelassen. Der Rustikalbesitzer wird bei Lebzeiten und von Todeswegen über sein Vermögen nach wie vor auf das freieste disponiren. Er wird verkaufen, zusammenschlagen und zersplittern; er wird testiren und verschulden, je nachdem dies seinen Wünschen und Interessen entspricht. Aber er wird nicht ferner durch Schuld- und andere Verhältnisse zu diesen Operationen gezwungen werden; er wird es vortheilhaft finden, von dieser Freiheit nur einen seinen wahren Interessen, wie denen der Wirthschaft, der Familie und der Nation entsprechenden Gebrauch zu machen. Dies ist aber die allein wahre, zum Glück und zur Veredlung der Völker führende Freiheit.

So erscheint denn die Herstellung eines lebenskräftigen, wohlhabenden und gesitteten Bauernstandes als eine Aufgabe, zu deren Lösung die wesentlichsten Schritte Seitens

unserer erleuchteten Gesetzgebung bereits geschehen sind. Es bedarf nur noch einiger Ergänzungsmaaßregeln, die ohne erhebliche Schwierigkeit, und ohne irgend ein Interesse zu verletzen, sich realisiren lassen. Ist aber die Möglichkeit einmal erkannt, die bestehenden Mißverhältnisse zu lösen, der Gesellschaft wiederum eine feste Grundlage zu geben, so dürfen auch keine Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten von der energischen Verfolgung des erhabenen Zieles zurückhalten. Denn wahrlich, der Zustand der Gesellschaft fordert zu den ernstesten Betrachtungen auf. Ein gräuelvolles Ereigniß, wie die Geschichte kaum ein Aehnliches aufweist, hat erst kürzlich Entsetzen und Abscheu in allen Gemüthern verbreitet. Möge dasselbe wenigstens eine Mahnung zu ernstern Schritten sein. Diese können aber nur Erfolg haben, sofern sie zunächst den organischen Zusammenhang der Gesellschaft wiederum befestigen, sofern sie die materiellen Interessen der Nation, die Existenz der Familien sicher stellen. Denn das Güterleben ist überall die Wurzel und die Grundlage des Kulturlebens, und nur, wo jenes sicher gestellt ist, wird dieses gedeihen. Deshalb werden weder Konstitutionen noch kirchliche Zwangsgesetze, weder Pressfreiheit noch Presszwang, weder Deffentlichkeit noch Herstellung feudaler Institutionen, und wie die Losungsworte der Parteien heißen mögen, irgend ein Heil gewähren, so lange die niederen Regionen des gesellschaftlichen Lebens noch ungeordnet sind, so lange das Fundament der Gesellschaft, d. i. ein wohlhabender, selbstständiger und gesitteter Stand der Landgemeinden fehlt.







